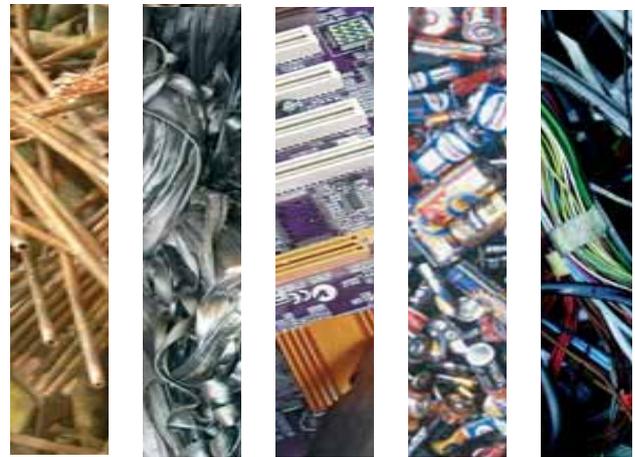


Transboundary movement of wastes

Twinning Contract BG/07/IB/EN/02

HANDBUCH TEIL I

zur Einstufung von Abfällen für die grenzüberschreitende Verbringung



Fassung Juni 2010



This project is funded
by the European Union



umweltbundesamt[®]

A project implemented by
Umweltbundesamt GmbH and the
Bulgarian Ministry for Environment
and Water

Transboundary movement of wastes

Twinning Contract BG/07/IB/EN/02

HANDBUCH TEIL I

zur Einstufung von Abfällen für die grenzüberschreitende Verbringung

Fassung Juni 2010

IMPRESSUM

Ministerium für Umwelt und Wasser 1000 Sofia,
67 William Gladstone Street

**Bundesministerium für Land- u. Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**
1010 Wien, Stubenbastei 5

Umweltbundessamt GmbH
1090 Wien, Spittelauerlände 5

Teil I dieses Manuals wurde federführend von Fr.
DI Sonja Löw (BMLFUW) gemeinsam mit
Mag. Andreas Moser (BMLFUW),
DI Walter Pirstinger (BMLFUW),
Ing. Christian Schütz (UBA)
unter maßgeblicher Mitwirkung von
Nikola Ovcharov (MOEW) erstellt.

Teil II des Manuals wurde von
DI Walter Hauer,
DI Walter Pirstinger (BMLFUW),
Mag. Christian Glasel (BMLFUW) sowie
Mag. Gernot Lorenz (BMLFUW),
unter maßgeblicher Mitwirkung von
Nikola Ovcharov (MOEW) und
Ivo Kondov (CCA) erstellt.

Die Neufassung/Überarbeitung des Handbuchs
erfolgte durch Fr. DI Sonja Löw (BMLFUW),
Mag. Andreas Moser (BMLFUW) und
Mag. Gernot Lorenz (RTA) nach Rücksprache
mit den befassten Mitarbeitern beim Direktorat
Abfallwirtschaft des MOEW.



umweltbundessamt



Erläuterungen zur Benutzung des Manuals

Seit 12. Juli 2007 unterliegt die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen der Verordnung (EG) Nr.1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-AbfallverbringungsV).

Die ergänzenden Regeln für die Ausfuhr von Abfällen der Grünen Abfalllisten (Anhänge III und IIIA der EG-Abfallverbringungsverordnung) zur Verwertung in Drittstaaten, die nicht der OECD angehören, finden sich nunmehr in der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt, zuletzt geändert mit Verordnung (EG) Nr. 967/2009 der Kommission vom 15. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 über die Ausfuhr von bestimmten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Nicht-OECD-Staaten.

Die praktischen Erfahrungen mit der neuen EG-AbfallverbringungsV, die ergänzend in Kraft getretenen Vorschriften sowie die in den EU – Anlaufstellen – Leitlinien (Correspondents Guidelines) zur EG-AbfallverbringungsV Nr. 1 bis 8 getroffenen Auslegungen betreffend Klassifizierungen von Abfällen etc. erforderten eine Revision dieses Manuals, welches weiterhin als Leitfaden für alle am Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung Interessierten dienen soll.

Gernot Lorenz
Resident Twinning Advisor

Juni 2010

INHALT

A) Allgemeiner Teil

I. Einführung

- Vertragsstaaten der Basler Konvention
- OECD Mitgliedsländer
- EU-Mitgliedstaaten

II. Die EG-AbfallverbringungsV ihre Novellen und Anhänge

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich der EG-AbfallverbringungsV
- Übersicht über die Novellen der EG-AbfallverbringungsV
- Übersicht über die Anhänge der EG-AbfallverbringungsV
- Übersicht über die Anlaufstellenleitlinien (Correspondents Guidelines)
 - 1) Nationale Ausführungen zur Anlaufstellenleitlinie Nr. 1: Elektro- und Elektronikaltgeräte – Abfall oder Produkt
 - 2) Nationaler Leitfaden zur Unterscheidung Altfahrzeuge/gebrauchte Fahrzeuge und Fahrzeugteile – Abfall oder Produkt
 - 3) Nationale Ausführungen zum EU Correspondents Leitfaden leerer Tonerkartuschen und Tintenpatronen insbesondere im Hinblick auf Wiederbefüllung und Upgrading

III. Das Notifizierungsverfahren

- **Abfälle zur Beseitigung**
- **Abfälle zur Verwertung – Notifikationspflicht**
 1. Anhang IV (Gelbe Abfallliste) und Anhang IVA (zusätzlich auf EU Ebene gelb gelistete Abfälle)
 2. Nicht gelistete Abfälle
 - 2a. Mischungen von Abfällen des Anhangs III (Abfallmischungen der Grünen Liste)
 - 2b. Abfallmischungen aus Abfällen der Grünen Liste und anderen Abfällen
 3. Abfälle des Anhangs III und IIIA zur Verwertung in EU-Mitgliedstaaten, für welche Übergangsbestimmungen bestehen sowie in Nicht-OECD Staaten, die ein Kontrollverfahren verlangen
 - 3a. Abfälle des Anhangs IIIA, 2., Buchstaben c und d, bei Ausfuhren in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt
 - 3b. Abfälle des Anhangs IIIA, 2., Buchstaben e und f, bei Ausfuhren in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt
 4. Abfälle des Anhangs IIIB bei Verbringung in OECD- und Nicht-OECD Staaten

IV. Nicht notifizierungspflichtige Abfälle -Formalerfordernisse gem. Art. 18 EG AbfallverbringungsV

- Anhang III Grüne Liste
- Anhang IIIA – definierte Mischungen der Grünen Liste
- Anhang IIIB – zusätzlich auf EU-Ebene grün gelistete Abfälle

V. Ausfuhrverbot in Nicht-OECD-Staaten – Anhang V

Exkurs: Gefahrenmerkmale in der Basler Konvention, OECD und Europäischen Union

VI. Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur Grünen Abfallliste

- Dispersibilität
- Grenz- und Richtwerte
- Schadstoffentfrachtung
- PCB, PCT, PBB
- Kontaminationen mit Mineralöl
- Polybromierte Diphenylether (PBDE)
- POP (Persistent organic pollutants) Verordnung
- Radioaktivität

VII. Chemikalienrechtliche Aspekte: REACH und CLP-Verordnung

VIII. Hinweis

B) Besonderer Teil

- 1) Technische Rahmenbedingungen
- 2) Erläuterungen zu den Abfallarten des Anhangs IIIA (definierte Mischungen von Abfällen der Grünen Liste)
- 3) Einträge des Annex IIIA
- 4) Erläuterungen zu den einzelnen Abfallarten des Anhangs III (Grüne Abfallliste)

- 1 Aktivkohle
- 2 Altreifen (Gummi)
- 4 Aluminiumkrätze
- 6 Aluminiumoxid/Hydroxid
- 7 Aluminiumschrott
- 9 Anodenschrott (Stahl /Aluherstellung)
- 10 Antimonschrott
- 11 Asphaltabfall (teerfrei)
- 12 Batterien
- 13 Bauxitrückstände
- 14 Bergbauabfälle
- 16 Berylliumschrott
- 17 Betonbruchstücke
- 18 Bismutschrott
- 19 Bleischrott
- 21 Cadmiumschrott
- 22 Calciumfluorid
- 23 Carborundum
- 24 Chromschrott
- 25 Edelmetall- und kupferhaltige Schlacke
- 26 Edelmetallabfälle
- 28 Edelmetallasche (Filme)
- 29 Edelmetallasche (Leiterplatten)
- 30 Edelmetalle
- 31 Edelmetalle (dispers)
- 32 Einwegphotoapparate
- 33 Eisen- und Stahlschlacke
- 35 Eisen- und Stahlschlacke (granuliert)
- 37 Eisen- und Stahlschrott
- 40 Eisenhaltige Kupferschlacke
- 41 Eisenhaltige Zinkschlacke
- 42 Eisenzunder
- 43 Elektrische Altgeräte/Bauteile
- 44 Elektronikschrott
- 49 Ether (Polymere)
- 51 Fahrzeugwracks
- 53 Farbabfälle
- 54 Farbabfälle (Lebensmittel)
- 55 Fette
- 57 Feuerfeste Auskleidungen
- 58 Filme
- 59 Fischabfälle
- 60 Fotopapierabfälle
- 61 Galliumschrott
- 62 Germaniumschrott
- 63 Gips (chemische Industrie)
- 64 Gipsabfälle
- 66 Gipskartonplatten
- 67 Glasabfälle
- 69 Glasabfälle (Spezialglas)
- 70 Glasfaserabfälle
- 71 Gummiabfälle
- 73 Haare (Mensch)
- 74 Haare (Tiere)
- 78 Hafniumschrott
- 79 Hartzink
- 80 Harze
- 82 Harze/Klebstoff (lösemittelfrei)
- 83 Holzabfälle
- 85 Indiumschrott
- 86 Kabelabfälle
- 87 Kakaoabfälle
- 88 Kalk
- 89 Katalysatoren (Edelmetalle)
- 90 Katalysatoren (Übergangsmetalle)
- 91 Katalysatoren (Zeolithe)
- 92 Keramik
- 93 Keramikabfälle
- 95 Knochen
- 96 Kobaltschrott
- 97 Kohlekraftwerks-Flugasche
- 98 Kohlekraftwerksasche und -schlacke
- 99 Kraftwerkschrott
- 100 Kunststoffabfälle
- 106 Kunststoffabfälle (chloriert)
- 108 Kunststoffabfälle (fluoriert)
- 109 Kupfer (dispers)
- 111 Kupferoxid-Walzzunder
- 112 Kupferschrott
- 115 Lederabfälle
- 116 Lederabfälle (dispers)
- 117 Magnesiumschrott
- 119 Manganschrott
- 120 Metallkeramikabfälle
- 121 Molybdänschrott
- 122 Nahrungsmittelabfälle
- 125 Nichteisenmetalle (gemischt)
- 127 Nickelschrott
- 128 Niobschrott
- 129 Papier und Pappeabfälle
- 131 Pilzmycel
- 132 Refraktärmetalle
- 133 Refraktärmetalle (dispers)
- 134 Rheniumschrott
- 135 Salzabfälle
- 136 Säuren oder Laugen
- 137 Schiffwracks
- 138 Schrott von Seltenerdmetallen
- 139 Schwefel
- 140 Selenschrott
- 141 Selen und Tellur (dispers)
- 142 Strohabfälle
- 143 Tantal – Zinn
- 144 Tantalschrott
- 145 Tellurschrott
- 146 Teppichabfälle
- 147 Textilabfälle
- 149 Thoriumschrott
- 150 Titanschrott
- 151 Vanadiumschrott
- 152 Weintrub
- 153 Wolframschrott
- 155 Zinkasche
- 156 Zinkschlacke
- 158 Zinkschrott
- 160 Zirkoniumschrott
- 161 Bodenaushub
- 162 Hausmüll
- 163 Kabelabfälle

A) Allgemeiner Teil

I. Einführung

Mit der Verordnung (EG) Nr.1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-AbfallverbringungsV) wird durch die Implementierung der OECD-Ratsentscheidung C (2001) 107/FINAL idgF. ein Zweilistensystem („Grüne Abfallliste und Gelbe Abfallliste“) für verwertbare Abfälle geschaffen.

Abfälle, die der Grünen Abfallliste zuzuordnen sind, sind in den Anhängen III, IIIA und IIIB und Abfälle, die der Gelben Abfallliste zuzuordnen sind, sind in den Anhängen IV und IVA der EG-AbfallverbringungsV aufgelistet.

Integraler Bestandteil des Anhangs III der EG-AbfallverbringungsV ist der Annex IX (Liste B der Basler Konvention). Die Basis des Anhangs IV der EG-AbfallverbringungsV sind die Annexe II (Gruppe von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen) und VIII (Liste A – gefährliche Abfälle im Sinne des Art. 1.1.a der Basler Konvention) der Basler Konvention, allerdings wurden in Ergänzung dazu auch bestimmte Einträge des vormaligen Listensystems der OECD-Ratsentscheidung C (92) 39 FINAL für jene Abfälle, welche von den Listen gemäß Basler Konvention noch nicht umfasst sind, übernommen. Diese Einträge sind an ihrem spezifischen Code (z.B. GC 010, AA 010, RB 020) erkennbar und wurden dem jeweils zutreffenden Anhang (Anhang III – Grüne Abfallliste und Anhang IV- Gelbe Abfallliste) zugeordnet. Die Annexe VIII und IX der Basler Konvention unterliegen einem laufenden Überarbeitungsprozess im Rahmen der Basler Vertragsstaatenkonferenz, wobei dort beschlossene Änderungen in weiterer Folge auch von der OECD bzw. EU übernommen werden (jedoch keine automatische Übernahme).

Übersichtsliste der Basler Vertragsstaaten

Die aktuelle Übersichtsliste (Status der Ratifikationen) kann der Internetseite: <http://www.basel.int/ratif/convention.htm> entnommen werden.

Gesamtzahl der Basler Vertragsparteien: 173 (inklusive der Europäischen Union) (Stand: Juni 2010)

Afrika

Algerien, Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Cape Verde, Côte d'Ivoire, Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kenia, Komoren, Liberia, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Marokko, Mozambique, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, Senegal, Seychellen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik

Asien und Ozeanien

Aserbeidschan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Cook Inseln, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisien, Kiribati, Kuwait, Libanon, Malaysia, Malediven, Marshall-Inseln, Mikronesien, Mongolei, Nauru, Nepal, Oman, Pakistan, Papua Neuguinea, Philippinen, Qatar, Demokratische Republik Korea, Korea, Samoa, Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam

Westeuropa und andere

Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern

Zentral- und Osteuropa

Albanien, Armenien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Republik Moldawien, Rumänien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien, Ukraine, Ungarn

Lateinamerika und Karibik

Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Honduras, Jamaika, Kuba, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Saint Kitts und Nevis, Santa Lucia, Saint Vincent und Grenadines, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela

Politische und/oder wirtschaftliche Organisationen: Europäische Union

Signatarstaaten der Basler Konvention (keine Ratifikation):

Afghanistan, USA, Haiti.

Übersichtsliste der OECD-Staaten

Die aktuelle Übersichtsliste kann dem Internet www.oecd.org entnommen werden.

Gesamtzahl der OECD-Länder: 30 (Stand: November 2009)

OECD Staaten: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Korea, Japan, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

Hinweis: Gemäß EG-Verordnung Nr 740/2008 ist Liechtenstein wie ein Staat zu betrachten, für den der OECD-Ratsbeschluss gilt.

Offizieller Beitrittskandidat zur OECD ist derzeit Russland

Übersichtsliste EU-Mitgliedstaaten.

EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Zu beachten sind Übergangsbestimmungen betreffend die Anwendung der EG-AbfallverbringungsV (insbesondere Notifikationspflicht für Grüne Liste Abfälle) für folgende Mitgliedstaaten: Bulgarien, Rumänien, Lettland, Slowakische Republik, Polen.

Weiters bestehen im Falle notifizierungspflichtiger Abfälle in manchen neuen EU-Mitgliedstaaten abweichend von Artikel 12 der EG-AbfallverbringungsV auch Einwandsmöglichkeiten gemäß Art. 11 („Einwände gegen die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen“).

II. Die EG-AbfallverbringungsV, ihre Novellen und Anhänge

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die EG-AbfallverbringungsV gilt nicht für:

- Das Abladen von Abfällen an Land, einschließlich der Abwässer und Rückstände, aus dem normalen Betrieb von Schiffen und Offshore-Bohrinseln (bei Bestehen bindender Internationaler Übereinkünfte; z.B. internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe – MARPOL)
- Abfälle, die in Fahrzeugen und Zügen sowie an Bord von Luftfahrzeugen anfallen, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens dieser Abfälle zwecks Verwertung oder Beseitigung
- Die Verbringung radioaktiver Abfälle im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 92/3/Euratom des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen

anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft

- Die Verbringung von Abfällen, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 Hygienevorschriften für nicht für den Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte fallen
- Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen und unter die Zulassungsanforderungen der Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie fallen.
- Abwässer mit Ausnahme flüssiger Abfälle (sofern für diese Verbringung bereits andere gemeinschaftsrechtliche Vorschriften mit ähnlichen Bestimmungen bestehen)
- Ausgesonderte Sprengstoffe (sofern für diese Verbringung bereits andere gemeinschaftsrechtliche Vorschriften mit ähnlichen Bestimmungen bestehen)
- Die Verbringung von Abfällen aus der Antarktis in die Gemeinschaft im Einklang mit dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag (1991)
- Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen in Krisensituationen oder im Rahmen friedensschaffender oder friedenserhaltender Maßnahmen anfallen, sofern diese Abfälle von den betreffenden Streitkräften oder Hilfsorganisationen oder in ihrem Auftrag direkt oder indirekt in den Empfängerstaat verbracht werden. In diesen Fällen ist jedoch jede für die Durchfuhr zuständige Behörde sowie die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft im Voraus über die Verbringung und den Bestimmungsort zu unterrichten. *In diesem Kontext wird auf die Verwendung des seitens der EU-Kommission erarbeiteten Formulars zur Harmonisierung der Meldungen verwiesen – siehe **Anlaufstellenleitlinien (Correspondents Guidelines) Nr. 2 betreffend Art. 1(3)g der EG-AbfallverbringungsV** – siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm>*

Die Novellen der EG-AbfallverbringungsV.

Betreffend das Notifizierungsverfahren wurden die rechtlichen Bestimmungen der EG-AbfallverbringungsV geändert durch:

- die EG-Verordnung Nr. 1379/2007 der Kommission zur Änderung der Anhänge IA (Notifizierungsformular),

- IB (Transport- und Begleitformular), VII (Formular gem. Art 18) und VIII
- die Korrekturen der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 (wie u.a. die Verwechslung der Begriffe „Empfängerstaat“ und „Versandstaat“) gemäß Amtsblatt der EU L318/15 vom 28.11.2008
- die EG-Verordnung Nr. 669/2008 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs IC (Erläuterungen zum Ausfüllen der Notifizierungs- und Transport-Begleitformulare)
- EG-Verordnung Nr. 308/2009 der Kommission zur Änderung der Anhänge IIIA und VI der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Eine konsolidierte Fassung der EG-Verbringungsverordnung kann von der Internetseite EURLEX (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006R1013:20090625:BG:PDF>) heruntergeladen werden.

Weiters zu beachten sind die EG-Verordnung Nr. 1418/2007 der Kommission über die Ausfuhr von Abfällen des Anhangs III und IIIA in bestimmte Nicht-OECD-Staaten, geändert durch die EG-Verordnungen Nr. 740/2008 und Nr. 967/2009.

Die Anhänge der EG-Abfallverbringungsverordnung gliedern sich wie folgt:

- Anhang IA: Notifizierungsformular
- Anhang IB: Begleitformular
- Anhang IC: spezifischen Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare
- Anhang II: Informationen und Unterlagen für die Notifizierung
- Anhang III: Grüne Abfallliste
- Anhang IIIA: Gemische aus 2 oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen, die nicht als Einzeleintrag eingestuft sind („Mischungen von Abfällen der Grünen Abfallliste“)
- Anhang IIIB: Abfälle der Grünen Liste, die zusätzlich aufgeführt werden, bis über Ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist („sonstige Grün gelistete Abfälle innerhalb der EU; Notifikation außerhalb EU“)
- Anhang IV: Gelbe Abfallliste
- Anhang IVA: in Anhang III aufgeführte Abfälle, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen („Grüne Liste Abfälle, die auf EU-Ebene einer Notifikation unterworfen werden“)

- Anhang V: Ausfuhrverbot gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten
- Anhang VI: Formblatt für Anlagen mit Vorabzustimmung (Art. 14 EG- Abfallverbringungsverordnung)
- Anhang VII: mitzuführende Informationen bei Verbringung der in Artikel 3 Abs. 2 und 4 genannten Abfälle (Abfälle der Grünen Abfallliste sowie Laborproben falls keine Notifizierungspflicht besteht oder die Ausfuhr in nicht-OECD-Staaten verboten ist (siehe Staatenliste im Handbuch Teil III))
- Anhang VIII: Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung
- Anhang IX: Zusätzlicher Fragebogen für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten gemäß Art. 51 Abs. 2

EU-Anlaufstellen-Leitlinien (Correspondents Guidelines) zur EG-Abfallverbringungsverordnung

Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die EG-Abfallverbringungsverordnung auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der EG-Abfallverbringungsverordnung am 5. Dezember 2007 durchgeführten Versammlung vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs.

- Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 1** – Verbringung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zur Wiederverwendung – diesbezügliche Anforderungen (nationale Umsetzung siehe unten)
- Anlaufstellenleitlinie Nr. 2** – Meldeformular gemäß Artikel 1(3)(g) betreffend Verbringungen von Abfällen, die während Krisen- und Kriegssituationen, bei friedensschaffenden oder friedenserhaltenden Maßnahmen anfallen
- Anlaufstellenleitlinie Nr. 3** – Bescheinigung der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung im Falle von Verbringungsverfahren zu vorläufigen Verwertungs- oder Beseitigungsoperationen (z.B. Konditionierung oder Vorbehandlung bzw. Zwischenlagerung) gemäß Artikel 15 lit e)
- Anlaufstellenleitlinie Nr. 4** – Einstufung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Flugasche aus Kohlekraftwerken (gefährlicher Elektronikschrott → Einstufung unter A1180 oder in bestimmten Fällen auch als nicht gelisteter Abfall; Flugaschen aus Kohlekraftwerken, wenn sie in Ausnahmefällen gefährliche Eigenschaften aufweisen → Einstufung unter A2060)
- Anlaufstellenleitlinie Nr. 5** – Einstufung von Holzabfällen (rein mechanisch behandelte Holzabfälle → Grüne

Liste B3050 und chemisch behandelte Holzabfälle → Gelbe Liste AC170)

- o **Anlaufstellenleitlinie Nr. 6** – Einstufung von Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen auch unter GB 040
- o **Anlaufstellenleitlinie Nr. 7** – Einstufung von Glasabfällen aus Kathodenstrahlröhren (beschichtetes Bildröhrenglas oder gereinigtes, jedoch gemischt vorliegendes Bildröhrenglas – Gelbe Liste A2010; gereinigtes Schirmglas (bleioxidfrei) – Grüne Liste B2020)
- o **Anlaufstellenleitlinie Nr. 8** – Einstufung von leeren, gebrauchten Tonerkartuschen und Tintenpatronen ohne Reste an gefährlichen Tonern oder Tinten zur Verwertung – GC020 Grüne Liste; solche mit gefährlichen Tonerresten oder mit Fotokopiertrommeln mit Cadmium-, Selen-, Arsenbeschichtungen – Gelbe Liste **A1180**

Ab 11. Dezember 2010 gelten Verweise in der EG-AbfallverbringungsV auf die bisherige Abfallrahmen-RL (2006/12/EG) automatisch als Verweise auf die neue Rahmen-RL (2008/98/EG).

1) Nationale Ausführungen zur Anlaufstellenleitlinie Nr. 1: Elektro- und Elektronikgeräte – Abfall oder Produkt

Produkt

Macht der Besitzer geltend, er beabsichtige die Verbringung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte, so kann die Behörde in Zweifelsfällen als Beleg für diese Behauptungen alle oder einzelne der unten aufgeführten Belege anfordern/ Gegebenheiten prüfen:

- I) eine **Kopie der Rechnung und des Vertrags über die Veräußerung** bzw. den Eigentumsübergang in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte, worin festgestellt wird, dass die Geräte für die **direkte Wiederverwendung** vorgesehen und voll funktionsfähig (siehe Nachweis der Funktionsfähigkeit) sind, sowie
- II) eine **Beurteilung (Prüfbescheinigung – Nachweis der Funktionsfähigkeit**)** zu jedem Packstück innerhalb der Sendung, sowie ein **Protokoll mit allen Angaben zu den Unterlagen** sowie
- III) eine **Erklärung des Besitzers**, der den Transport der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, wonach es sich bei keinem der Geräte/Bauteile in der Sendung

um Abfall gemäß EG-Abfallrahmenrichtlinie handelt, sowie

- IV) eine **ausreichende Verpackung**, um die Geräte während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens vor Beschädigung zu schützen.*

*** in bestimmten Fällen, z.B. im Falle großer Weißware ist eine Verpackung nicht zwingend notwendig, eine entsprechende Ladungssicherung wäre ausreichend. Punkt IV ist daher dahingehend zu interpretieren, dass ausreichende Maßnahmen getroffen werden, um die Geräte während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens vor Beschädigung zu schützen**

****Nachweis der Funktionsfähigkeit**

Der Nachweis sollte sicher, jedoch nicht dauerhaft entweder auf dem Elektro- oder Elektronikgerät selbst (falls dieses nicht separat verpackt ist) oder auf der Verpackung befestigt werden, damit er ohne Auspacken des Geräts lesbar ist. Das Prüf- und Beurteilungsprotokoll sollte der Sendung beiliegen.

Der Nachweis der Funktionsfähigkeit umfasst:

- A) Bezeichnung des Geräts (Benennung des Geräts gemäß Anhang IB und Kategoriennummer gemäß Anhang IA der EAG-Richtlinie),
- B) Identifizierungsnummer des Geräts (Typennummer oder alternativ, sofern keine Seriennummer vorhanden ist, eine selbst vergebene laufende Identifizierungsnummer),
- C) Produktionsjahr (falls verfügbar),
- D) Name und Anschrift des für den Funktionsnachweis verantwortlichen Unternehmens (Name der **befugten und befähigten, prüfenden Person**)
- E) Prüfergebnis (z. B. mit Benennung defekter Teile und des Defekts oder Bestätigung der nach allgemeiner Verkehrsauffassung uneingeschränkten Funktionsfähigkeit),
- F) Art der durchgeführten Prüfungen (Datum und Inhalt der Funktionskontrolle), allenfalls auch Name und Adresse des Käufers

Die Person, die die Funktionskontrolle durchführt, muss über eine entsprechende Ausbildung verfügen bzw. vergleichbare nachweisbare Kenntnisse besitzen (z.B. Mechatroniker).

Elektro- und Elektronikgeräte gelten im Regelfall nicht als Abfall, wenn

- i) die oben genannten 4 Belege erbracht werden und die Geräte voll funktionsfähig und für kein Verwertungs- oder

- Beseitigungsverfahren bestimmt sind, sondern für den ursprünglich vorgesehen Zweck der Verwendung oder an Endverbraucher für diese Wiederverwendung verkauft werden, oder
- ii) Geräte als defekte Sammelsendung zur Instandsetzung an den Hersteller oder an Instandsetzungszentren (z.B. im Rahmen der Gewährleistung oder einer nicht unter die Gewährleistung fallende Reparatur) mit der Absicht einer Wiederverwendung zurückgesandt werden und die oben genannten Punkte III (Erklärung des Besitzers betreffend Nichtabfall) und IV (ausreichende Verpackung) erfüllt sind.

Geringfügige Reparatur

Die Verbringung als Nichtabfall ist auch zulässig, wenn die Geräte durch „**geringfügige Reparatur**“ funktionsfähig gemacht werden können, falls eine derartige Reparatur unter Berücksichtigung des Alters und des Gesamtzustandes des Gerätes nach allgemeiner Verkehrsauffassung sinnvoll erscheint.

Der **Begriff „geringfügige Reparatur“** ist streng auszulegen und bedeutet die „**Behebung eines für die Funktionsfähigkeit des Gerätes nicht essentiellen Mangels, der die Sicherheit des Gerätes nicht beeinträchtigt, mit einfachen Mitteln in kurzer Zeit**“ wie beispielsweise die Montage einer neuen Taste. Keinesfalls unter „geringfügige Reparatur“ fällt der Austausch für die Funktion eines Gerätes essentieller Bestandteile wie z.B. der Ausbau von Bildröhren. Falls gebrauchte Geräte nur eines Batterietausches bedürfen, ist vor der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls die Altbatterie zu entnehmen und die Tatsache, dass die Geräte durch eine neue Batterie voll funktionsfähig gemacht werden können im „Nachweis der Funktionsfähigkeit“ darzulegen.

Indizien für die Abfalleigenschaft liegen vor, wenn

- das Produkt unvollständig ist, d. h. wesentliche Teile fehlen (ausgenommen nicht mit dem Gerät fest verbundene Netzkabel)
- physische Schäden vorliegen, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen,
- die Verpackung zum Schutz der Geräte vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreicht,**
- das äußere Erscheinungsbild allgemein einen abgenutzten oder beschädigten Eindruck vermittelt und damit die Marktfähigkeit des oder der Geräte wesentlich vermindert,
- die Geräte solche Bestandteile aufweisen, die aufgrund von Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht zu entsorgen sind oder verboten sind (vgl. Asbest, FCKW, PCB usw.),
- die Elektro- und Elektronikgeräte zur Beseitigung oder

- Verwertung (z.B. Verschrottung, Deponierung* etc.) und nicht zur Wiederverwendung bestimmt sind,
- g) für die Elektro- und Elektronikgeräte kein regulärer Markt vorhanden ist (z.B. sehr alte Geräte, sehr langsame PCs, deren Rechnerleistung unter den nach allgemeiner Verkehrsauffassung gängigen, übliche Betriebssystemen liegt (z.B. Leistungsklasse „unter Pentium 4®“ [Stand 2009], veraltete Billiggeräte!)
- h) es sich um alte oder veraltete Elektro- und Elektronikgeräte handelt, die zur Ausschachtung bestimmt sind (zur Gewinnung von Ersatzteilen).

* In der EU besteht ein Verwertungsgebot.

**** in bestimmten Sonderfällen können auch unverpackte gebrauchte Geräte (zumeist Einzellieferungen) Produkte darstellen, sofern deren Transport in anderer gesicherter Weise erfolgt, sodass Transportschäden auszuschließen sind.**

Die Nichteinhaltung dieser Kriterien zeigt den betreffenden Stellen grundsätzlich an, dass es sich um Elektro- und Elektronik-Altgeräte (**Abfälle bzw. gefährliche Abfälle**) handelt (entweder **Notifikationsverfahren** oder aber in den Fällen der Klassifikation bestimmter Altgeräte als Abfall der **Grünen Liste** (siehe Erläuterungen bei den Einträgen GC010 und GC020) – Mitführung der erforderlichen Unterlage gem. Art 18 der EG-AbfallverbringungsV (Annex VII Dokument) und Existenz eines Vertrags.

Bei Verbringungen innerhalb der EU sind die Übergangsbestimmungen (Notifikationspflicht) einiger EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Bei Ausfuhr von nicht gefährlichen Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten (Abfälle der Grünen Liste) in Nicht-OECD Staaten sind die jeweils gewünschten nationalen Kontrollverfahren dieser Staaten zu berücksichtigen (vgl. die Staatenliste in Teil II dieses Handbuchs).

Im Falle des Vorliegens gefährlicher Abfälle besteht ein Exportverbot in Nicht-OECD-Staaten.

2) Nationaler Leitfaden zur Unterscheidung betreffend gebrauchte Fahrzeuge, Altfahrzeuge und Unfallautos sowie Fahrzeugteile: Abfall oder Produkt

Auf EU-Ebene wird ein diesbezüglicher Leitfaden erarbeitet, der die Vorlage eines **Zertifikates eines befugten Technikers/**

einer **Werkstätte** betreffend die Nichtabfalleigenschaft bzw. Reparaturwürdigkeit der Altfahrzeuge vorsieht.

Solange dieser Leitfaden auf EU Ebene nicht beschlossen wurde, gelten folgende nationale Kriterien:

Produkt

Macht der Besitzer geltend, er beabsichtige die Verbringung gebrauchter Fahrzeuge oder Fahrzeugteile, so kann die Behörde in Zweifelsfällen als Beleg für diese Behauptungen alle oder einzelne der unten aufgeführten Belege anfordern/ Gegebenheiten prüfen:

- a) eine **Kopie der Rechnung und des Vertrags über die Veräußerung** bzw. den Eigentumsübergang in Bezug auf die gebrauchten Fahrzeuge oder Fahrzeugteile, worin festgestellt wird, dass diese für die **direkte Wiederverwendung** vorgesehen und voll funktionsfähig sind, sowie
- b) im Falle der Verbringung von Bauteilen aus Fahrzeugen ist eine **ausreichende Verpackung bzw. geeignete Lagerung zum Schutz vor Beschädigung** während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens erforderlich.

- c) **Bestätigung einer konzessionierten Werkstätte oder eines befugten und befähigten technischen Experten für die Funktionsfähigkeit** bzw. Reparaturwürdigkeit, aus der hervorgeht, dass es sich bei den gebrauchten Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen um solche handelt, die direkt für die Wiederverwendung geeignet sind oder nach geringfügiger Reparatur wiederverwendet werden können.

Abfalleigenschaft von Altfahrzeugen und Unfallautos

Vom Vorliegen einer Abfalleigenschaft ist auszugehen, wenn:

- a) **sich der Eigentümer oder Inhaber des Altfahrzeugs entledigen will oder entledigt hat (Prüfung der Entledigungsabsicht – „subjektive Abfalleigenschaft“)**

Eine solche Entledigungsabsicht im Sinne der EG-AbfallverbringungsV ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn zumindest einer der folgenden Punkte zutrifft:

- die gebrauchten Fahrzeuge, Altfahrzeuge bzw. Unfallautos sind für die Demontage (Zerlegung) mit dem Ziel der Rückgewinnung von Bauteilen bzw. für eine Verschrottung (z.B. Aufbereitung in einem Shredderprozess) bestimmt
- die gebrauchten Fahrzeuge, Altfahrzeuge bzw. Unfallautos sind auseinandergeschnitten (z.B. in 2 Hälften) oder zugeschäumt bzw. zugeschweißt (Aufbrechen nötig, um das Altfahrzeug fahrbereit zu machen); manchmal dienen diese zugeschweißten Altfahrzeuge als „Container“ für Ersatzteile oder Abfälle
- die Reparaturwürdigkeit des Altfahrzeugs bzw. Unfallautos in Bulgarien ist nicht mehr gegeben

Eine Reparaturwürdigkeit ist jedenfalls dann nicht mehr als gegeben anzunehmen, wenn die Reparaturkosten (Kosten der Instandsetzung in Bulgarien) höher als der Zeitwert des Kraftfahrzeugs anzusetzen sind.

Ein Indiz für die Abfalleigenschaft ist weiters, dass das Altfahrzeug oder Unfallauto einem **Abfallsammler, Entsorger oder Verwerter für Altfahrzeuge übergeben wurde.**

Kriterien für die Beurteilung der Reparaturwürdigkeit

- Zeitwert (sh. Eurotax-Listen)
- Zustand (Schadensgröße, Baujahr des Fahrzeugs, Kilometerstand, wenn ersichtlich)
- Kosten der Instandsetzung (Abschätzung)
- Kaufpreis als allfälliges Indiz (Anmerkung: der tatsächliche Kaufpreis muss nicht mit dem aus den Unterlagen ersichtlichen Preis ident sein).

Historische Kraftfahrzeuge („Oldtimer“): Bei historischen Kraftfahrzeugen („Oldtimern“) handelt es sich grundsätzlich **nicht um Abfall**. „Oldtimer“ sind Fahrzeuge mit Sammlerwert oder Fahrzeuge, die für Museen und nicht zur ständigen Verwendung bestimmt sind, wobei keine Entledigungsabsicht angenommen wird.

- b) **die Behandlung der Altfahrzeuge** oder Unfallautos als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist (Prüfung der Umweltgefährdung – **„objektive Abfalleigenschaft“**)

Ein öffentliches Interesse an der Behandlung als Abfall ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Gefährdung

der Umwelt aus mindestens einem der folgenden Gründe gegeben ist:

- Austritt von **Kraftstoffdämpfen** (Brand- und Explosionsgefahr bei Undichtheiten)
- undichte **Flüssiggasanlage** (Brand- und Explosionsgefahr)
- Austritt von **Betriebsflüssigkeiten** (Wassergefährdung durch Kraftstoff, Öl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlmittel)
- **erhebliche Beeinträchtigung** des Orts- und Landschaftsbildes

Weitere Indizien für Abfalleigenschaft auf Basis der nationalen Verordnung über Altfahrzeuge Nr. 311 vom 17.11.2004 (in Kraft getreten am 01. 01. 2005) sind folgende:

- a) Die Altfahrzeuge verfügen über keine Registrierung bzw. wurden abgemeldet
- b) Die Altfahrzeuge wurden in einem Zeitraum von mehr als 2 Jahren ab dem Datum, welches für die nächste Überprüfung vorgesehen gewesen wäre, keiner neuen technischen Überprüfung unterworfen
- c) Das Altfahrzeug verfügt über keine Identifizierungsnummer und der Inhaber des Altfahrzeuges ist unbekannt
- d) Das Altfahrzeug wurde einem Zwischenlager oder einem Altfahrzeugerleagezentrum (gegen Ausstellung eines Verwertungsnachweises) übergeben

Einstufung als Abfall gemäß Anhang III der EG-AbfallverbringungsV (Grüne Abfallliste)

Die Altfahrzeuge bzw. Unfallautos können dem Eintrag **B1250** (*Altfahrzeuge, die weder gefährliche Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten*) des Anhangs III der EG-AbfallverbringungsV (Grüne Liste) zugeordnet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben unter dem Eintrag B1250 (siehe: **B) Besonderer Teil** dieses Handbuchs) schadstoffentfrachtet wurden.

Die Verbringung von Abfällen der Grünen Abfallliste und damit **Altautos ohne gefährliche Flüssigkeiten und Komponenten** zur Verwertung in EU-Staaten ohne Übergangsbestimmungen sowie in Staaten, für die der OECD-Ratsbeschluss C (2001) 107 FINAL gilt, ist jedenfalls nicht notifizierungs- und genehmigungspflichtig. (Notifikationspflicht besteht für Verbringungen in folgende EU-Staaten: Polen, Slowakei, Bulgarien, Rumänien und Lettland) Bei Verbringungen in Nicht-OECD Staaten sind die jeweils

gewünschten nationalen Kontrollverfahren dieser Staaten zu berücksichtigen (vgl. Staatenliste in Teil II dieses Handbuchs oder entsprechende Kommissionsverordnungen Nr. 1418/2007 sowie deren Änderungen Nr. 740/2008 und Nr. 967/2009).

Einstufung als nicht gelisteter Abfall der EG-AbfallverbringungsV (Notifizierungs- und Genehmigungspflicht)

Die Verbringung von Altfahrzeugen oder Unfallautos mit gefährlichen Flüssigkeiten und Inhaltsstoffen, die als gefährlicher Abfall zu klassifizieren sind, in andere EU-Mitgliedstaaten bzw. OECD-Staaten, die den Ratsbeschluss OECD-Ratsbeschluss C (2001)107 FINAL umgesetzt haben, ist in jedem Fall notifizierungs- und genehmigungspflichtig (nicht gelisteter Abfall – Kontrollverfahren der Gelben Liste).

Die Verbringung von nicht schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen oder Unfallautos, die als gefährlicher Abfall einzustufen sind, in Nicht-OECD-Staaten bzw. Staaten, die den OECD-Ratsbeschlusses C (2001)107 FINAL noch nicht umgesetzt haben, ist auf Grund des Exportbannes gefährlicher Abfälle verboten.

Zwischenlagerung (z.B. auch nach Anhaltung illegaler Transporte):

Bei einer allfälligen Zwischenlagerung von Altfahrzeugen oder Unfallautos sind Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt, insbesondere bei Verlust wassergefährdender Stoffe (z.B. Motoröl) zu treffen (undurchlässige Oberfläche, Auffangeinrichtungen und Abscheider).

Einstufung von gebrauchten Fahrzeuersatzteilen als Abfall

Indizien für die Abfalleigenschaft von gebrauchten Fahrzeuersatzteilen sind Folgende:

- a) Die Bauteile wurden **nicht trockengelegt** (z.B. Ölaustritte)
- b) Die Bauteile sind **unvollständig** d.h. wesentliche Teile fehlen
- c) Es liegen **physische Schäden** vor, die die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen
- d) Die Ersatzteile wurden **nicht gereinigt**
- e) Es findet sich keine konkrete Katalogisierung der Ersatzteile in einer Ladeliste
- f) Die Ersatzteile verfügen über **keine Verpackung** bzw. besondere Lagerung zum Schutz gegen Transportschäden oder Schäden beim Ein- und Ausladen

- g) Die gebrauchten Autoteile oder Bauteile sind **offensichtlich nicht für eine Wiederverwendung** geeignet.
- h) die Bauteile oder Autoteile sind für eine **Verwertung oder Beseitigung** (z.B. Verschrottung, Deponierung etc.) und nicht zur Wiederverwendung bestimmt

Im Zweifelsfall betreffend die Abfall-/Nichtabfalleigenschaft von Altfahrzeugen oder Unfallautos bzw. Bauteilen von KfZs ist bei der zuständigen Behörde anzufragen.



Abb.: notifizierungspflichtiger Abfalltransport – Gemisch aus Abfällen und alten Fahrzeugteilen

3. Nationale Ausführungen zum EU Correspondents Leitfaden leerer Tonerkartuschen und Tintenpatronen insbesondere im Hinblick auf Wiederbefüllung und Upgrading

Prinzipiell ist zwischen Kartuschen mit und ohne gefährlichen Inhaltsstoffen zu unterscheiden.

Für die korrekte Klassifizierung kann insbesondere das Sicherheitsdatenblatt oder Produktinformationen herangezogen werden. Hinsichtlich der Einstufung von leeren Tonerkartuschen und Tintenpatronen als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (und damit in der Frage der Zuordnung zum Anhang III) können sich in den einzelnen Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, da nicht alle Gefährlichkeitskriterien harmonisiert sind. Weiters können auch unterschiedliche Auslegungen getroffen werden, ob die Wiederbefüllung von leeren Tonerkartuschen oder Tintenpatronen ohne gefährliche Inhaltsstoffe bzw. deren Upgrading oder der Umbau auf andere Modelle im Abfallregime erfolgt (vgl. „Vorbereitung zur

Wiederverwendung“) oder aber ob es sich hierbei um Nichtabfall handelt (siehe Ausführungen unter b).

Nach den Bestimmungen des Art. 28 der EG- AbfallverbringungsV gilt aber jedenfalls bei unterschiedlicher Einstufung durch die beteiligten Behörden das strengere Verfahren.

a) Verbringung zur Verwertung (stoffliche Verwertung)

Leere Tonerkartuschen und Tintenpatronen ohne Reste gefährlicher Toner oder Tinten (es ist dies nach bisheriger Kenntnis die überwiegende Mehrzahl der am Markt befindlichen Tonersysteme) bzw. jene, die darüber hinaus Fotoleitertrommeln mit unproblematischen organischen (OPC – organic photo conducting) Beschichtungen bzw. mit kratzfester Siliziumbeschichtung oder Zinkoxidbeschichtung enthalten, sind in der Europäischen Abfallliste dem Code 16 02 16 (*aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen*) zuzuordnen. Solche Kartuschen sind unter den Eintrag GC020 des Anhangs III der EG-AbfallverbringungsV zu subsumieren.

Tonerkartuschen und Tintenpatronen mit Resten gefährlicher Toner oder Tinten (zB. als giftig, krebs-erzeugend, mutagen oder teratogen eingestuftes Toner oder Tinten) bzw. solche mit Fotoleitertrommeln, die gefährliche Stoffe wie Cadmiumsulfid oder Selen-Arsenverbindungen enthalten, sind dem Code 16 02 15* (*aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile*) gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis zuzuordnen. Die Tonerkartuschen oder Tintenpatronen mit gefährlichen Restinhalten sind dem Eintrag A1180 gemäß Anhang IV der EG-AbfallverbringungsV zuzuordnen und unterliegen bei der grenzüberschreitenden Verbringung immer einer Notifizierungspflicht. Die Ausfuhr in Länder, die nicht der OECD angehören ist verboten.

b) Verbringung zur Wiederverwendung (Wiederbefüllung, Upgrading, Umbau auf andere Modelle)

Bei der Verbringung von sortierten**, leeren Tonerkartuschen oder Tintenpatronen, die keine gefährlichen Toner oder Tinten enthalten, und die für den Zwecke der Wiederverwendung im Sinne der Wiederbefüllung, eines Upgradings oder Umbaus auf andere Modelle geeignet sind, ist nicht von Entledigungsabsicht und der Erfassung als Abfall im öffentlichen Interesse auszugehen.

Es handelt sich somit um keine Abfallverbringung. Festzuhalten ist, dass manche Staaten vor der Verbringung

neben einer Sortierung auch eine Reinigung der Kartuschen/ Patronen für die Einstufung als Nichtabfall fordern. Vor der grenzüberschreitenden Verbringung ist daher der jeweilige Status in den beteiligten Staaten zu klären.

**die Sortierung muss sich nicht auf bestimmte Marken oder Modelle beziehen, sondern ist deshalb erforderlich, um die für die Wiederbefüllung nicht geeigneten Kartuschen und Patronen abzutrennen und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen

III. Das Notifizierungsverfahren

Die schriftliche Notifizierung hat mit dem Notifizierungsformular gemäß Anhang IA und dem Begleitformular gemäß Anhang IB der EG-AbfallverbringungsV zu erfolgen.

Im Anhang IC der EG-AbfallverbringungsV werden spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare festgelegt.

Mitzuführende Unterlagen

Bei jedem Transport sind das Begleitformular sowie Kopien des Notifizierungsformulars einschließlich der von den betroffenen zuständigen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen zu dieser Notifizierung mitzuführen (Siehe Feld 20 des Notifizierungsformulars); sämtliche Zustimmungen der betroffenen Behörden in der EU für grenzüberschreitende Abfallverbringungen werden schriftlich erteilt, für Transitstaaten in der EU besteht jedoch auch die Möglichkeit, die erforderliche Zustimmung stillschweigend zu erteilen.

Bulgarien stimmt auch als Transitstaat immer schriftlich zu.

Es wird darauf hingewiesen, dass bestimmte EU-Mitgliedstaaten die Mitführung beglaubigter Versand/Begleitformulare verlangen (z.B. Slowakische Republik).

Abfälle zur BESEITIGUNG

1. Die Ausfuhr sämtlicher Abfälle aus der EU zur Beseitigung ist mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Staaten verboten.

Liste der EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

2. Die Einfuhr von Abfällen in die EU zur Beseitigung ist ausschließlich aus Staaten erlaubt, die
 - Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind **oder**

- mit denen entsprechende Übereinkünfte bestehen **oder**
- während Krisen- oder Kriegssituationen, bei friedensschaffenden oder friedenserhaltenden Maßnahmen.

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in / zwischen EU-Mitgliedstaaten sowie deren Ausfuhr in EFTA-Staaten unterliegt dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (Ausnahme von der Notifizierungspflicht nur bei Krisen- oder Kriegssituationen, bei friedensschaffenden oder friedenserhaltenden Maßnahmen in den oben angeführten Fällen).

Hinweis: In einigen EU-Mitgliedstaaten (z.B. Bulgarien) bestehen Verbote für die Einfuhr von Abfällen zur Beseitigung.

Abfälle zur VERWERTUNG – Notifikationspflicht

Für folgende Abfälle zur Verwertung besteht stets

Notifizierungspflicht:

1. Anhänge IV und IVA (GELBE ABFALLLISTE)

Die Einfuhr von Abfällen der Gelben Abfallliste in die EU zur Verwertung ist ausschließlich aus Staaten erlaubt,

- für die der OECD-Beschluss gilt oder
- die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder
- mit denen entsprechende Übereinkünfte bestehen oder
- während Krisen- oder Kriegssituationen, bei friedensschaffenden oder friedenserhaltenden Maßnahmen.

In Anhang IV und IV A der EG-AbfallverbringungsV aufgeführte Abfälle unterliegen im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls immer dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, falls deren Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt nicht ohnehin verboten ist (vgl. Exportverbot gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten – Näheres unter Kapitel V).

Anmerkung zu Anhang IVA: Hierbei handelt es sich um eine Auflistung von in Anhang III der EG-AbfallverbringungsV aufgeführten Abfällen, die zusätzlich dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Der Anhang IVA ist derzeit leer.

2. Nicht gelistete Abfälle

Nicht in den Anhängen der EG-AbfallverbringungsV genannte Abfälle unterliegen dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, sofern nicht aufgrund von vorliegenden Gefahrenmerkmalen ein Ausfuhrverbot in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, besteht.

2a. **Mischungen von Abfällen des Anhangs III (Abfallmischungen der Grünen Liste)**

Die Verbringung von Mischungen von Abfällen der Grünen Liste ist, sofern diese Mischungen nicht explizit auf Anhang III, IIIA oder IIIB genannt sind, notifizierungspflichtig.

2b. **Abfallmischungen aus Abfällen der Grünen Liste und anderen Abfällen**

Für derartige Abfallmischungen besteht im Falle der grenzüberschreitenden Abfallverbringung immer eine Verpflichtung zur schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, falls nicht ein Ausfuhrverbot in Nicht-OECD Staaten besteht.

3. **Abfälle des Anhangs III bzw. IIIA in EU-Mitgliedstaaten, für welche Übergangsbestimmungen bestehen** (siehe unten) **sowie in jene Nicht-OECD Staaten, die ein Notifizierungsverfahren verlangen** (siehe Staatenliste im Teil II des Handbuchs)

In solchen Fällen besteht Notifikationspflicht.

3a) Abfälle des Anhangs IIIA, 2., Buchstaben c und d, bei Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt
In solchen Fällen besteht Notifikationspflicht.

4. **Abfälle des Anhangs IIIB bei Ausfuhr in OECD- und Nicht-OECD-Staaten**

In solchen Fällen besteht Notifikationspflicht.

Anmerkung zur Verbringung notifizierungspflichtiger Abfälle zu vorläufigen Verfahren (vorläufige Verwertung und vorläufige Beseitigung):

Hierbei handelt es sich um Verbringungen zu den vorläufigen Verwertungsverfahren R12 (Austausch von Abfällen – z.B. Konditionierungsprozesse wie Ersatzbrennstoffherstellung; Zerkleinerung; Sortierung) oder R13 (Zwischenlagerung) vor Anwendung eines abgeschlossenen Verwertungsverfahrens bzw. die vorläufigen Beseitigungsverfahren D13 (Vermengung oder Vermischung), D14 (Rekonditionierung) oder D15 (Zwischenlagerung) vor Anwendung eines abgeschlossenen Beseitigungsverfahrens.

Zum Ausstellen der Verwertungs- oder Beseitigungserklärung wird auf die **Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) Nr. 3 – Bescheinigung für die nachfolgende nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung** nach Artikel 15 lit. e der EG-AbfallverbringungsV verwiesen.

IV. Nicht notifizierungspflichtige Abfälle – Formalerfordernisse gem. Art. 18 – EG-AbfallverbringungsV

Anhang III (GRÜNE ABFALLLISTE)

In folgenden Fällen unterliegt die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen des Anhangs III zur Verwertung **nicht** der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung:

- Verbringung aus allen Staaten in / zwischen EU-Mitgliedstaaten, für die keine speziell vereinbarten Übergangsbestimmungen gelten
- Ausfuhr in Staaten, für welche der OECD-Beschluss C(2001)107 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen gilt (= OECD Staaten)
- Ausfuhr in Staaten, für welche der OECD-Beschluss C(2001)107 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen nicht gilt (= Nicht-OECD Staaten),

die aber gemäß Artikel 37 der EG-AbfallverbringungsV für alle oder für bestimmte Abfälle des Anhangs III und IIIA festgelegt haben, dass eine Verbringung ohne Notifizierung zulässig ist (vgl. Staatenliste, bzw. EG-Verordnung der Kommission Nr. 1418-2007 idF der Verordnungen Nr. 740/2008 und Nr.967/2009).

Der Staatenliste zu Grunde liegende Kommissionsverordnungen – siehe Website der Europäischen Kommission betreffend Verbringung von Abfällen:

“<http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/legis.htm>”

Nicht notifizierungspflichtige Abfälle – mitzuführende Unterlagen

Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen, die keiner Notifizierungspflicht unterliegen, ist die in **Artikel 18 der EG-AbfallverbringungsV festgesetzte** Unterlage (**Formular gemäß Anhang VII** der EG-AbfallverbringungsV) mitzuführen, sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg beträgt.

Die Verpflichtung zur Mitführung von Unterlagen gemäß Artikel 18 gilt gemäß Art. 3 Abs. 4 der EG-AbfallverbringungsV auch für die **Verbringung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bis zu einer Menge von 25 kg, die zur Laboranalyse** bestimmt sind.

Im Annex VII Formular darf bei Laboratoriumtests auch ein **Beseitigungsverfahren** (z.B. Verbrennungstest D10 oder chemisch-physikalische Behandlung im Sinne von D9) angegeben werden. Das in Anhang VII enthaltene Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von der Verwertungsanlage oder dem Labor und dem

Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen.

Ein schriftlicher Verwertungsvertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein und für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wurde, für die Person, die die Verbringung veranlasst, oder, falls diese zur Durchführung der Verbringung oder der Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz), für den Empfänger die Verpflichtung enthalten,

- die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und
- erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen (das Vorliegen eines derartigen Vertrages ist bei der Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse im Sinne von Art. 3 Abs. 4 der EG-AbfallverbringungsV nicht erforderlich).

Der zuständigen Behörde ist auf Ersuchen von der Person, die die Verbringung veranlasst, oder vom Empfänger eine Kopie dieses Vertrages zu übermitteln.

Notifizierungspflicht für Abfälle der Grünen Abfallliste:

Abfälle des Anhangs III unterliegen nur dann dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung bei grenzüberschreitender Verbringung zur Verwertung, wenn sie

- in einen EU-Mitgliedstaat verbracht werden, für welchen entsprechende **Übergangsbestimmungen** für die Einfuhr dieser Abfälle gelten (Lettland, Polen, Slowakei, Bulgarien und Rumänien) oder
- in einen Staat verbracht werden, für welchen der OECD-Beschluss C(2001)107 endg. nicht gilt und der gleichzeitig die Anwendung eines Kontrollverfahrens für die Einfuhr derartiger Abfälle wünscht oder der gegenüber der EU keine Erklärung abgegeben hat (siehe Staatenliste im Teil II dieses Handbuchs)

Dauer der Übergangsbestimmungen für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen der Grünen

Liste in neue EU-Mitgliedstaaten:

Mitgliedstaat	Übergangsfrist für die Einfuhr von Grüne Liste Abfällen – Notifizierungspflicht bis
Lettland	31.12.2010
Polen	31.12.2012
Slowakei	31.12.2011
Bulgarien	31.12.2014
Rumänien	31.12.2015

Anhang IIIA

(definierte Mischungen der Grünen Abfallliste)

Gemische von bestimmten Abfällen der Grünen Liste, welche jedenfalls bei Verbringung zur Verwertung in EU-Mitgliedstaaten (ohne Übergangsbestimmungen) und OECD-Staaten keinem Notifizierungsverfahren unterworfen sind, wurden explizit in der **Verordnung (EG) Nr. 308/2009** festgelegt.

Für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen des Anhangs IIIA zur Verwertung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen des Anhangs III mit folgenden Ausnahmen:

- Die Ausfuhr von in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemischen zur vorläufigen Verwertung (d.h. R12 und R13) in Staaten, für welche der OECD-Beschluss gilt, unterliegt dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, wenn eine nachfolgende Verbringung dieser (vorbehandelten oder zwischengelagerten) Abfälle in einen Staat erfolgen soll, für den der OECD-Beschluss nicht gilt.
- Die Ausfuhr von Abfallgemischen gemäß Punkt 2. Buchstabe c) oder d) des Anhangs IIIA in Nicht-OECD-Staaten ist jedenfalls notifizierungspflichtig.

Anhang IIIB

(zusätzlich auf EU-Ebene Grün gelistete Abfälle)

In Anhang IIIB werden Abfälle aufgeführt, die nur im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung zur Verwertung zwischen EU-Mitgliedstaaten, für die keine Übergangsbestimmungen gelten, nicht dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen.

Durch dieses Instrumentarium kann innerhalb der EU die Verbringung von bestimmten Abfällen, die keine Gefahrenmerkmale aufweisen, erleichtert werden, bevor über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden wird. Derzeit ist dieser Anhang leer; es sind jedoch auf EU-Ebene Anträge für die Aufnahme bestimmter Abfälle anhängig.

Generelles betreffend Abfälle, die keinem Notifizierungsverfahren unterliegen:

Seitens derjenigen Person, die eine grenzüberschreitende Abfallverbringung veranlasst, ist jedenfalls zu prüfen, ob der Abfallübernehmer über die erforderlichen Bewilligungen im Einfuhrstaat (insbesondere gültige Abfallsammler – oder Behandlererlaubnis, aufrechte Anlagengenehmigung unter Beachtung allfälliger Einschränkungen hinsichtlich der Qualität bestimmter Abfälle, die recycelt werden dürfen) verfügt.

Die grenzüberschreitende Verbringung sämtlicher nicht in den Anhängen III oder IIIA oder IIIB ausdrücklich genannter Mischungen ist zumindest notifizierungspflichtig.

V. Ausfuhrverbot in Nicht-OECD Staaten – Anhang V

Die Ausfuhr folgender **zur Verwertung** bestimmter Abfälle aus der EU in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist verboten:

- in Anhang V der EG-AbfallverbringungsV aufgeführte gefährliche Abfälle
- in Anhang V Teil 3 (dazu gehören z.B. auch Abfälle des Basler Anhangs II: Haushaltsabfälle und Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen)
- gefährliche Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind
- Gemische gefährlicher Abfälle sowie Gemische gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind
- Abfälle, die vom Empfängerstaat gemäß Artikel 3 des Basler Übereinkommens als gefährlich notifiziert worden sind
- Abfälle, deren Einfuhr der Empfängerstaat verboten hat
- Abfälle, die nach der begründeten Annahme der zuständigen Behörde am Versandort im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltgerechte Weise behandelt werden.

Erläuterung zu Anhang V

Der Anhang V besteht aus 3 Teilen, wobei die Teile 2 und 3 nur gelten, wenn Teil 1 keine Anwendung findet.

Es ist zuerst zu prüfen, ob die für die Ausfuhr bestimmten Abfälle in Teil 1 des Anhangs V aufgelistet sind; sind sie in Liste A von Teil 1 des Anhangs V aufgeführt, ist deren Ausfuhr grundsätzlich verboten (diesbezügliche Ausnahmeregelung „Opting-out“ – siehe unten).

Sind die Abfälle in Teil 1 Liste B aufgeführt, ist deren Ausfuhr grundsätzlich erlaubt (diesbezügliche Ausnahmeregelung „Opting-in“ siehe unten).

Sind die Abfälle nicht in Teil 1 aufgelistet, so ist zu prüfen, ob sie in Teil 2 (EU-Abfallverzeichnis) als gefährliche Abfälle aufgeführt sind (mit * gekennzeichnete Abfälle). Bejahendenfalls ist deren Ausfuhr grundsätzlich verboten (diesbezügliche Ausnahmeregelung „Opting – out“ – siehe unten).

Opting in-Klausel: Die Tatsache, dass ein Abfall nicht in Anhang V als gefährlicher Abfall aufgeführt ist oder dass er in Anhang V Teil 1 Liste B aufgeführt ist, steht in Ausnahmefällen der Einstufung als gefährlich nicht entgegen, so dass er unter das

Ausfuhrverbot fällt, wenn er ein EU-Gefahrenmerkmal aufweist, wobei hinsichtlich der Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 die EU-Grenzwerte zu berücksichtigen sind.

Beispiel: Vanadiumpentoxidkatalysatoren (ohne zusätzliche gefährliche Kontaminationen aus dem Prozess) stellen aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften gefährlichen Abfall dar (Anm: in der chemikalienrechtlichen Stoffliste ist Vanadiumpentoxid als teratogen und mutagen der Klasse 3 eingestuft). Diese Vanadiumpentoxidkatalysatoren sind bei Verbringung zwischen der EU-Mitgliedstaaten, für welche keine Übergangsfristen bestehen, als Abfall der Grünen Abfallliste (Position: B1120) anzusehen, weil die Grüne Abfallliste auch Abfälle enthält, deren Verwertung kein Risiko darstellt, welche aber dennoch gefährliche Eigenschaften aufweisen. Bei einer Ausfuhr derartiger Abfälle in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, gilt der Exportbann, da der Abfall ein Gefahrenmerkmal gemäß EU-Rechtslage aufweist. In den genannten Fällen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung den vorgesehenen Empfängerstaat.

Opting out-Klausel Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf der Grundlage von Belegen, die vom Notifizierenden in geeigneter Weise vorzulegen sind, festlegen, dass bestimmte in Anhang V aufgeführte gefährliche Abfälle vom Ausfuhrverbot auszunehmen sind, wenn sie kein Gefahrenmerkmal aufweisen, wobei hinsichtlich der aufgeführten Eigenschaften H3 bis H8, H10 und H11 die EU-Grenzwerte zu berücksichtigen sind.

Die Erbringung eines derartigen Nachweises ist z.B. für gewisse (chemisch) behandelte Althölzer denkbar.

In den genannten Fällen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung den vorgesehenen Empfängerstaat, die Verbringung bedarf jedenfalls der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Exkurs: Gefahrenmerkmale in der Basler Konvention, OECD und Europäischen Union

Die Gefahrenmerkmale der Basler Konvention und OECD werden hauptsächlich durch die UN-Einstufungskriterien für den Transport gefährlicher Güter definiert.

Die EU-Gefahrenmerkmale hingegen basieren auf chemikalienrechtlichen Einstufungen, wobei bestimmte Gefahrenmerkmale, wie z.B. H13 derzeit auf internationaler Ebene noch nicht harmonisiert wurden. Daraus ergibt sich die Tatsache, dass Einstufungen von Abfällen innerhalb der Mitgliedstaaten variieren können. In derartigen Fällen ist stets das strengere Kontrollverfahren anzuwenden.

Die Abfalllistung in der Basler Konvention erfolgt aufgrund stoffspezifischer Eigenschaften, wobei ausschließlich die

gefährlichen Konstituenten der Basler Konvention gemäß Anlage I Berücksichtigung finden. Allerdings spiegelt die Anlage I der Basler Konvention (Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle bzw. Abfälle, die bestimmte Bestandteile enthalten) nicht den letzten Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse wider. Die Anhänge VIII und IX der Basler Konvention basieren auf den Listen der ursprünglichen OECD-Ratsentscheidung C(92)39 (Dreilistensystem verwertbarer Abfälle), wobei allerdings in der genannten OECD Entscheidung eine Listung der Abfälle gemäß ihrem Risiko und nicht nur gemäß ihrer stoffspezifischen Eigenschaften erfolgte. In die Beurteilung gingen Kriterien wie das Risiko etwaiger Kontamination der Abfälle mit gefährlichen Substanzen, das Risiko der Dissipation der Abfälle in die Umwelt im Falle eines Unfalls sowie das Risiko der etwaigen nicht umweltgerechten Behandlung in industrialisierten OECD-Staaten ein.

Die Entwicklungen der Basler Konvention, speziell die Annahme der zwei Listen A und B (Annexe VIII und IX) der Basler Konvention im November 1998, veranlasste die OECD, die Entscheidung C(92)39 mit diesen Listen der Basler Konvention zu harmonisieren um eine Duplikation der Aktivitäten zu vermeiden. Das Resultat war die Annahme der OECD-Ratsentscheidung C(2001)107 am 14. Juni 2001, wobei die Basler Listen A und B (Annexe VIII und IX) übernommen und zusätzliche Einträge der früheren OECD Entscheidung C (92)39 aufgelistet wurden. Die OECD-Ratsentscheidung wurde im Rahmen der Novellierung der EG-AbfallverbringungsV mit den zwischenzeitlichen Adaptationen der Basler Annexe VIII und IX übernommen.

VI. Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur Grünen Abfallliste

In weiterer Folge sind maßgebliche Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur Grünen Liste angeführt.

Grundsätzliche Bedingungen

Unabhängig davon, ob Abfälle in der Grünen Abfallliste aufgeführt sind, dürfen diese Abfälle nicht als solche eingestuft werden, wenn durch eine Kontamination mit anderen Materialien

- die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der EU-Gefahrenmerkmale die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Die Einträge der Anhänge der EG-AbfallverbringungsV können zu ihrer Interpretation nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind als integrierte Bestandteile eines Klassifikationssystems für Abfälle zu sehen. In Einträgen des Anhangs III der EG-AbfallverbringungsV wird auf Spiegeleinträge des Anhangs IV der EG-AbfallverbringungsV verwiesen und umgekehrt. Bei der Einstufung eines Abfalls ist dieser entsprechend seiner Beschreibung und Herkunft unter Berücksichtigung aller Listen jenem Eintrag zuzuordnen, der ihn am besten beschreibt, wobei spezifische Kontaminationen oder Inhaltsstoffe zu berücksichtigen sind.

Dispersibilität

Zu den Abfällen ohne Dispersionsrisiko gehören keinesfalls Abfälle in Form von Pulvern, Schlämmen, Staub sowie feste Gegenstände, die gefährliche Abfälle in flüssiger Form enthalten oder umschließen (z.B. Akkus, teilbefüllte Gebinde).

Anmerkung: Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nicht dispersiblen Formen des darin aufgeführten Schrotts.

Ein Metallabfall ist beispielsweise der Kategorie „Schrott“ zuzuordnen, wenn der Hauptanteil des Abfalls in metallischer Form (keine Metalloxide oder sonstige Verbindungen) ohne Dispersionsrisiko vorliegt und nur ein geringer Anteil des Abfalls eine Partikelgröße von unter 100 Mikrometer (Richtwert für Dispersibilität) aufweist.

Dieser Richtwert von 100 Mikrometern basiert auf einer im Rahmen der OECD in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahre 1994, titulierte: „A Criterion for Non-Dispersibility of Metal and Metal Containing Material in Waste Classification“, welche zu dem Schluss kommt, dass, sofern Partikel, welche klein genug sind, um durch Wind verweht zu werden (Teilchengröße unter 100 Mikrometer) in einem Ausmaß von max. 0,1% vorliegen, das Risiko unwahrscheinlich ist, dass die Luftkonzentrationsgrenzwerte für die meisten toxischen Metalle überschritten werden.

Zu beachten ist, dass bestimmte Metalloxide bzw. sonstige Metallverbindungen (= disperse oder dispersibler Anteil) bereits in geringen Mengen als toxisch anzusehen sind (karzinogene Nickeloxide, Berylliumoxide und Cadmiumoxide und -verbindungen – Grenzwert 0,1%; teratogene Bleiverbindungen – Grenzwert 0,5%) und keinesfalls die chemikalienrechtlichen Grenzwerte überschritten werden dürfen, sofern ein Abfall der Grünen Liste zugeordnet werden soll. Der zulässige disperse Anteil an Abfällen (Schrotten) ist daher variabel und abhängig von der Toxizität der Metallverbindungen.

Dieser Ansatz wird auch in den EU-Mitgliedstaaten Finnland

und Österreich verwendet. Es existiert noch keine EU-weit harmonisierte technische Interpretation des Begriffs dispers bzw. dispersibel, sodass die Auslegung durch einzelne Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen, teilweise widersprüchlichen Ergebnissen führen kann.

Zur Relevanz des Schadstoffgehaltes für die Einstufung von Abfällen

Grenz- und Richtwerte

Grundsätzlich sind im Falle von Kontaminationen der Abfälle der Grünen Liste die Grenzwerte der Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis idgF. maßgeblich.

Bei Überschreiten der diesbezüglichen Grenzwerte ist von gefährlichem Abfall auszugehen, welcher nicht der Grünen Liste zuzuordnen ist, es sei denn, in den Erläuterungen zu einer bestimmten Position der Grünen Liste ist explizit anderes bestimmt (vgl. Katalysatoren).

Angegebene Prozentangaben für Schadstoffe oder zulässige Bestandteile (Grenzwerte bzw. in bestimmten Fällen Richtwerte) im Kontext mit den Einträgen der Grünen Abfallliste sind als Masseprozent zu verstehen.

Sollten im Ausfuhr- oder Einfuhrstaat strengere Grenzwerte/Richtwerte oder Kriterien als in Bulgarien für die Einstufung von Abfällen in die Grüne Liste festgelegt sein, sind jedenfalls die strengeren Kriterien maßgeblich, zumal bei unterschiedlichen Klassifizierungen gemäß Artikel 28 der EG-AbfallverbringungsV stets das strengere Verfahren (Notifikation) anzuwenden ist!

Anmerkung: Bei unterschiedlicher Einstufung eines Materials als Abfall / Nichtabfall durch die Behörden an Versand- und Bestimmungsort gilt das Material als Abfall, bei unterschiedlicher Zuordnung zur Grünen / Gelben Abfallliste werden die Abfälle als Abfälle des Anhangs IV (der Gelben Abfallliste) angesehen und bei unterschiedlicher Klassifizierung als Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gelten die Bestimmungen für die Beseitigung.

Schadstoffentfrachtung

Insbesondere bei Elektronikschrott, Altfahrzeugen und -schiffen ist zu beachten, dass für die Einstufung in die Grüne Abfallliste (Anhang III) grundsätzlich eine nachweislich durchgeführte Schadstoffentfrachtung (z. B. Entfernung gefährlicher Bauteile von Leiterplatten, Entfernung von gefährlichen Flüssigkeiten wie Ölen, Benzin, Akkus aus Altautos, Entfernung von Asbest aus alten Schiffen) erforderlich ist. Näheres siehe bei der Beschreibung dieser Einträge.

Paketierte Altautos ohne entsprechende Schadstoffentfrachtung sind auf Grund des hohen Anteils an stahlfremden

Störstoffen, welche sowohl die Verwertung erschweren als auch die Umweltbelastung bei der Verwertung erhöhen, nicht als Abfall der Grünen Abfallliste zu qualifizieren (nicht gelisteter Abfall, Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung).

PCB und PCT

Abfälle, Substanzen und Gegenstände, die polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) und/oder polybromierte Biphenyle (PBB) einschließlich aller analogen polybromierten Verbindungen enthalten, aus ihnen bestehen oder mit ihnen kontaminiert sind, und eine Konzentration von mehr als 50 mg/kg TM aufweisen, sind als notifizierungspflichtiger Abfall einzustufen (z.B. kontaminierte NE-Shredderschwerfraktionen).

Diese Einstufung erfolgt in Übereinstimmung mit der PCB-Richtlinie der Europäischen Union.

Anmerkung: Bei Verbringung von PCB-kontaminierten bzw. PCB-haltigen Abfällen sind jedenfalls neben den Vorgaben in einschlägigen EU-Vorschriften auch nationale Spezifika betreffend PCB-Analytik und PCB-Grenzwerte im Empfängerland zu beachten. Nach einem in Deutschland üblichen Verfahren wird der Gesamt-PCB-Gehalt aus der Summe der Konzentration der 7 Leitsubstanzen und Multiplikation mit dem Faktor 5 abgeschätzt!

Mineralölkontaminationen

Abfälle, die eine Kontamination mit Mineralöl in einem Ausmaß von mehr als 1% (=10.000 mg/kg TS) aufweisen, unterliegen aufgrund nationaler Festlegungen im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

Anmerkung: In Österreich bzw. in Deutschland ist aufgrund nationaler Festlegungen eine Kontamination mit Mineralöl im Ausmaß von 2 % bzw. 0,8 % für die Verbringung als Abfall der Grünen Abfallliste zulässig.

PBDE (Polybromierte Diphenylether)

Gemäß EG-Richtlinie zur **Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten 2002/95/EG (ROHS-RL)** gilt **ein Verbot für das Inverkehrsetzen** von PBB (polybromierte Biphenyle) und PBDE (polybromierte Diphenylether), wobei ein Konzentrationshöchstwert von **0,1 Masse% an PBB und PBDE** je homogenem Werkstoff toleriert wird.

Es ist somit zu beachten, dass im Falle des Recyclings von Abfällen mit bromierten Flammschutzmitteln in der Elektro-

und Elektronikindustrie den Anwendungsverböten gemäß ROHS-RL für Penta-, Octa- und Decabromdiphenylether (Grenzwert in Summe 0,1%) entsprochen wird.

Im Falle des Recyclings von Abfällen, die bromierte Flammhemmer enthalten, wird auf die einschlägigen **chemikalienrechtlichen Bestimmungen** (Anwendungsverböte für Pentabrom- sowie Octabromdiphenylether – Grenzwert 0,1% gemäß **EG-Richtlinie 2003/11/EG**) verwiesen.

Im Rahmen der Stockholm Konvention bzw. EG-POP-Verordnung zukünftig festgelegte strengere Grenzwerte sind jedenfalls zu beachten.

Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfälle)

Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (EG-POP-V), geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1195/2006, Nr. 172/2007 und Nr. 323/2007, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 304/2009 zur Änderung der Anhänge IV und V der EG-POP-V hinsichtlich der Behandlung von persistente organische Schadstoffe enthaltenden Abfällen bei thermischen und metallurgischen Herstellungsverfahren, enthält Regelungen über die Behandlung von POP-Abfällen.

POP-Abfälle müssen so verwertet oder beseitigt werden, dass die in ihnen enthaltenen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden. Weiters können POP-Abfälle, deren POP-Gehalt bestimmte Grenzwerte (abgesehen von PCB und PCDD/PCDF) 5.000 mg/kg unterschreitet, auf Deponien für gefährliche Abfälle (gemäß EG-Deponie-RL) entsorgt werden, andererseits können bestimmte, in Anhang V der Verordnung gelistete Abfälle auch bei Überschreitung der bestimmten Grenzwerte unter Tage z.B. in Salzstöcken entsorgt werden.

Diese unteren Grenzwerte, die in Anhang IV der Verordnung integriert sind, lauten:

- für PCB: 50 mg/kg, für polychlorierte Dibenzodioxine und -furane (PCDD/PCDF): 15 µg (Mikrogramm) TEQ/kg,
- für die übrigen Pestizide jeweils 50 mg/kg.

Auf der 5. Vertragsparteienkonferenz im Mai 2009 wurden in die Stockholm Konvention neue Substanzen in die Liste der POP-Abfälle aufgenommen, darunter die Flammhemmer Octabrom- und Pentabromdiphenylether, **Tetrabromdiphenylether sowie Hexa- und Heptabromodiphenylether, die als Verunreinigung in Octabromdiphenylether vorkommen** und das Imprägnierungsmittel Perfluorooctansulfonat (PFOS).

Harmonisierte Grenzwerte für diese neuen POP-Substanzen liegen in der EG-POP-Verordnung und der CLP-Verordnung

(CLP = Classification, Labelling and Packaging = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (EG) Nr. 1272/2008) derzeit noch nicht vor.

Normen

Bei bestimmten Einträgen der Grünen Abfallliste wird auf Normen verwiesen. Die Anführung der Normen ist beispielhaft und keinesfalls abschließend.

Radioaktivität

Abfälle, insbesondere Schrotte der Grünen Abfallliste, dürfen weder radioaktiv sein (z.B. auf Grund von Neutronenaktivierung; dies gilt insbesondere für Metallabfälle, die aus der Kernreakorteknik anfallen; weitere Quelle von Radioaktivität kann beispielsweise ein Gehalt an Technetium in korrosionsfesten Stahllegierungen sein), noch radioaktive Kontaminationen aufweisen (als radioaktiv gelten Stoffe, die eine über den natürlichen Strahlungshintergrund hinausgehende Radioaktivität aufweisen, z.B. nicht natürliche Radionuklide wie Kalium).

Zu beachten sind die EG-Richtlinie Nr. 2006/117 Euratom des Rates vom 20. Nov. 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente sowie nationale Bestimmungen zum Thema: Strahlenschutz.

Abfälle (z.B. Metallabfälle), die gemäß den strahlenschutzrechtlichen Bestimmungen als radioaktive Stoffe gelten, unterliegen den entsprechenden strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen und nicht der EG-AbfallverbringungsV.

VII. Chemikalienrechtliche Aspekte

REACH

REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen.

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden und bedarf keiner nationalen Umsetzung.

Abfall ist von REACH nicht erfasst, denn Abfall im Sinne der EU-Abfallrichtlinie ist kein Stoff, Gemisch (Zubereitung) oder Erzeugnis im Sinne von REACH.

Werden Stoffe aus Abfällen wieder gewonnen (recycelt) und erreichen das Abfallende, dann fallen sie grundsätzlich

unter die Registrierungspflicht nach REACH, sofern keine ausdrücklichen Ausnahmegestimmungen in REACH bestehen.

REACH sieht für Recyclingstoffe unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Registrierungspflicht vor. Die Registrierung ist kein Akt, durch den eine allfällige Abfalleigenschaft der betroffenen Materialien geändert wird.

CLP-Verordnung

Parallel zu REACH wurde das europäische Einstufungs- und Kennzeichnungsrecht von Chemikalien derzeit an die Vorgaben der Vereinten Nationen zu einem Globally Harmonised System (GHS) angepasst.

Wesentlicher Inhalt der CLP-Verordnung (CLP = Classification, Labelling and Packaging = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) (EG) Nr. 1272/2008) sind geänderte Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen (Zubereitungen). Statt bisher 15 gefährlichen Eigenschaften wird es, künftig, rund 30 Gefahrenklassen geben (Erhöhung der Gefahrgutklassen aufgrund von weiterer Untergliederung der chemisch-physikalischen Eigenschaften nach Gefahrgutrecht). Eine zukünftige Harmonisierung des Abfallrechts mit der CLP-Verordnung ist zu erwarten.

VIII. Hinweis

Teilband II zu diesem Handbuch umfasst in Ergänzung und Vertiefung zu den vorangehenden Ausführungen

- eine Liste der einschlägigen Vorschriften, die einer laufenden Aktualisierung bedarf
- eine Staatenliste für die Ausfuhr von Abfällen der Grünen Liste, Behördenanschriften
- allgemeine Kriterien für die Abgrenzung zwischen Produkten (Primärrohstoffen) und Abfällen
- allgemeine Kriterien für die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung

B) Besonderer Teil

1) Technische Rahmenbedingungen

Erläuterungen zu den Abfallarten gemäß Annex IIIA (definierte Mischungen von Abfällen der Grünen Liste) und Annex III (Grünen Abfallliste) im Einzelnen:

Es wird hingewiesen, dass die Zuordnungen der Einträge

der Grünen Abfallliste zu Codes des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) beispielhaft und nicht abschließend sind.

Genereller Hinweis:

Der EWC-Code 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne ist mangels eines anderen Codes und aufgrund der identen Materialqualität auch dann heranzuziehen, sofern es sich um stückige Stanzabfälle von Eisen- und Stahlabfällen aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung handelt

Der EWC-Code 12 01 03 Nichteisenmetallfeil und -drehspäne ist mangels eines anderen Codes und aufgrund der identen Materialqualität auch dann heranzuziehen, sofern es sich um stückige Stanzabfälle von Nichteisenmetallen aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung handelt.

Anmerkung: die mit 1 gekennzeichneten Einträge sind Anhänge der Basler Konvention.

2) ANNEX IIIA (Definierte Abfallgemische – Verfahren der Grünen Liste)

Mit dem Anhang IIIA (Verordnung (EG) Nr. 308/2009) werden **definierte Mischungen von Abfällen der Grünen Liste** im Falle von Verbringungen zur Verwertung in der EU bzw. OECD dem Kontrollverfahren der Grünen Liste unterworfen. Die Ausfuhr von Abfällen des Anhangs IIIA in Nicht-OECD-Staaten ist derzeit ohne Ausnahme notifizierungspflichtig.

Unabhängig davon, ob Gemische in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Gemische nicht nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 (allgemeine Informationspflichten – Formular gemäß Anhang VII; Existenz eines Verwertungsvertrags) verbracht werden, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

3) EINTRÄGE des ANNEX IIIA

1. Gemische von Abfällen, die in den Einträgen B1010 (Eisen und NE-Metalle) und B1050 Gemischte Nicht-

- Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott) des Basler Übereinkommens eingestuft sind
2. Gemische von Abfällen der Einträge B1010 (Eisen- und NE- Metalle) und B1070 (disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle) des Basler Übereinkommens
 3. Gemische von Abfällen, die im OECD- Eintrag GB040 (Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer) und dem Eintrag B1100 (beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle) des Basler Übereinkommens beschränkt auf:
 - Hartzinkabfälle
 - zinkhaltige Oberflächenschlacke
 - Aluminiumoberflächenkrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
 - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer eingestuft sind**
 4. Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040 (Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer), dem Eintrag B1070 (disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle) des Basler Übereinkommens und dem Eintrag B1100 (beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle) des Basler Übereinkommens beschränkt auf:
 - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer eingestuft sind **

** Hinweis: Das Nichtvorliegen eines oder mehrerer Bestandteile der definierten Mischung bedingt (im Gegensatz zur Zudosierung anderer Abfallarten) keine Änderung der Einstufung, d.h. weiterhin Zuordnung zu Annex IIIA.

Physikalische Eigenschaften:

Zur Mischung 1: fest, nicht dispers

Zu den Mischungen 2 bis 4: fest, mit dispersen Anteilen

Bezeichnung in anderen Sprachen:

English:

1. mixtures of waste classified under Basel entries B1010 and B1050;
2. mixtures of waste classified under Basel entries B1010 and B1070;
3. mixtures of waste classified under (OECD) entry GB040 and under Basel entry B1100 restricted to hard zinc spelter,

- zinc-containing drosses, aluminium skimmings (or skims) (excluding salt slag) and wastes of refractory linings, including crucibles, originating from copper smelting;
4. mixtures of waste classified under (OECD) entry GB040, under Basel entry B1070 and under Basel entry B1100 restricted to wastes of refractory linings, including crucibles, originating from copper smelting.

Nähere Beschreibung

Nähere Details wie Abfallbeschreibungen, Abfallbezeichnungen und Europäische Abfallcodes siehe bei den jeweiligen Einzeleinträgen der oben genannten Mischungen.

Für alle Einträge des Annex IIIA gilt aus technischer Sicht Folgendes:

Der Anteil an nicht metallischen, nicht gefährlichen, den Verwertungsprozess nicht störenden Verunreinigungen in den oben genannten Mischungen darf in Anlehnung an die Schrottsortenlisten (schlechteste Qualität) 8% bis max. 10% (in Einzelchargen) nicht übersteigen.

Grundvoraussetzung der Einstufung der obigen Mischungen in Annex IIIA ist, dass jeder Einzelbestandteil der Mischung für sich keinen gefährlichen Abfall darstellt und dass keine anderen Bestandteile, wie gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle oder Materialien zu der konkret definierten Mischung zugemischt werden.

Eine Mischung gefährlicher Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen zur Schadstoffverdünnung ist jedenfalls unzulässig und bedingt eine Notifizierungspflicht des Abfallgemisches. (nicht gelisteter Abfall).

Hinweis: Die Ausfuhr jener Abfallgemische, die Abfälle des Eintrags GB040 enthalten in nicht-OECD Staaten ist zumindest notifizierungs- und genehmigungspflichtig, da fortschrittliche Verwertungstechniken bei der Verwertung von Gemischen, die Schlacken aus der Edelmetall und Kupferproduktion (Code: GB040) enthalten, erforderlich sind und nicht garantiert ist, dass Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, diese Anforderungen erfüllen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gemischte Nichteisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine in Annex I1 genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III1 festgelegten Eigenschaften aufweisen – siehe B1050

**Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste
oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):**

- Mischungen aus Schrotten und anderen metallhaltigen Abfällen gemäß obiger Beschreibung, deren Anteile an beispielsweise Shredderleichtfraktion oder Kunststoffen mehr als 8 bis max. 10% (in Einzelchargen) beträgt oder welche mit gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest, Mineralöl, Chlorphenol) oder gefährlichen Abfällen (z.B. Altöl, PCB, Quecksilber) in umweltrelevantem Ausmaß verunreinigt sind, sodass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst wird – nicht gelisteter Abfall.

**4) Erläuterungen zu den einzelnen Abfallarten
des Anhangs III (Grüne Abfallliste):**

AKTIVKOHLE

verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung

CODE Grüne Liste B2060	EWC 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Filterkohle, Filtermasse aus Aktivkohle	
Englische Bezeichnung: spent activated carbon not containing any Annex I ¹ constituents to an extent they exhibit Annex III ¹ characteristics, for example, carbon resulting from the treatment of potable water and processes of the food industry and vitamin production ; activated charcoal-filter from treatment of potable water and processes of the food industry and vitamin production	Bulgarische Bezeichnung: Отработени активни въглени от прочистването на вода, преработката на хранителни вещества и производството на витамини
Nähere Beschreibung: Die verbrauchte Aktivkohle darf nur aus den Anwendungsbereichen aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung stammen und keine gefährlichen Kontaminationen aufweisen. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: Es sind keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste vorhanden	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • verbrauchte Aktivkohle aus Prozessen der anorganischen und organischen chemischen Industrie, aus der pharmazeutischen Industrie, der Abwasserbehandlung, Gas- oder Abluftreinigung u Kohle aus der Rauchgasreinigung, aus chemischen Prozessen, Destillationsanlagen etc.) – siehe A4160 • verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasseraufbereitung, Lebensmittel- und Vitaminproduktion und anderen Anwendungen, sofern sie mit gefährlichen Kontaminationen behaftet ist – siehe A4160 	
	
<p>Kontaminierte Aktivkohle aus der Wasserreinigung *</p>	

ALTREIFEN (Gummi)

Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV¹ Abschnitt A (Anmerkung: BESEITIGUNG) festgelegtes Verfahren bestimmt sind

CODE Grüne Liste B3140	EWC 16 01 03 Altreifen
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Reifenabfall; Abfallreifen; alte Reifen, alte Autoreifen, alte Motorradreifen, alte Fahrradreifen, alte Elastikreifen (Vollgummireifen)	
Englische Bezeichnung: Waste pneumatic tyres, excluding those destined for Annex IVA ¹ operations	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от пневматични гуми, с изключение на тези, предназначени за операции-те, упоменати в Приложение IV А (забележка: ОБЕЗВРЕЖДАНЕ)

Nähere Beschreibung:

Das tragende Element des Reifens (die sogenannte Karkasse) besteht aus mehreren miteinander fest verbundenen Gewebelagen aus Textilfäden (Baumwolle, Reyon, Polyester usw.), die im um einen Stahlseilkern geschlungen sind.

Darunter fallen insbesondere:

- Autoreifen
- Motorradreifen
- Fahrradreifen
- Elastikreifen (Vollgummireifen)

Die Altreifen müssen entweder für ein stoffliches (z.B. Herstellung von Gummimehl als Rohstoff für Gummimatten, Gummiräder; Runderneuerung) oder thermisches Verwertungsverfahren (energetische Verwertung ausschließlich** in industriellen Feuerungsanlagen) bestimmt sein.

Erklärung: Runderneuerung: Dazu wird bei einem abgefahrenen Reifen die alte Lauffläche maschinell abgeraut (oder mit Messern abgeschält), eine neue Lauffläche aufgelegt und anschließend vulkanisiert.



Altreifen

Hinweis:

Die Verwendung von Altreifen/oder -schnittel als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (= Beseitigung – Notifikationspflicht)

** Die Verbrennung von Altreifen in einer Abfallverbrennungsanlage ist unter Berücksichtigung der einschlägigen EUGH-Erkenntnisse als Beseitigung anzusehen (Notifikationspflicht) Mit Umsetzung der neuen EG-Abfallrahmenrichtlinie (ab 10.Dez. 2010) wird die Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen bei Einhaltung der vorgegebenen Energieeffizienzkoeffizienten eine Verwertung darstellen.

ALTREIFEN (Gummi)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gummiabfälle (Hartgummi u.a.) – siehe **B3040**
- Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen (z.B. Altreifenschnitzel) – siehe **B3080**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Altreifengummimehl, welches beispielsweise als Aufsaugmaterial verwendet wurde, und mit gefährlichen Stoffen kontaminiert ist –Listung je nach Kontaminanten der Liste A (Gelbe Abfallliste) oder nicht gelisteter Abfall

ALUMINIUMKRÄTZE

Beim Schmelzen oder Raffinieren anfallende metallhaltige Abfälle: Aluminiumkrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke

CODE Grüne Liste B1100

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen:

Aluminiumabschöpfungen (Al), Aluminium-Skimmings ausgenommen Salzschlacken; Alu-Abschöpfungen; metallreiche Aluminiumkrätzen

EWC

10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15* fällt (thermische Aluminiummetallurgie)

Englische Bezeichnung: Aluminium skimmings or aluminium skims excluding salt slag

Bulgarische Bezeichnung: При топенето и рафинирането се получават отпадъци, съдържащи алуминий като: Алуминиеви шлаки (или пяна), с изключение на (без) солеви шлаки

Nähere Beschreibung:

- Aluminiumabschöpfungen, -krätzen, soweit keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zutreffen. Betreffend den erforderlichen Mindestgehalt an metallischem Aluminium ist Rücksprache mit dem MOEW zu halten.



Aluminiumkrätze



Alukrätze mit 75 % metallischem Al

Hinweis: Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze (thermische Aluminiummetallurgie) und Aluminiumabschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt, sind als gefährliche Abfälle im Europäischen Abfallverzeichnis eingestuft. Relevante Gefahrenmerkmale sind die Freisetzung brennbarer Gase im Kontakt mit Wasser (Grenzwert des Gefahrenmerkmals H 4.3: Freisetzung von mehr als 1 Liter Wasserstoff/kg/h) bzw. entzündliche Eigenschaften.

Aluminiumkrätze mit einem Gehalt von mehr als 45 % metallischem Aluminium unterschreitet für gewöhnlich das Gefahrenmerkmal H 4.3.

ALUMINIUMKRÄTZE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Aluminiumoxid-Schleifmittel (sofern nicht mit gefährlichen Kontaminationen behaftet) – siehe **B2040**
Carborundum (= Korund, Siliziumkarbid, Borkarbid, Aluminiumoxid)
- Abfälle aus Aluminiumhydraten (= Aluminiumhydroxid), Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe **B2100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Aluminiumabschöpfungen, -krätzen, welche die Kriterien für die Einstufung: leicht entzündbar bzw. Emission entzündbarer Gase entsprechend dem Chemikalienrecht erfüllen, oder deren Gehalt an metallischem Aluminium sehr gering ist – nicht gelisteter Abfall
- Kugelmühlensstaub – nicht gelisteter Abfall
- Flugstaub, Filterstaub – siehe **A4100**
- Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden oder andere kontaminierte Abfälle aus Aluminiumhydraten bzw. -oxiden – nicht gelisteter Abfall
- Aluminiumsalzschlacke – nicht gelisteter Abfall



Aluminiumsalzschlacke



Aluminiumkrätze (H 4.3 Kriterium)

ALUMINIUMOXID/HYDROXID

Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückstände aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden

CODE Grüne Liste B2100	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21* fallen 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch- chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05* fallen
Andere Bezeichnungen: Aluminiumhydroxid-, Aluminiumoxidabfälle	
Englische Bezeichnung: waste hydrates of aluminium and waste alumina and residues from alumina production excluding such materials used for gas cleaning, flocculation or filtration processes	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от алуминиеви хидрати, алуминиев окис и остатъци от производството на алуминиев окис, с изключение на материали, които се използват за газоочистка или за филтриране или флотация

Nähere Beschreibung

Dabei handelt es sich um Aluminiumoxid und -hydrate (=hydroxid) und Rückstände aus der Aluminiumoxidherstellung ohne Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden, weil davon auszugehen ist, dass sie kontaminiert sind. Dabei kann es sich auch um Aluminiumoxid aus der nassen Krätzeaufbereitung (z.B. mehr als 80% Aluminiumoxid, Rest überwiegend Si-Oxide, Mg-Oxid, Fe-Oxide) handeln, sofern dieser Abfall keine gefährlichen Eigenschaften wie insbesondere H 4.3 aufweist und beispielsweise für eine stoffliche Verwertung in einem Zementwerk bestimmt ist.

Gegebenfalls kann auch in Sonderfällen Kugelmühlstaub, welcher für eine stoffliche Verwertung geeignet ist (Limit: Chlorgehalt) als Abfall der Grünen Liste eingestuft werden, sofern nachweislich kein Gefahrenmerkmal, insbesondere H4.3 erfüllt wird.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung des pH unter 11,5) – siehe **B2110**
- Carborundum (u.a. auch Aluminiumoxide) – siehe **B2040**
- Katalysatoren auf Aluminiumoxidbasis (Zeolithe), sofern nicht kontaminiert – siehe **GC050**
- Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig (Aluminium und Aluminiumoxid) ohne gefährliche Eigenschaften (Richtwert: Gehalt an metallischem Aluminium mehr als 45%) – siehe **B1100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Aluminiumoxidreiche Krätzen (mit wenig metallischem Aluminium, Aluminiumgehalt unter dem Richtwert 45%) oder Aluminiumkrätzen oder Aluminium-Skimmings mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. H4.3) – nicht gelisteter Abfall
- Aluminiumoxidhaltige Filterstäube und Flugaschen aus der Abgasreinigung – siehe **A4100**
- Aluminiumhydroxide und -oxide, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden oder durch sonstige Prozesse kontaminierte Aluminiumoxide und -hydrate (=hydroxide), – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Aluminiumsalzschlacke – nicht gelisteter Abfall
- Kugelmühlstaub aus der Krätzeaufbereitung (zumeist gefährlicher Abfall) – nicht gelisteter Abfall

ALUMINIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form Bemerkung: oxidische disperse Anhaftungen zulässig	02 01 10 Metallabfälle
	12 01 03 Nichteisenmetallfeil und -drehspäne
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Aluminium (Al) oder Alu; Aluminiumblech, Aluminiumprofile, Dreh-, Fräs- und Feilspäne, Aluminium-legierungsschrott	15 01 04 Verpackungen aus Metall
	16 01 18 Nichteisenmetalle
Englische Bezeichnung: Waste and scrap of aluminium, aluminium scrap, aluminium alloys, aluminium chipping, turnings, drillings	17 04 02 Aluminium
	19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
	19 12 03 Nichteisenmetalle
	20 01 40 Metalle
Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: алуминиев скрап	

Nähere Beschreibung:

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

- Draht und Blechschrotte, Walzaluminium, Haushaltsschrott/Haushaltsgeschirr
- Aluminium, frei von Shredderabfall
- Getränkedosen, frei von Stahl, frei von Flaschenkapseln und Unrat sowie frei von Blei, sortiert
- Alu-Lithografiebleche (nicht tintiert)
- Alufolien, frei von Folienflitter oder Radarfolien
- Alu-Legierungsschrotte und Aluminiumkolbenschrotte
- Aluminiumteile von Alautos oder Flugzeugen
- Alugusschrotte, -späne (ohne gefährliche Eigenschaften)
- Aluminium-Kupferradiatoren, sofern entem Druckgussverfahren sortenrein anfallen
- Aluminiumaltfenster (ohne Glasanteil) und Teile davon, sofern sichergestellt ist, dass allfällig anhaftende Isolierschäume FCKW-frei sind (Abfälle aus heutiger Produktion sind FCKW-frei)
- Aluminium-Motoren (Verbrennungsmotoren); ein geringer Eisen-Anteil sollte normalerweise bei derwertung nicht stören.
- Aluminium-Ausläufer (= metallisches Aluminium, das nach dem Abziehen der Krätze aus dem Aluminium-Krätze-Gemisch ausläuft und sehr hohe Mengen an Metall und geringe Anteile an oxidischer Krätze enthält)

Hinweis: Hoch ölhaltige Fraktionen (>1 %) von Bohrspänen, Drehspänen und Feilspänen stellen auf Grund ihrer Ölkontamination gefährlichen und daher notifikationspflichtigen Abfall dar.

Restentleerte Aluminiumverpackungen von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol "explosionsgefährlich" zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen stellen gefährliche Abfälle dar und sind von der Grünen Liste ausgeschlossen; auch restentleerte Spundfässer, die Öle oder andere gefährliche viskose Stoffe enthielten, sind aufgrund von Restkontaminationen (Entleerung nicht vollständig) gefährlicher Abfall, der dem Eintrag A4130 (Gelbe Abfallliste) zuzuordnen ist (Notifikationspflicht).



Aluminiumprofilabfälle



Aluminiumspäne

ALUMINIUMSCHROTT



Aluminiumschrott

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Aluminiumoxid und -hydrate (=hydroxid) und Rückstände aus der Aluminiumoxidherstellung ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe **B2100**
- Katalysatoren auf Aluminiumoxidbasis (Zeolithe), sofern nicht kontaminiert – siehe **GC 050**
- Aluminiummotorblöcke, nach Entfernung des Öles – siehe auch **GC 010**
- Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig (ohne gefährliche Eigenschaften; betreffend den erforderlichen Mindestgehalt an metallischem Aluminium ist eine entsprechende Auskunft beim MOEW einzuholen) – siehe **B1100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- volle oder teilentleerte Gebinde (z.B. Aluminiumverpackungen, die Mineralöl enthalten) – siehe A4130
- restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol "explosionsgefährlich" zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen, – siehe A4130
- Aluminiumkrätze mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall
- Aluminiumsalzschlacke – nicht gelisteter Abfall
- Kugelmühlstaub aus der Krätzenaufbereitung – nicht gelisteter Abfall
- Aluminiumoxid und -hydrate (=hydroxid), kontaminiert – nicht gelisteter Abfall
- Flugaschen und Stäube aus der Abgasreinigung, die Aluminium enthalten – siehe **A4100**
- Katalysatoren auf Aluminiumoxidbasis, sofern kontaminiert – siehe **A2030**



Aluminiumkrätze (H 4.3 Kriterium)



Aluminiumsalzschlacke

ANODENSCHROTT (Stahl /Aluherstellung)

verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)

CODE Grüne Liste B2090	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	10 03 02 Anodenschrott (Aluminiumindustrie)
Andere Bezeichnungen: Petrolkoks-Anoden; Bitumenanoden; Anodenschrott aus der Stahl- und Aluminiumindustrie; Anodenkoksabfall	10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen
	10 02 99 Abfälle a. n. g.
Englische Bezeichnung: Waste anode butts from steel or aluminium production made of petroleum coke or bitumen and cleaned to normal industry specifications (excluding anode butts from chlor-alkali electrolyses and from metallurgical industry)	Bulgarische Bezeichnung: Отработени аноди от петролен кокс от производството на стомана и алуминий, изчистени от замърсявания според специална технология (с изключение на аноди от хлоралкалната електролиза и от металургията)
Nähere Beschreibung: Sonderkokse dienen zur Herstellung von Söderberg-Masse (ungebrannte Elektroden) und Blockanoden für Elektroden, die in der Elektrometallurgie (Aluminium, Magnesium, Edelstahl etc.) verwendet werden. Nur gereinigte, gebrauchte Elektroden aus der Aluminium- oder Stahlindustrie sind der Grünen Abfallliste zuzuordnen.	
Hinweis: Petrolkoks, der absichtlich erzeugt wird oder aus der gleichzeitigen Erzeugung anderer brennbarer Erdölprodukte in einer Erdölraffinerie stammt und mit Gewissheit als Brennstoff für den Energiebedarf der Raffinerie und anderer Gewerbetreibender verwendet wird, stellt keinen Abfall im Sinne der Richtlinie 75/442/EWG idgF. dar (siehe Urteil des EUGH, C-235/02 vom 15.01.2004)	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: • Es gibt keine relevanten ähnlichen Einträge auf der Grünen Liste	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): • ungereinigte, gebrauchte Elektroden aus der Aluminiumindustrie (Fluoridgehalt) – nicht gelisteter Abfall oder Zuordnung zu gefährlichen anorganischen Fluorverbindungen – siehe A2020 • Anoden aus der Chlor-Alkalielektrolyse – siehe A4110 (aufgrund ihres Dioxingehaltes) • Anoden mit anderen gefährlichen Verunreinigungen als Fluorverbindungen – nicht gelisteter Abfall oder Klassifikation nach dem jeweiligen Verunreinigungsbestandteil der Liste A (Gelbe Abfallliste) • Rückstände aus der Herstellung und Behandlung von Petrolkoks und Bitumen aus Erdöl sowie koksähnliche Rückstände aus Wartungsprozessen von Raffinerien und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen – siehe A3190	

ANTIMONSCHROTT

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form
(Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.)

CODE Grüne Liste B1020	
Physikalische Eigenschaften: fest, stückig (in metallischer nicht-disperser Form)	EWC 12 01 03 Nichteisenmetallfeil und -drehspäne 15 01 04 Verpackungen aus Metall 16 01 18 Nichteisenmetalle 17 04 03 Blei (Anmerkung: Zuordnung falls Legierung mit Blei) 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfall und Schrott aus Antimon (Sb), Blei-Antimon-Legierungen: Hartblei, Letternmetall, Lagermetall; Zinn-Antimon-Legierungen: Britanniametall, Lagermetall; Blei-Antimon-Lötzinnabfälle in metallischer Form	
Englische Bezeichnung: antimony scrap; waste and scrap of antimony	Bulgarische Bezeichnung: Чист, незамърсен метален скрап включително сплави в масивни форми (ламарини, тенекия, трегери и др.): Скрап от антимон
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Schrott aus Antimon und Antimonlegierungen (z.B. Antimon/Blei) 	
Legierungen:	
<ul style="list-style-type: none"> • Blei-Antimon-Legierungen: Hartblei, Letternmetall, Lagermetall • Zinn-Antimon-Legierungen: Britanniametall, Lagermetall • Blei-Antimon-Lötzinnabfälle (der Anteil an oxidischem Material darf max. 0,5% betragen, da Bleiverbindungen teratogen sind) 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • Antimonlegierungen wären entsprechend dem führenden Legierungsbestandteil einzustufen (z.B. Antimon/Kupfer) – siehe B1010 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • Antimonverbindungen (Salze etc.), die als Chemikalien anfallen – siehe A4140, ansonsten siehe A1020 • disperse metallische Abfälle, die Antimon enthalten wie antimonhaltige Aschen, Schlämme und Stäube – siehe A1020 • antimonhaltige Galvanikschlämme – siehe A1050 • antimonhaltige Filterstäube, -aschen – siehe A4100 • Abfälle von antimonhaltigen Pigmenten – siehe A4070 • Blei-Antimonlegierungen aus Batterien und Akkus – siehe A1160 und als Gemisch der Bleiakkus mit anderen Batterien – siehe A1170 • Elektroden aus Bleiakkus – siehe A1010 oder A1020 	

ASPHALTABFALL (teerfrei)

Bituminöses Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und –unterhaltung, das kein Teer enthält

CODE Grüne Liste B2130	
Andere Bezeichnungen: Straßenaufbruch (teerfrei)	EWC 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen
Physikalische Eigenschaften: fest	
Englische Bezeichnung: Bituminous material (asphalt waste) from road construction and maintenance, not containing tar (note the related entry on list A, A3200)	Bulgarische Bezeichnung: Битуминозен материал (отпадъци от асфалт) от строежа и поддръжката на пътища, несъдържащи катран (за сравнение виж кореспондиращия код в списък А, А3200)
<p>Nähere Beschreibung:</p> <p>Asphalte sind Gemische aus Bitumen oder bitumenhaltigen Bindemitteln und Mineralstoffen sowie weiteren Zuschlägen oder Zusätzen. Früher wurde Asphalt aus Teerrückständen der Kohledestillation hergestellt. Diese Teere enthalten carcinogene polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und fallen nicht unter die Grüne Abfallliste.</p> <ul style="list-style-type: none"> Asphaltabfälle, die keinen Teer enthalten (der Gehalt an der Leitsubstanz Benz-a-pyren darf 50 mg/kg TS (=50 ppm) nicht überschreiten) <p>Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen (insb. PAK-Gehalt).</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)- siehe B2090 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> Teerhaltige Asphalte, welche einen höheren Gehalt als 50 mg/kg TS (=50 ppm) an der Leitsubstanz Benz-a-pyren aufweisen, sind jedenfalls gefährlicher Abfall – siehe A3200 Teerrückstände aus der Raffination, Destillation oder Pyrolyse organischer Stoffe – siehe A3190 Bitumendachpappe (z.B. Bitumen-Aluminium-Pappe) bzw. Teerpappe – nicht gelisteter Abfall 	

BATTERIEN

Notifikationspflicht für alle Arten von Batterien!

<p>CODE Grüne Liste B1090 Der Eintrag auf der Grünen Liste „einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien“ ist nicht anzuwenden</p>	<p>EWC 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen</p>
<p>Physikalische Eigenschaften: fest</p>	<p>16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03*)</p>
<p>Andere Bezeichnungen: Altbatterien; Batterieschrott; sortierte Alt-Batterien; Alkali-Mangan-, Zink-Kohle-, Nickel-Metallhydrid-; Lithiumbatterienabfälle; alte Nickel-Eisen-Akkumulatoren, gemischte Altbatterien</p>	<p>16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen</p>
<p>Englische Bezeichnung: waste batteries conforming to a specification, excluding those made with lead, cadmium or mercury</p>	<p>Bulgarische Bezeichnung: Задължение за писмено уведомяване (нотификация) за всички видове батерии!</p>

Nähere Beschreibung:

Hinweis:

Alle Arten von Batterien und Akkumulatoren sind aufgrund ihrer Elektrolyte als gefährliche Abfälle einzustufen (vgl. Nickelverbindungen, organische Lösemittel, Säuren oder Laugen in Elektrolyte), auch wenn sie keine (nennenswerten) Mengen an Blei-, Cadmium oder Quecksilber enthalten.

Gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006, Art. 3 (3), sind Abfälle der Grünen Liste wie Gelb gelisteter Abfall zu behandeln, wenn diese Abfälle gefährliche Eigenschaften aufweisen. Daher ist die Verbringung aller Batterien notifizierungspflichtig.

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Batterien aus und nach Bulgarien ist ausschließlich der Eintrag A1170 zu verwenden

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es sind keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste vorhanden

Hinweis: Der Eintrag auf der Grünen Liste **B4030** gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien ist **nicht anzuwenden** – nicht gelisteter Abfall – Notifikation.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Sämtliche Batterieabfälle mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren – siehe **A1170**
- Abfälle von Bleiakkumulatoren ganz oder zerkleinert – siehe **A1160**
- gebrauchte Einwegfotoapparate mit allen Arten von Batterien – siehe **A1180**



Batterienabfälle

BAUXITRÜCKSTÄNDE

Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)

CODE: GRÜNE LISTE B 2110	EWC 01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07*fällt
Physikalische Eigenschaften: fest – schlammig	
Andere Bezeichnungen: Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung	
Englische Bezeichnung: bauxite residue ("red mud") (pH moderated to less than 11.5)	Bulgarische Bezeichnung: Остатъци от боксит (Червен шлам) (при стойности на pH < 11,5)

Nähere Beschreibung:

- Rotschlamm ist ein Abfall der Aluminiumherstellung und kann bei Einhaltung eines pH-Wertes < 11,5 in die Grüne Liste eingeordnet werden. Die charakteristische rote Farbe stammt von Eisen-III-oxiden. Die Verwendung des Abfalls erfolgt beispielsweise im Straßenbau oder als Ausgangsmaterial für Keramik.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfall aus Aluminiumhydraten oder -oxiden und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung (nicht kontaminiert), ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe **B2100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Rotschlamm ohne ausreichende Reduzierung des pH-Wertes (also pH > 11,5) – nicht gelisteter Abfall



Rotschlamm

BERGBAUABFÄLLE

Abfälle aus dem Bergbau in nicht-disperser Form: Abfälle von natürlichem Graphit, Tonschiefer, Glimmerabfall, Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, Feldspat-, Flussspatabfälle, feste Siliciumdioxidabfälle (Quarzsand) mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

CODE GRÜNE LISTE B2010

Physikalische Eigenschaften: fest, in nicht disperser Form

Andere Bezeichnungen:
Mineralische Bergbaubabfälle

Englische Bezeichnung:

wastes from mining operations in non-dispersible form: natural Graphite waste, Slate waste, whether or not roughly trimmed or merely cut, by sawing or otherwise, Mica waste, Leucite, Nepheline and Nepheline Syenite waste, Feldspar waste, Fluorspar waste, Silica wastes in solid form, excluding those used in foundry operations

EWC

- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04* und 01 03 05* fallen
- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton (Anmerkung: Abfall der Grünen Liste beschränkt auf Sand)
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11* fallen

Bulgarische Bezeichnung:

Отпадъци от рудодобива в недисперсна форма:
Отпадъци от естествен графит, глинени шисти, слюдести шисти, левцит, нефелин и нефелин сиенит, отпадъци от фелдшпат, флуорид, твърди отпадъци от силициев диоксид (кварцов пясък) с изключение на използвания в леярните

Nähere Beschreibung:

- Abfälle von natürlichem Graphit
- Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt
- Glimmerabfall
- Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
- Feldspatabfälle
- Flussspatabfälle
- feste Siliciumdioxidabfälle (Quarzsand) mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Calciumfluoridschlamm – siehe **B2070**
- Bauxitrückstände (Rotschlamm), nach Einstellung auf pH < 11,5 – siehe **B2110**



Bodenaushub

BERGBAUABFÄLLE

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Gießereiabfälle (Formsande, Kernsande) – siehe **AB 070**
- Quarzsand, Grafitabfall, Abfälle von Tonschiefer, Glimmer, Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, Feldspatabfälle, Flussspatabfälle mit gefährlichen Kontaminationen – nicht gelistete Abfälle oder Einstufung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Sandstrahlmittel, wobei Kontaminationen a priori anzunehmen sind – siehe **AB 130**
- Kontaminierter oder nicht kontaminierter Boden- bzw. Erdaushub, Deponieaushübe, Altlastenmaterial, Bauschutt- oder Brandschutt – nicht gelistete Abfälle
- Tunnelausbruch, Bohrschlämme, andere Bergbauabfälle in disperser Form (wie Schlämme, Stäube etc.) – nicht gelisteter Abfall
- Cyanidhaltige Bergbauabfälle – siehe **A4050**
- Abfälle von anorganischen flüssigen oder schlammförmigen Fluorverbindungen, ausgenommen der in Liste B (Grüne Liste) genannten – siehe **A2020**

BERYLLIUMSCHROTT

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.)

CODE Grüne Liste – B1020

Physikalische Eigenschaften:

fest, stückig, in massiver (nicht disperser) Form

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Beryllium (Be)

Englische Bezeichnung:

Berylliumscrap, waste and scrap of beryllium

EWC

12 01 03	Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
16 01 18	Nichteisenmetalle
19 10 02	Nichteisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
20 01 40	Metalle

Bulgarische Bezeichnung:

Чист, незамърсен метален скрап включително сплави в масивни форми (ламарини, тенекия, трегери и др.):

Nähere Beschreibung

- metallischer Berylliumschrott und Abfälle von berylliumhaltigen Legierungen in massiver Form

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schrotte aus Berylliumlegierungen wären entsprechend dem führenden Legierungsbestandteil einzustufen (z.B. Berylliumbronze 90 % und mehr Kupfer) – siehe **B1010**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Abfälle aus Beryllium und Berylliumoxid in disperser Form (z.B. Berylliummetallpulver- und -stäube oder berylliumhaltige Aschen, Schlämme) – siehe **A1010** und **A1020**
- Berylliumhaltige Filterstäube – siehe **A4100**

Hinweis: Beryllium und seine Verbindungen sind als Krebs erzeugend eingestuft (Grenzwert für Berylliumverbindungen max. 0,1 %). Berylliumschrotte dürfen daher kaum oxidische bzw. disperse Anteile enthalten. Berylliumhaltige Dämpfe und Aerosole (Stäube) sind Lungen schädigend.

BETONBRUCHSTÜCKE

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen

CODE Grüne Liste – B2040	EWC 10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme 17 01 01 Beton
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Betonabfall; Betonabbruch	
Englische Bezeichnung: broken concrete	Bulgarische Bezeichnung: Други отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Отпадъци от счупени парчета от бетон

Nähere Beschreibung:

- Betonbruchstücke, Betonabbruch, Betonreste
- Betonsteinabfälle (z.B. Betonwerksteine, Betondachsteine, Terrazzooberflächen, farbiger Naturstein)
- auch zementgebundener Holzspanbeton kann subsumiert werden (z.B. Heraklith)
- Abfälle aus der Neuproduktion von Faserbeton (reine Abfälle aus der Produktion in der EU, welche nachweislich asbestfrei sind !)
- Stahlbeton (mit Stahleinlagen/Armierung versehener Beton)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ziegel, Fliesen Dachziegel, Backsteine, glasierte Ziegel – siehe **GF 010**
- Gipskartonabfälle – siehe **B2040**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- unaufbereitetes Abbruchmaterial bzw. gemischter Bauschutt oder Bauschutt vermisch mit Baustellenabfällen (Kunststoffe, Holz etc.) – nicht gelisteter Abfall
- Brandschutt (mit gefährlichen Kontaminationen) – nicht gelisteter Abfall
- asbestkontaminierte Betonabfälle, Asbestzement bzw. Asbestzementplatten – siehe **A2050**
- gefährliche Abfälle, die mit Beton verfestigt wurden – nicht gelisteter Abfall oder Listung nach dem Kontaminanten auf der Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Boden- und Erdaushub (kontaminiert oder nicht kontaminiert) – nicht gelistet
- Tunnelausbruch (kontaminiert oder nicht) – nicht gelistet
- Gleisschotter (kontaminiert oder nicht) – nicht gelistet
- Kies- und Schotteraushübe (kontaminiert oder nicht) – nicht gelistet (reiner Kies aus Kieswerk – Produkt)
- Sand (kontaminiert oder vermisch mit Erdaushub etc.) – nicht gelistet
- Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub, Bohrschlamm – nicht gelistet
- gebrauchte Sandstrahlmittel – siehe Gelbe Liste AB 130
- Baggergut aus Nassbaggerungen – nicht gelistet
- Baustellenabfälle (=kein Bauschutt, sondern hausmüllähnliche Abfälle aus Papier, Kunststoff, behandeltem Altholz , geringen mineralischen Anteilen usw.) – Y46 oder allenfalls nicht gelistet



Betonabbruch



gemischter Bauschutt

BISMUTSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Bismuth-, Wismut- oder Wismuthschrott (Bi), Abfälle und Schrott, Späne, aus Bismut; Bismanol (magnetische Legierung mit Mangan)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от бисмут
Englische Bezeichnung: Bismut scrap; waste and scrap of Bismut	
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Legierungen in niedrig schmelzender Form (Woodsches Metall: Schmelzpunkt 60 °C; Rosemetall: Schmelzpunkt 94 °C) Die Legierung Bismanol mit Mangan ist ein starker Permanentmagnet. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> Es sind keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste vorhanden 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> Bismuthaltige Filterstäube aus der Kupfergewinnung sind die Hauptquelle für die Bismutgewinnung – siehe A1100 Bismuthaltige Flugaschen, Filterstäube aus der Bleigewinnung etc. sind ebenso Hauptquellen für die Bismutgewinnung – siehe A4100 	

BLEISCHROTT

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.)
Bleischrott (ausgenommen Bleiakкумуляtorenschrott)

CODE Grüne Liste – B1020	EWC 02 01 10 Metallabfälle 12 01 03 Nichteisenmetallfeil und -drehspäne 15 01 04 Verpackungen aus Metall 16 01 18 Nichteisenmetalle 17 04 03 Blei 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in metallischer (nicht disperser) Form	
Andere Bezeichnungen: Abfall und Schrott aus Blei (Pb), Bleilot/Lötzinn, Letternmetall, Pb-Schrott, Pb-Abfall (metallisch)	
Englische Bezeichnung: Lead scrap, waste and scrap of lead	Bulgarische Bezeichnung: Чист, незамърсен скрап, включително и сплави в окончателно пресовани форми (листа, плочи, пръти, греди и т.н.) Олово (без оловно-кисели батерии и акумулатори)
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Bleirohre, Gussstücke, Tuben (rein), Folien, Bleche • Produktionsabfälle aus Fehlgüssen von Bleigittern • Bleilegierungen (Bleilote*, Zinn/Blei-Legierungen) • Letternmetall • metallisches Lötzinn (höher Bleianteil in der Legierung als Zinnanteil) mit vernachlässigbaren Bleioxidanhaftungen* (unter 0,5 %) 	
<p>*Hinweis: Ein oxidischer Bleianteil bzw. Anteil an Bleiverbindungen darf nur in geringem Ausmaß als Verunreinigung vorliegen (vgl. Blei – teratogen – ab 0,5% Bleiverbindungen – gefährlicher Abfall)</p>	
 <p>Bleischrott</p>	 <p>Bleischrott</p>
 <p>Bleischrott</p>	 <p>Bleischrott</p>

BLEISCHROTT

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Es sind keine ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste vorhanden

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Bleiakkumulatoren ganz oder zerkleinert, Elektroden (Bleigitter) aus Bleiakkus (auch gereinigte Elektroden, da die permanente Unterschreitung des Grenzwertes von 0,5% (teratogen) für Bleisulfat und Bleioxid nicht gewährleistet ist) – siehe **A1160**
- Bleiakkumulatoren im Gemisch mit anderen Batterien – siehe **A1170**
- Bleiakkumulatoren ganz oder zerkleinert – siehe **A1160** und als Gemisch mit anderen Batterien **A1170**
- Elektroden (Bleigitter) aus Bleiakkus – siehe **A1010** oder falls dispers **A1020**
- Bleiverbindungen und disperse metallische Bleiabfälle, Bleistäube, Bleischlämme, Bleikrätzen, Bleischlacken, Bleioxide – siehe **A1010** und **A1020**
- Bleipigmente – siehe **A4070**
- Abfälle mit Schlämmen von verbleitem Antiklopfmittel – siehe **A3030**
- Bleihaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Bleihaltige Flugaschen, Filterstäube – siehe **A4100**
- Lötzinn mit höheren Bleioxidanteilen als 0,5 % – siehe **A1020**



Bleiakkumulatoren



Autobatterie (Bleibatterie)



Bleischlamm



Bleischlamm

CADMIUMSCHROTT

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.):

CODE Grüne Liste B1020	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in massiver (nicht disperser) Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Cadmium (Cd)	
Englische Bezeichnung: Cadmium scrap, waste and scrap of cadmium	Bulgarische Bezeichnung: Чист, незамърсен метален скрап включително сплави в масивни форми (ламарини, тенекия, трегери и др.): Скрап от кадмий
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Abfälle aus stückigem massivem Cadmium und aus Cadmiumlegierungen 	
Hinweis: Der Cadmiumoxidgehalt (= disperser Anteil) darf keinesfalls über 0,1 % liegen (Cadmiumoxid gilt als krebserzeugender Stoff; Grenzwert für karzinogen: 0,1 %).	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> cadmierte Schrotte und Cadmiumlegierungen (z.B. Lagermetalle und Lote) sind unter der Position des jeweiligen Schrottes, welcher den Hauptbestandteil darstellt, einzustufen – siehe B1010 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm – siehe A1050 Cadmiumhydroxidschlamm, disperse Cadmiumabfälle – siehe A1020 und A1010 Abfälle von Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in gefährlichen Konzentrationen enthalten – siehe A1080 cadmiumhaltige Filterstäube – siehe A4100 Kunststoffstabilisatoren auf Cadmiumbasis – siehe A1020 Cadmumpigmente – siehe A4070 Abfälle von Nickel-Cadmiumakkumulatoren – siehe A1170 Ausgebaute Cadmiumelektroden aus Akkumulatoren – siehe A1010 oder sofern dispers A1020 Elektronikschrott mit Cadmiumakkus als Hauptbestandteil (z.B. Akku betriebene Bohrgeräte) – nicht gelisteter Abfall Alle cadmiumhaltigen Katalysatoren (gereinigt oder kontaminiert) – siehe A2030 	

CALCIUMFLUORID

Calciumfluoridschlämme

CODE Grüne Liste B2070	EWC 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen. 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
Physikalische Eigenschaften: fest, pastös	
Andere Bezeichnungen: CaF ₂ -Schlamm	
Englische Bezeichnung: calciumfluoridesludge	Bulgarische Bezeichnung: Утайки от калциев флуорид
Nähere Beschreibung: Der Abfall kann bei der Neutralisation von Flusssäure oder aus der Phosphorchemie anfallen.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Flussspat – siehe B2010 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Im Falle gefährlicher Kontaminationen des Calciumfluoridschlammes oder bei anderen Abfällen aus anorganischen flüssigen oder schlammigen Fluorverbindungen – siehe A2020 	
Hinweis: Starke Säuren setzen Fluorwasserstoff frei. Verätzungsgefahr!	

CARBORUNDUM

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Carborundum (Siliciumcarbid)

CODE Grüne Liste B2040	EWC 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle 12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Korund; Siliziumkarbid, Borkarbid, Aluminiumoxid	
Englische Bezeichnung: carborundum (silicon carbide)	Bulgarische Bezeichnung: Други отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Carborundum (силициев карбид)
Nähere Beschreibung: Carborundum ist ein Markenname für den synthetischen Hartstoff Siliziumcarbid, zusammengesetzt aus den Worten: Carbon (Kohlenstoff) und Korund (bekannter Hartstoff aus Aluminiumoxid). Unter Carborundum versteht man Korund, Siliziumkarbid, jedoch auch Borkarbid und Aluminiumoxid sind subsumierbar. Die massive Form des Korunds wird industriell und im Werkzeugbereich wegen ihrer großen Härte als Schleifmittel (Schleifpapier, Trennscheiben usw.) eingesetzt. Der Eintrag umfasst daher beispielsweise Schleifscheibenbruch aus Carborundum.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe B2100 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> kontaminierte Schleifmittel aus Carborundum – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminaten auf Liste A (Gelbe Abfallliste) gebrauchte Sandstrahlmittel aus Carborundum – siehe AB 130 phenolharzgebundene, nicht ausgehärtete Schleifkörper – siehe A3070 (Phenole) 	

CHROMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrotte aus Chrom (Cr); Chromspäne	
Englische Bezeichnung: Chromium scrap, waste and scrap of chromium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Abfälle von verchromten Metallen (Verchromung= galvanisches Aufbringen einer bis zu 500 µm dicken Verschleiß- und Korrosionsschutzschicht direkt auf Stahl, Gusseisen, Kupfer oder verchromte Aluminiumzylinder im Motorenbau) und korrosions- und hitzebeständigen Chromlegierungen 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> Verchromte Kunststoffteile – siehe Kategorie: Kunststoffabfälle B3010 Chrom-Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen (Chrommagnesitabfall oder Chrom(III)- und chromathaltige Ofenausbrüche) – nicht gelisteter Abfall Chromsalze (Chromate, etc.), die als Chemikalien anfallen – siehe A4140, ansonsten Chrom(VI)-verbindungen – siehe A1040, Chrom(III)-verbindungen – nicht gelisteter Abfall Chromsäure, Chromschwefelsäure – siehe A4090 oder A1040 chromhaltige Filterstäube aus der Abgasreinigung– siehe A4100 chromhaltige Galvanikschlämme – siehe A1050 Chrom -Katalysatoren (kontaminiert) – siehe A2030 	

EDELMETALL- UND KUPFERHALTIGE SCHLACKE

Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallen: Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung

CODE Grüne Liste GB 040	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) – Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
Andere Bezeichnungen: Schlacken aus der Nichteisenmetallschmelze	10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) – Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie 10 08 09 andere Schlacken – Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
Englische Bezeichnung: Slags from precious metals and copper processing for further refining	Bulgarische Bezeichnung: Металсъдържащи отпадъци, произхождащи от претопяване, преработване на руда или рафиниране на метали: Шлаки от преработката на благородни метали и мед за допълнително рафиниране
<p>Nähere Beschreibung:</p> <p>Es kann sich hierbei um blei- und zinkhaltige Schlacken handeln, die noch geringfügige Anteile an Edelmetallen und Kupfer aufweisen. Eine Subsumierung von Schlacken aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer unter obigen Eintrag auf der Grünen Abfallliste ist nur für nicht gefährliche Schlacken möglich (analytischer Nachweis erforderlich). Die Beurteilung der Zusammensetzung kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.</p> <p>Gemäß den EU-Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) No 6 können auch Schlacken aus der Herstellung von Kupferlegierungen unter diesem Eintrag subsumiert werden (siehe diesbezüglich: http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm). Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Einstufung von Schlacken aus der Behandlung von Kupfer (nicht gefährliche Abfälle).</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zinkhaltige Oberflächenschlacke – siehe B1100 • tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % – siehe B1100 • chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe – siehe B1220 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • als gefährlich einzustufende Schlacken (z.B. erhöhter Bleigehalt) – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste), z.B. Bleischlacke – siehe A1020 	

EDELMETALLABFÄLLE

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Edelmetalle (Gold, Silber, Platinmetalle, jedoch nicht Quecksilber)

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht disperser Form	10 07 99 Abfälle a.n.g. 12 01 03 NE-Metallfeil- und Drehspäne 16 01 18 NE-Metalle 19 10 02 NE-Metalle 19 12 03 NE-Metalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Edelmetallschrott, Silber (Ag)-, Platin (Pt)-, Gold (Au)-Schrott; Als Platinmetalle bezeichnet werden Ruthenium (Ru), Osmium (Os), Rhodium (Rh), Iridium (Ir), Palladium (Pd), Platin (Pt)	
Englische Bezeichnung: Precious metal scrap, gold, silver, the platinum group (but not mercury)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: благородни метали (злато, сребро, метали от групата на платината, без живак)

Nähere Beschreibung:

Als Platinmetalle gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium

- ausgebaute Elektroden von Silber-Zink-Akkus, welche aus Silberoxiden/Silber bestehen
- Laborgeräteschrott
- Wellen und Zapfen im Instrumentenbau, Schreibfedern- und Spinddüsenabfall
- Platin-Keramik-Chip-Sensoren (Elektronik)

Hinweis: Abfälle, die Quecksilber als Kontamination oder Legierungsbestandteil enthalten, sowie Amalgame sind keinesfalls als Abfall der „Grünen Liste“ einzustufen. Die Edelmetallabfälle müssen in einer Form vorliegen, dass sie ohne Abtrennung von quecksilberhaltigen Fraktionen in der Edelmetallraffination eingesetzt werden können.



Edelmetalle auf Keramikkontakten



Silber-Palladiumpaste



Anodenschlamm

EDELMETALLABFÄLLE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Metallische Gold-, Silber-, Platinmetallabfälle in disperser, nichtflüssiger Form – siehe **B1150**
- Platinen und Leiterplatten mit Edelmetallen („Goldfingers“), ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **GC 020**
- silberhaltige fotografische Film- und Papierabfälle – siehe **B1180** und **B1190**
- Aschen aus der Verbrennung silberhaltiger Filme – siehe **B1170**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1160**
- silberhaltige Fällungsrückstände aus Fotobädern (keinesfalls Konzentrate oder Bäder) – siehe **B1150**
- Edelmetallabfälle mit Spuren an Cyaniden (Grenzwerte gemäß EAK) – siehe **B1140**
- Schlacken aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer zur späteren Wiederverwendung (sofern nicht gefährlicher Abfall) – siehe **GB 040**
- Verbrauchte Edelmetallkatalysatoren, sofern gereinigt – siehe **B1130**
- Aschen, Schlamm (kein Anodenschlamm), Staub und andere Rückstände von Edelmetallen, jedoch ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1150**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Quecksilber als Metall oder Legierung (Amalgame) – siehe **A1010** und **A1030**
- Quecksilberhaltige Bauteile wie Quecksilberschalter, quecksilberhaltige Gleichrichter – nicht gelisteter Abfall
- Leiterplatten mit gefährlichen Bauteilen, die jedoch größere Mengen an Gold oder Edelmetallen enthalten – nicht gelisteter Abfall
- edelmetallhaltige Galvanikschlämme (und sonstige Schlämme) – siehe **A1050** (allenfalls **A1120**)
- Anodenschlamm – siehe **A1020** bleihaltige Abfälle, sofern ein höherer Bleigehalte vorliegt bzw. nicht gelisteter Abfall, Notifikationspflicht (z.B.: bei höherem Nickelgehalt)
- Rückstände aus edelmetallhaltigen Bädern (cyanidisch) – siehe **A4050**
- silberoxidhaltige Knopfzellen (diese Batterien sind bis zu 2% quecksilberhaltig) – siehe **A1170**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten), sofern gefährliche Eigenschaften erfüllt werden – siehe **A1150**
- Aschen, Schlamm, Staub und andere Rückstände von Edelmetallen mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. Flugaschen) – siehe **A4100** Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen bzw. nicht gelisteter Abfall
- Edelmetallabfälle mit mehr als Spuren an Cyaniden – siehe **A4050**
- Edelmetallverbindungen in Form von Salzen oder Lösungen mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A4140** (Chemikalien) oder nicht gelisteter Abfall
- Verbrauchte Edelmetallkatalysatoren, kontaminiert – siehe **A2030**
- Gebinde mit Rückständen an lösemittelhaltiger Edelmetallpaste – siehe **A4130**
- Edelmetalllegierungen mit Quecksilber (Amalgame, z.B.: Zahnamalgame) – siehe **A1010** bzw. **A1030**

EDELMETALLASCHE (Filme)

edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von photographischen Filmen

CODE Grüne Liste B1170

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen:
Fotografische Filmasche (edelmetallhaltig)

Englische Bezeichnung: Precious-metal ash from the incineration of photographic films

EWC

09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 07 04 andere Teilchen und Staub

Bulgarische Bezeichnung: Пепел от изгарянето на фотографски филми без опасни свойства, съдържаща благородни метали

Nähere Beschreibung:

Es handelt sich um silberhaltige Aschen aus der Verbrennung von fotografischen Filmen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten – siehe **B1180**
- Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (ohne gefährliche Eigenschaften) – siehe **B1160**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten, mit gefährlichen Eigenschaften / Kontaminationen – siehe **A1150**

EDELMETALLASCHE (Leiterplatten)

edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten

CODE Grüne Liste B1160	
Physikalische Eigenschaften: fest	EWC 10 07 04 andere Teilchen und Staub (thermische Silber-, Gold- und Platinmetallurgie)
Andere Bezeichnungen: Aschen, edelmetallhaltig aus der Leiterplattenverbrennung; Leiterplattenasche (edelmetall-haltig)	
Englische Bezeichnung: Waste and scrap of aluminium, aluminium scrap, aluminium alloys, aluminium chipping, turnings, drillings, precious metal ash from incineration of printed circuit boards	Bulgarische Bezeichnung: Пепел от изгарянето на платки без опасни свойства, съдържаща благородни метали (пепел от изгарянето на платки, когато имат опасни свойства – A1150)
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten ohne gefährliche Eigenschaften. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung – siehe B1150 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten mit gefährlichen Kontaminationen oder Eigenschaften (z.B. wenn die Leiterplatten vor der Verbrennung nicht ausreichend von gefährlichen Bauteilen entstück wurden) – siehe A1150 	

EDELMETALLE

feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten

CODE Grüne Liste B1140	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04* und 01 03 05* fallen
Andere Bezeichnungen: feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten	11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen
	19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05* fallen
Englische Bezeichnung: precious-metal-bearing residues in solid form which contain traces of inorganic cyanides	Bulgarische Bezeichnung: Твърди остатъци от благородни метали, които съдържат следи от неорганични цианиди

Nähere Beschreibung:

- Diese Edelmetallrückstände dürfen keinesfalls Quecksilber oder andere Schwermetalle bzw. toxische Verbindungen (Cyanide) in Mengen enthalten, sodass ein Gefahrenmerkmal erfüllt wird. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Edelmetallabfälle in disperser, nicht flüssiger Form – siehe **B1150**
- Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten, ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1160**
- Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von fotografischen Filmen – siehe **B1170**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Edelmetallrückstände, die höhere Mengen an Cyaniden aufweisen – siehe **A4050**
- Edelmetallrückstände mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. erhöhten Schwermetallgehalten) – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten der Liste A (Gelbe Liste)
- Anodenschlamm – siehe **A1020** (sofern höhere Bleigehalte im Schlamm vorliegen), sonst nicht gelisteter Abfall



Cyanidabfälle

EDELMETALLE (dispers)	
Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung	
CODE Grüne Liste B1150	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, pastös, in disperser nicht flüssiger Form	09 01 06 silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle 09 01 99 Abfälle a. n. g.
Andere Bezeichnungen: Edelmetallabfall (dispers); disperser Edmetallschrott aus Silber (Ag), Platin (Pt), Gold (Au). Als Platinmetalle bezeichnet werden Ruthenium (Ru), Osmium (Os), Rhodium (Rh), Iridium (Ir), Palladium (Pd), Platin (Pt)	10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (thermische Silber, Gold, Platinmetallurgie) 10 07 04 andere Teilchen und Staub 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
Englische Bezeichnung: Precious metals and alloy wastes (gold, silver, the platinum group, but not mercury) in a dispersible, non-liquid form with appropriate packaging and labelling	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в дисперсна, нетечна форма в подходяща опаковка и обозначение: благородни метали (злато, сребро, метали от групата на платината, без живак)
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> • silberhaltige Fällungsrückstände aus Fotobädern • edelmetallhaltige metallische Stäube z.B. aus der Bearbeitung von Edelmetallen • edelmetallhaltige Abschöpfungen/Krätzen ohne gefährliche Bestandteile 	
Hinweis: Edelmetallhaltige Abfälle, die Quecksilber als Kontamination oder Legierungsbestandteil enthalten, sowie Amalgame sind keinesfalls als Abfall der Grünen Abfallliste einzustufen.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten, ohne gefährliche Eigenschaften – siehe B1160 • feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten – siehe B1140 • Schlacken aus der Edelmetallgewinnung, ohne gefährliche Bestandteile – siehe GB 040 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • Amalgamabfälle und Quecksilberabfälle – siehe A1010 oder falls dispers A1030 • Anodenschlamm – siehe A1020 (bei erhöhten Bleigehalten) oder nicht gelisteter Abfall • Edelmetallstäube mit gefährlichen Kontaminationen sowie gefährliche Aschen und Krätzen, die Edelmetalle enthalten – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste) • Edelmetallrückstände, die höhere Mengen an Cyaniden aufweisen – siehe A4050 • Foto- und Fixierbäder – siehe AD 090 • Schlacken aus der Edelmetallgewinnung mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall • Flüssigkeiten, die Edelmetallsalze z.B: Silbernitrat enthalten (Chemikalien) – siehe A4140 • Filterstäube mit gefährlichen Eigenschaften, die Spuren an Edelmetallen beinhalten – siehe A4100 oder A1100, sofern sie aus Kupferschmelzanlagen stammen 	

EINWEGPHOTOAPPARATE

gebrauchte Einwegphotoapparate (mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien) Anmerkung:
diese Abfälle sind nur ohne Batterien auf der Grünen Liste!

CODE Grüne Liste B4030	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11* fallen – Anmerkung: dieser Eintrag fällt unter die Gelbe Liste
Andere Bezeichnungen: Wegwerfkameras; Einwegkameras	
Englische Bezeichnung: used single-use cameras	Използвани фотоапарати за еднократна употреба, без батерии (неупоменати в списък "А") Забележка: само без батериите можем да ги разглеждаме като позиция от Зеления списък!
<p>Nähere Beschreibung:</p> <p>Einwegkameras sind einfache Sucherkameras, bei denen der Film nicht gewechselt werden kann. Sie werden als ganzes ins Fotolabor gegeben, wo der Film entwickelt wird; das Gehäuse kann wieder verwendet werden. Es handelt sich um einen Materialmix aus Papier, Kunststoff, elektronischen Bauteilen und Batterien.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Tatsache, dass alle Batterien ein Gefahrenmerkmal aufweisen (vgl. Elektrolyte) darf es sich im Falle der Einstufung als Abfall der Grünen Liste nur um Wegwerffotoapparate ohne Batterien handeln 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <p>Es gibt keinen relevanten ähnlichen Eintrag auf der Grünen Liste</p>	
<p>Hinweis: Der Eintrag B1090: einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien findet keine Anwendung, da alle Batterien gefährliche Abfälle darstellen</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwegfotoapparate mit allen Typen von Batterien – siehe A1180 • sämtliche Arten von Altbatterien (sortierte oder nicht sortierte Batterien) – siehe A1170 	

EISEN- UND STAHLSchLACKE

Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO₂ und Vanadium verwendet wird

CODE Grüne Liste B1210	EWC 10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke 10 02 02 unbearbeitete Schlacke 10 02 99 Abfälle n.a.g. (Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie) – in Sonderfällen
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Eisen- und Stahlwerksschlacke; Eisen- und Stahlwerksschlacke für Titandioxid- oder Vanadiumherstellung	
Englische Bezeichnung: Slag arising from the manufacture of iron and steel including slags as a source of TiO ₂ and vanadium	Bulgarische Bezeichnung: Шлаки от производството на желязо и стомана, включително такива, които се използват за производството на TiO ₂ и ванадий

Nähere Beschreibung:

Die Schlacken der Grünen Liste müssen entsprechende Standards für eine Verwertung (z.B. Verwertung in der Bauindustrie oder als Sandstrahlmittel) einhalten und dürfen keinesfalls gefährlichen Abfall (z.B. aufgrund von Kontaminationen, insbesondere Schlacken aus der Edelstahlherstellung) darstellen.

Beispiele:

- basische Schlacke, die sich zur Verwendung als Phosphatdünger eignet (Thomasschlacke), wobei jedenfalls die düngemittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind
- Schlacke aus der Ferrovanadiumherstellung (Eisenmetallurgie), sofern sie keine gefährlichen Eigenschaften aufweist (geeigneter Nachweis notwendig)
- Konverterschlacke (AOD-Konverter) und Elektroofenschlacke (EAF-Stahlwerksschlacke) aus der Herstellung von Spezialstählen ohne gefährliche Eigenschaften (z.B. bestimmt für die Metallrückgewinnung und Verwertung der anfallenden mineralischen Fraktion).

Beispiele für relevante Standards:

EN 197-1 Zement; Die gelieferten Schlackenprodukte müssen die mit der Zementindustrie vereinbarten Parameter einhalten.

EN ISO 11126-6 Vorbereitung von Stahloberflächen vor dem Auftragen von Beschichtungsstoffen – Anforderungen an nichtmetallische Strahlmittel – Teil 6 Strahlmittel aus Hochofenschlacke

Norm EN 13242 Bauproduktennorm – bei Anwendung als Baustoff jedoch Betrachtung der Schadstoffgehalte

CE-Kennzeichnung nach: EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton

In der Schweiz wurden folgende provisorische Richtwerte für die Beurteilung von schadstoffarmer Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, die nach dem Verfahren der Grünen Abfallliste aus OECD-Mitgliedstaaten zur Verwertung als Baustoff ohne Notifizierung eingeführt werden darf, festgelegt:

Parameter	Richtwert
Antimon (Sb)	5 mg/kg
Arsen (As)	30 mg/kg
Blei (Pb)	75 mg/kg
Cadmium (Cd)	1 mg/kg
Chrom (gesamt) (Cr)	200 mg/kg
Kupfer (Cu)	200 mg/kg
Nickel (Ni)	200 mg/kg
Quecksilber (Hg)	0,5 mg/kg
Thallium (Tl)	2 mg/kg

Parameter	Richtwert
Zink (Zn)	400 mg/kg
Zinn (Sn)	30 mg/kg
Chrom VI (löslich) Cr VI	2 mg/kg
Barium (Ba)	1000 mg/kg
Beryllium (Be)	10 mg/kg
Kobalt (Co)	100 mg/kg
Selen (Se)	5 mg/kg
Vanadium (V)	300 mg/kg

EISEN- UND STAHLSchLACKE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Granulierte Schlacke aus der Erzeugung von Eisen und Stahl – siehe **B1200**

Hinweis: Granulierte Schlacke aus der Erzeugung von Eisen und Stahl kann, sofern sie entsprechend nationalen oder internationalen Normen für einen spezifischen Anwendungszweck hergestellt wird und keine gefährlichen Eigenschaften aufweist, einem Produkt gleichgesetzt werden (Näheres siehe B1200)

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Schlacke aus der Eisen- und Stahlerzeugung bzw. der Herstellung von Ferrolegierungen mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. erhöhte Konzentrationen an Edelstahllegierungsbestandteilen, Chromat oder Calciumsulfid) – siehe **AA 010**

EISEN- UND STAHLSchLACKE (granuliert)

granulierte Schlacke aus der Eisen und Stahlherstellung

CODE Grüne Liste B1200	EWC Keine direkte Zuordnung möglich (Produkt)
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Eisenschlacke, granuliert; „Hüttensand“, Schlackensand	
Englische Bezeichnung: Granulated slag arising from the manufacture of iron and steel	Bulgarische Bezeichnung: Гранулирани шлаки от производството на желязо и стомана

Nähere Beschreibung:

Granulierte Schlacke aus der Erzeugung von Eisen und Stahl (nicht gefährlicher Abfall) kann, sofern, sie entsprechend nationalen oder internationalen Normen durch gezielte Prozesssteuerung für einen spezifischen Anwendungszweck hergestellt wird, einem Produkt gleichgesetzt werden. Diese Ansicht wird von vielen OECD-Staaten vertreten. Im Falle von Differenzen bei der Einstufung Produkt – Abfall durch unterschiedliche Behörden ist das jeweils strengere Verfahren gemäß Art. 28 der EG-Abfallverbringungsverordnung anzuwenden.

In nationalen oder internationalen Normen wurden Anforderungen an die chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie Verfahren für die Güteüberwachung von Hüttensand (granulierte Hochofenschlacke) festgelegt.

Wird granuliert Schlacke weiter aufgemahlen, so wird sie Hüttensandmehl bzw. als gemahlene granuliert Hochofenschlacke bezeichnet und kann als Zuschlagsstoff für Beton und Betonfertigteile bzw. Mörteln verwendet werden.

Anmerkung: Beispiele für Normen

EN 15167-1: Hüttensand zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien

EN 15167-2: Hüttensand zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 2: Konformitätsbewertung;

EN ISO 11126-6 Vorbereitung von Stahloberflächen vor dem Auftragen von Beschichtungsstoffen

– Anforderungen an nichtmetallische Strahlmittel

– Teil 6 Strahlmittel aus Hochofenschlacke

In der Schweiz wurden folgende provisorische Richtwerte für die Beurteilung von schadstoffarmer Hochofenschlacke, die nach dem Verfahren der Grünen Abfallliste aus OECD-Mitgliedstaaten zur Verwertung als Baustoff ohne Notifizierung eingeführt werden darf, festgelegt:

Parameter	Richtwert
Antimon (Sb)	5 mg/kg
Arsen (As)	30 mg/kg
Blei (Pb)	75 mg/kg
Cadmium (Cd)	1 mg/kg
Chrom (gesamt) (Cr)	200 mg/kg
Kupfer (Cu)	200 mg/kg
Nickel (Ni)	200 mg/kg
Quecksilber (Hg)	0,5 mg/kg
Thallium (Tl)	2 mg/kg

Parameter	Richtwert
Zink (Zn)	400 mg/kg
Zinn (Sn)	30 mg/kg
Chrom VI (löslich) Cr VI	2 mg/kg
Barium (Ba)	1000 mg/kg
Beryllium (Be)	10 mg/kg
Kobalt (Co)	100 mg/kg
Selen (Se)	5 mg/kg
Vanadium (V)	300 mg/kg

EISEN- UND STAHLSCHLACKE (granuliert)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solche, die zur Herstellung von TiO₂ und Vanadium verwendet wird – siehe **B1210**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Schlacke aus der Eisen- und Stahlerzeugung mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. erhöhte Konzentrationen an Edelstahllegierungsbestandteilen, Chromat oder Calciumsulfid) – siehe **AA 010**



Schlackensand (granulierte Eisenschlacke)

EISEN- UND STAHLSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht disperser Form Bemerkung: oxidische disperse Anhaftungen zulässig	02 01 10 Metallabfälle 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne 15 01 04 Verpackungen aus Metall 16 01 17 Eisenmetalle 17 04 05 Eisen und Stahl 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt 19 10 01 Eisen und Stahlabfälle 19 12 02 Eisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfall und Schrott aus Eisen (Fe) und Stahl, rostfreier Stahl, „Haushaltsschrott“, Gusseisenabfall, Eisenfässer, Weißblech-Abfälle, Dreh-, Fräs- und Feilspäne	
Englische Bezeichnung: Engl.: iron and steel scrap; tin plate scrap; iron and steel chipping, turnings, drillings, zinc plated plates	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от желязо и стомана

Nähere Beschreibung:

Unlegierter Eisenschrott liegt vor, wenn maßgebliche Gehalte einzelner Elemente bestimmte Grenzwerte einhalten. Qualitätsanforderungen für Eisenschrotte sind in der Europäischen Stahlschrottsortenliste publiziert und vereinbart zwischen EUROFER (Europäischer Verband der Stahlindustrie) und EFR (Europäischer Recyclingverband für Eisen und Stahl). Gemäß dieser Europäischen Stahlschrottsortenliste sind die zulässigen Anhaftungen nichtmetallischer ungefährlicher Anteile („Schutt“) entsprechend limitiert; nur bei der qualitativ etwas minderwertigeren Sorte Müllverbrennungsschrott sind höhere Anteile an nicht gefährlichen Anhaftungen erlaubt (der Gehalt an Eisen ist mit größer oder gleich 92 % festgelegt).

Hinweis: Eisen- und Stahlschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen das erlaubte Ausmaß gemäß den Vorgaben der Europäischen Stahlschrottsortenliste von 8% überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifikations- und Bewilligungspflicht durch das BMLFUW. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird ein Verunreinigungsgrad an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen in Einzelchargen bis insgesamt max. 10% toleriert.

Im Falle des Vorliegens von durchschnittlich mehr als 5% an Müllverbrennungsschlacke im Schrott (auch wenn diese Schlacken möglicherweise ausgestuft werden konnten) ist jedoch nicht von einer Grünlistung der Schrotte auszugehen, zumal es sich bei MVA-Schlacke immer um notifizierungspflichtigen Abfall handelt, weil kein Eintrag hierfür auf der Grünen Liste vorhanden ist (Y47 – Gelbe Liste). Einzelchargen von Eisen- bzw. Stahlschrotttransporten dürfen Gehalte bis max. 8% aufweisen (Schrottsortenliste).

Somit liegt eine Verunreinigung eines Schrottes der Grünen Liste mit einem Abfall der Gelben Liste vor, wodurch sich Notifikationspflicht für den verunreinigten Schrott ergibt.

Zitat aus Schrottsortenliste – Reinheit

- Alle Sorten müssen frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von anderen, nicht eisenhaltigen Metallen und nicht metallischen Stoffen. Erde, Isolierungen, übermäßigem Eisenoxid in jeglicher Form, mit Ausnahme nominaler Mengen von Oberflächenrost, der durch Außenlagerung von aufbereitetem Schrott unter normalen atmosphärischen Bedingungen entsteht.
- Alle Sorten müssen frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von brennbarem, nicht metallischem Material, einschließlich, aber nicht begrenzt, auf Gummi, Plastik, Gewebe, Holz, Öl, Schmiermittel und andere chemische oder organische Substanzen.
- Jeglicher Schrott muss frei sein von größeren Teilen (Ziegelsteingröße), die nicht elektrizitätsleitend sind, wie Reifen, mit Zement gefüllte Rohre, Holz oder Beton.
- Alle Sorten müssen frei sein von Abfall oder von „Nebenprodukten“ aus der Stahlschmelze, aus dem Erhitzen, dem Zurichten (einschl. Flammstrahlen), dem Schleifen, Sägen, Schweißen und Brennschneiden, wie Schlacke, Walzzunder, Filterstaub, Schleifstaub und Schlamm.
- Geshredderter Schrott aus der Müllverbrennungsanlage für Haushaltsabfälle, der anschließend die magnetische Trennungsanlage passierte, geshreddert in Stücke, die keinesfalls größer als 200 mm sein dürfen und die einen Teil zinnbeschichteter Stahldosen enthalten, aufbereitet für einen direkten Einsatz soll frei sein von zu starker Nässe und Rost. Er muss frei sein von zu hohen Mengen an sichtbarem Kupfer, Zinn, Blei (und Legierungen) sowie frei von „Schutt“ (= Verunreinigungen), um die angestrebten Analysenwerte zu erreichen.

EISEN- UND STAHLSCHROTT

- Schrott aus Gusseisen
- Schrott aus nicht rostendem Stahl
- Schrott aus anderen Stahllegierungen
- Schrott aus verzinnem Eisen oder Stahl
- Schrott aus verzinktem Eisen oder Stahl
- Weißblechdosen und Fässer ohne gefährliche Kontaminationen
- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierrt; insbesondere ist hierbei darauf zu achten, dass die Späne weitgehend von Bohr- und Schleifölen befreit wurden (abtropfen).
- Schrott aus Schrottsammlungen, deren überwiegender Anteil aus Eisen- und Stahlschrott besteht
- restentleerte Fässer, abgetropft, ausgekratzt (spachtelrein) oder pinselrein unter der Bedingung, dass keine gefahrenrelevanten Eigenschaften erfüllt werden
- „Haushaltsschrott“ (Eisenschrott aus der Haussammlung), wie Fahrräder, Eisenbleche, etc. soweit er nicht mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen in umweltrelevantem Ausmaß verunreinigt ist.
- Gebrauchte Schienen aus Eisen oder Stahl (ohne Bahnschwellen)
- So genannter „Magnetschrott“ (z.B. aus der Gewerbeabfallaufbereitung), sofern er einen Metallanteil **von (mehr als) 92 %** aufweist.

Hinweise: Hoch ölhaltige Fraktionen (>1%) von Bohrspänen, Drehspänen und Feilspänen stellen auf Grund ihrer Ölkontamination gefährlichen und daher notifikationspflichtigen Abfall dar .

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „explosionsgefährlich“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen stellen gefährliche Abfälle dar und sind von der Grünen Liste ausgeschlossen. Auch restentleerte Spundfässer, die Öle oder andere gefährliche viskose Stoffe enthielten, sind aufgrund von Restkontaminationen (Entleerung nicht vollständig) gefährlicher Abfall und stellen somit gefährlichen Abfall dar, der A4130 (gelbe Liste) zuzuordnen ist (Notifikationspflicht).

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Motoren bestehen aus Eisen und Kupfer und sind der Grünen Liste zuzuordnen – siehe **GC 010**
- Walzsinter (Walzzunder), sofern frei von Kontaminationen (z.B. Öl) im Sinne der grundsätzlichen Bedingungen zur Einstufung in die Grüne Liste – siehe **B1230**
- Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten (Schadstoffentfrachtung) – siehe **B1250**



Chromstahlspäne



Eisenschrott

EISEN- UND STAHLSCROTT

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Altkühlgeräte mit FCKW/HFKW, Pentan, Butan, Ammoniak etc. – nicht gelisteter Abfall
- Ölradiatoren – nicht gelisteter Abfall
- asbesthaltige Nachtspeicheröfen oder asbesthaltige Schrotte – nicht gelisteter Abfall oder **A2050** Asbest
- paketierte Altkraftfahrzeuge oder Altkraftfahrzeuge ohne entsprechende Schadstoffentfrachtung (hoher Anteil an stahlfremden Störstoffen, die die Verwertung erschweren und Umweltbelastungen hervorrufen) – nicht gelisteter Abfall
- So genannter „Magnetschrott“ (d.h. mittels Magnet abgetrennter Schrott aus der Gewerbeabfallaufbereitung), sofern er einen höheren Anteil (>10 %) an nichtmetallischen, nicht gefährlichen Verunreinigungen (z.B. Shreddermüll) aufweist.
- „Eisenzopf“ aus der Papierherstellung (Gemisch aus Eisen/Stahldraht, Altpapier und Kunststoffen) – nicht gelisteter Abfall
- Schlacken, Zunder bzw. Sinter (aus anderen Prozessen als Walzprozessen oder Walzzunder, kontaminiert) und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung – siehe **AA010**
- Eisenhaltige Flugstäube – siehe **A4100**
- volle oder teilentleerte Gebinde (z.B. Spraydosen mit Restinhalten oder Eisenfässer mit Chemikalien, Mineralöl) – siehe **A4130**
- restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „explosionsgefährlich“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen, restentleerte Spundfässer, die Öle oder andere gefährliche viskose Stoffe enthielten – siehe **A4130**
- Strahlmittelrückstände auf Eisen-/Stahlbasis mit gefährlichen oder auch nicht gefährlichen Verunreinigungen – siehe **AB130**
- Abfälle von Schrothülsen (bestehend aus Kunststoff, Metall und Pappe) – nicht gelistet (Verbundstoff)



Eisenschrott



Eisenschrott geshreddert



Altkühlgeräte



Weißblechdosen mit gefährlichen Restinhalten

EISENHALTIGE KUPFERSCHLACKE

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201) vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

CODE Grüne Liste B2040

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen:

Eisenhaltige Schlacke (aus der Kupferproduktion); Fe-haltige Schlacke chemisch stabilisiert für die Verwendung als Baustoff oder Schleifmittel; „Eisensilikat“ aus der Kupferproduktion

EWC

10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

Englische Bezeichnung:

slag from copper production, chemically stabilized, having a high iron content (above 20 %) and processed according to industrial specifications (e.g., DIN 4301 and DIN 8201) mainly for construction and abrasive applications; aggregate (iron silica) for cement industry

Bulgarische Bezeichnung:

Други отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Химично стабилизирани шлаки с високо съдържание на желязо (над 20 %) от производството на мед, които са третираны според определена спецификация (напр. DIN 4301 и DIN 8201), и преди всичко се използват като строителен материал и материали за шлайфане

Nähere Beschreibung:

Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201) vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel. Die Beurteilung der Zusammensetzung kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %) nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe – siehe **B1220**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- gebrauchte Sandstrahlmittel – siehe **AB 130**
- Schlacken aus der Kupferproduktion mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)

EISENHÄLTIGE ZINKSCHLACKE

chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (> 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe

CODE Grüne Liste B1220	EWC 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt; „Eisensilikat“-Schlacke	
Englische Bezeichnung: Slag from zinc production, chemically stabilized, having a high iron content (above 20%) and processed according to industrial specifications (e.g., DIN 4301) mainly for construction	Bulgarische Bezeichnung: Химически стабилизирани шлаки от производството на цинк с високо съдържание на желязо (> 20 %), третираны според индустриална спецификация (напр. DIN 4301), главно за употреба в строителството
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (> 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe. Die Beurteilung der Zusammensetzung kann nur auf Basis von Analysen erfolgen. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Grünen Liste 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> gebrauchte Sandstrahlmittel – siehe AB 130 eisenhaltige Schlacken (aus der Zinkherstellung) mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) 	

EISENZUNDER

Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung

CODE Grüne Liste B 1230	EWC 10 02 10 Walzzunder
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Eisenzunder; Eisenhammerschlag; Zunder, Fe-Hammerschlag;	
Englische Bezeichnung: Mill scaling arising from the manufacture of iron and steel	Bulgarische Bezeichnung: Нагар/окалина от производството на желязо/стомана
<p>Nähere Beschreibung:</p> <p>Unter Zunder versteht man dünne Oxidschichten an der Metalloberfläche, die durch erhöhte Temperatur in Verbindung mit einer oxidierenden Atmosphäre gebildet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> Walzsinter bzw. Walzzunder kann nur dann in die Grüne Liste eingestuft werden, wenn der Gesamtgehalt an Kohlenwasserstoffen bei max. 1% liegt und kein anderes Gefahrenmerkmal (z.B. aufgrund der Überschreitung von Schwermetallgehalten wie Chrom-VI oder Nickel etc.) erfüllt wird. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen. 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Grünen Liste 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> Walzsinter (Eisenzunder bzw. Hammerschlag), der mit gefährlichen Stoffen (z.B. höheren Mengen an Mineralöl) kontaminiert ist oder höhere Anteile an Schwermetallen enthält – siehe AA 010 	
	
Eisenzunder	Eisenzunder

ELEKTRISCHE ALTGERÄTE/BAUTEILE

Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte oder Bauteile

CODE Grüne Liste GC 010	EWC 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35*
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Metallhaltige Bauteile, elektrische Geräte oder Bauteile aus Metallen; Elektroschrott; E-Schrott	
Englische Bezeichnung: Electrical assemblies consisting only of metals or alloys	Bulgarische Bezeichnung: Електрически сглобки, съдър жащи само метали или сплави

Nähere Beschreibung:

- elektrische Bauteile/Geräte, wenn sie überwiegend aus Metallen und Legierungen bestehen (z.B. ausgebaute Elektromotoren ohne Kondensator) und keine umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen enthalten (dies können insbesondere polyhalogenierte, aromatische Verbindungen wie PCBs und PCTs, Quecksilberschalter, Batterien, Akkus oder größere LCD-Anzeigen mit Hintergrundbeleuchtung auf Basis von Quecksilberdampf lampen sein).
- Kompressoren aus Kühlgeräten, sofern nachweislich eine Absaugung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen und partiell halogenierten Kohlenwasserstoffen (FCKW/H-FCKW/H-FKW) und Kompressoröl nach dem Stand der Technik erfolgte

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen Metallen und Edelmetallen eignen (nicht gefährlicher Elektronikschrott) – siehe **GC 020**
- Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht mit in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden – siehe **B1040**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- ganze Geräte mit umweltrelevanten Anteilen gefährlicher Stoffe (z.B. nicht entleerte Ölradiatoren) – siehe **A1180**
- volle oder entleerte PCB-Transformatoren – siehe **A3180**
- Motoren mit PCB-Anlasskondensatoren oder Elektrolytkondensatoren – siehe **A1180**



Altelektromotoren



Elektromotor mit PCB Anlasskondensator

ELEKTRONIKSCHROTT

Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen Metallen und Edelmetallen eignen

CODE Grüne Liste – GC 020	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen
Andere Bezeichnungen: Elektronikschrott; Abfälle aus elektronischen/elektrischen Geräten und Bauteilen; elektronische Bauteile zur Verwertung; Elektronik/Elektronaltgeräte; Leiterplatten; Altgeräte	16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35*
Englische Bezeichnung: electronic scrap (e.g. printed circuit boards, electronic components, wire, etc.) and reclaimed electronic components suitable for base and precious metal recovery; printed circuit boards; end-of-life electronic devices; waste electric/electronic equipment	Bulgarische Bezeichnung: Скрап от електронни уреди (печатни платки, електронни компоненти, кабели и др.) и възстановени електронни компоненти, подходящи за оползотворяване на основни и благородни метали (неопасен електронен скрап)

Nähere Beschreibung:

- entstückte oder teilentstückte Leiterplatten und Chassis, die keine gefährlichen Bauteile enthalten (vgl. Richtlinie 2002/96/EG) wie:
Leiterplatten und Chassis ohne Batterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Bauteile, Elektrolytkondensatoren mit einer Höhe ab 25 mm und einem Durchmesser ab 25 mm und solche mit einem vergleichbaren Volumen, PCB-haltige Bauteile (z.B. Kondensatoren) sowie ohne LCD-Anzeigen mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² und/oder hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen
- bestückte Leiterplatten ohne schadstoffhaltige Bauteile sind entstückten Leiterplatten gleichzusetzen z.B. Leiterplatten, die ausschließlich ICs (Integrated Circuits – integrierte Schaltkreise) und Widerstände enthalten
- unbestückte Leiterplatten und Kupferlamine
- Drähte (jedoch keinesfalls mit Öl, PCB oder Kohleteer kontaminiert) – siehe eigene Einträge für Kabel auf Liste **B1115** (grüne Liste) oder Liste **A1190** (gelbe Liste), sofern mit PCB oder Teer kontaminiert
- Widerstände
- elektrische/elektronische Geräte bzw. Geräteteile ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen: z.B. Haushalts- und Küchengeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Computersysteme (ohne Monitor oder LCD-Schirme), Audio- und Videogeräte (ohne Bildschirmgeräte nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre, Plasmabildschirme oder LCD-Bildschirme), Telefaxgeräte (Fernkopierergeräte) und Fotokopierer, sofern sie keine Fotokopierertrommeln mit Selen-, Tellur-, Arsen- oder Cadmiumverbindungen enthalten
- Drucker, sofern sie keine Akkus oder größere Elektrolytkondensatoren oder Tonercartridges mit gefährlichen Tonern enthalten
- Mobiltelefone nach Entfernung der Akkus (alle Arten von Akkus gelten als gefährlicher Abfall in Österreich; die LCD-Anzeige des Handys ist nur mit LEDs beleuchtet und sehr klein, daher keine gefährliche Fraktion)
- Abfälle von Silicium-Wafers aus monokristallinem Silicium oder aus Siliciumcarbid aus der Mikrochipproduktion (EAK 06 08 99 Abfälle a. n.g. – Gruppe HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen) mit Ausnahme jener, die aus Galliumarsenid (toxisch) oder Indiumphosphid (gesundheitsschädlich) bestehen.
- Cartridges von Laserdruckern oder Fotokopierern ohne gefährliche Tonerreste (Sicherheitsdatenblätter); Fotoleitertrommeln mit einer OPC-(organic-foto-conductor)-Beschichtung
- Elektronikschrottmahlgut, sofern eine Vorbehandlung im Sinne einer Schadstoffentfrachtung nach dem Stand der Technik vorgenommen wurde (z.B. geschredderte, vorher schadstoffentfrachtete Leiterplatten)

Hinweis: Abfälle von alten Ionisationsrauchmeldern mit radioaktiven Materialien fallen unter die einschlägigen Strahlenschutzbestimmungen und sind nicht Bestandteil der Grünen Liste

ELEKTRONIKSCHROTT

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte oder Bauteile – siehe **GC 010**
- verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden – siehe **B1040**
- Altmetallkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind und nicht unter Liste A (Gelbe Abfallliste) fallen, sofern sie nicht für Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in irgendeinem Behandlungsschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie eine offene Verbrennung einschließen – siehe **B1115** (dieser Eintrag umfasst auch PVC umhüllte Kabel, sofern sie nicht PCB-haltig sind)
- edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten, sofern keine gefährlichen Eigenschaften vorliegen – siehe **B1160**
- Disketten – siehe **B3010**
- Abfälle von Tonern oder Tinten, die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle etc. enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden – siehe **B4010**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

Zur Klassifikation von Elektronikschrott mit gefährlichen Eigenschaften unter A1180 oder in bestimmten Fällen als nicht gelisteter Abfall wird auf die **EU-Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) Nr. 4** verwiesen.

Siehe diesbezüglich: <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm>

Elektronikschrott mit radioaktiven Inhaltsstoffen

Alte Ionisationsrauchmelder bzw. Brandmelder, die mit einem **radioaktivem Strahler** (meist ²⁴¹Am; früher auch Radium, Xenon, Krypton (⁸⁵Kr) und Tritium in Glasampullen) arbeiten, sind nur dann vom Abfallbegriff gemäß AWG 2002 idgF. bzw. EU-RL über Abfälle ausgenommen, wenn sie unter die Bestimmungen der **StrahlenschutzV bzw. der relevanten EG-Richtlinie fallen**.

Dies muss aber nicht immer der Fall sein, da die Strahlungsintensität verschieden ist.

Folglich bedarf die grenzüberschreitende Verbringung von alten Brandmeldern oder anderem Elektronikschrott mit ionisierendem Material im Falle der **Unterschreitung der Grenzwerte der StrahlenschutzV** einer Notifikation und Genehmigung gemäß EG-AbfallverbringungsV Nr. 1013/2006 (nicht gelisteter Abfall – Kontrollverfahren der Gelben Liste).

Eine Einstufung von Ionisationsrauchmeldern bzw. Brandmeldern in die Grüne Liste ist jedenfalls ausgeschlossen.

- Kondensatoren, PCB-haltig – siehe **A3180**
- PCB- und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel (z.B. Transformatoren) – siehe **A3180**
- Elektrolytkondensatoren – nicht gelisteter Abfall
- Batterien und Akkumulatoren unsortiert oder sortiert – siehe **A1170** oder Bleiakkus **A1160**
- Leiterplatten, bestückt mit gefährlichen Bauteilen (vgl. Richtlinie 2002/96/EG) – siehe **A1180**
- Bruchglas und Glasteile von Kathodenstrahlröhren und anderen aktivierten (beschichteten) Gläsern, auch physisch intakte Kathodenstrahlröhren, LCDs, Plasmaschirme sowie gereinigtes Bildröhrenkonus- oder Mischglas bzw. Schirmglas, welches noch Bleiglasanteile enthält – siehe **A2010**; Bleiglasabfälle – siehe **A1020**
- Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Lampen, als Bruchglas oder in physisch intakter Form (gefährliche Abfälle) – siehe **A1030** oder auch **A2010** aktiviertes Glas
- quecksilberhaltige Bauteile (z.B. Quecksilberschalter) – siehe **A1030**
- LCD (Flüssigkristallanzeigen) – siehe **A2010**
- Asbestabfälle – siehe **A2050**
- FCKW und andere Kältemittel – siehe **AC 150**
- Wärmeträgeröle bzw. Altgeräte mit Wärmeträgerölen – siehe **A3020** bzw. nicht gelisteter Abfall

ELEKTRONIKSCHROTT

- Toner cartridges, flüssige und pastöse sowie Farbtoner, jeweils mit gefährlichen Bestandteilen sowie Fotokopiertrommeln mit Selen-, Tellur-, Arsen- oder Cadmiumverbindungen – siehe Anhang – siehe **A1180**
- Geräte, die – bezogen auf die Gesamtmasse – über große LCD-(Flüssigkristall)-Anzeigen verfügen wie z.B. Laptops und andere LCD-Bildschirmgeräte, wie LCD-Kleinfernseher oder portable DVD-Player – siehe **A1180**
- elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen, z.B. asbesthaltige Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren, Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW- und KW-haltigen (z.B. Propan/Butan) Kühlmitteln sowie Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (z.B. Ammoniak) – siehe **A1180** oder in bestimmten Fällen nicht gelisteter Abfall

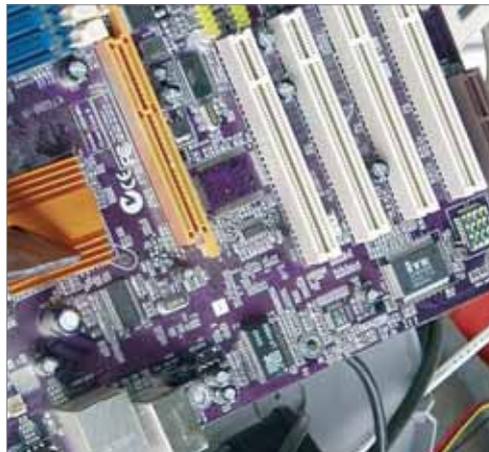
Hinweis: Kühlgeräte nach Entfernung von FCKW bzw. HFCKW aus dem Kühlkreislauf sind keinesfalls der Grünen Liste zuzuordnen, da bei Altkühlgeräten mehr als 2/3 des FCKW bzw. HFCKW im PU-Schaum vorliegt.

- Telefaxgeräte (Fernkopierer) und Fotokopierer, sofern sie Fotoleitertrommeln mit Selen-, Tellur-, Arsen- oder Cadmiumverbindungen enthalten – siehe A1180
- Drucker (insbes. tragbare Geräte!), welche Akkus, größere Elektrolytkondensatoren oder Toner cartridges mit gefährlichen Resttonern/Tinten (siehe Sicherheitsdatenblätter!) enthalten – siehe A1180
- Geräte, die als Hauptbestandteil (massenmäßig) einen Akkumulator oder eine Batterie enthalten (z.B. Akkubohrer, elektrische Zahnbürsten) – nicht gelisteter Abfall (Anmerkung: nach Entfernen der Kraftquelle ist eine Grünlistung möglich)
- verschwelte Kabel oder Altmetallkabel, die Öl, Kohleteer, PCB oder andere gefährliche Substanzen enthalten oder damit verunreinigt sind (z.B. Erdkabel), dass sie gefährliche Eigenschaften aufweisen – siehe **A1190**
- Elektronikschrottmahlgut, bei welchem nicht sichergestellt ist, dass eine Vorbehandlung entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2002/96/EG vorgenommen wurde (z.B. nicht ausreichend entstückte Leiterplatten) – nicht gelisteter Abfall
- edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten (mit gefährlichen Eigenschaften) – siehe **A1150**
- Abfälle von Wafers aus Galliumarsenid (toxisch) oder Indiumphosphid (gesundheitsschädlich) – nicht gelistet

ELEKTRONIKSCHROTT



Gemischter Elektronikschrott ohne Geräte mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Bestandteilen



Leiterplatten ohne gefährl. Bauteile



geschredderte Leiterplatten, die vorher von gefährlichen Bauteilen befreit wurden



Leiterplatte ohne gef. Bauteile
(Elektrolytkondensatoren unter 25 mm Größe)



Kondensatoren



Ausgebaute Bildröhren

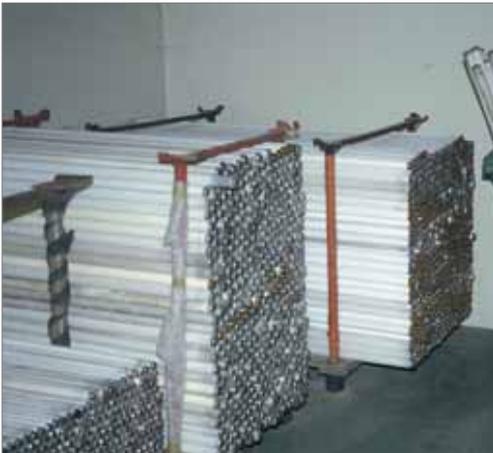
ELEKTRONIKSCHROTT



Quecksilberhaltige Bauteile



Transformator



Leuchtstoffröhrenabfall



Altfernsehgeräte



Energiesparlampenabfall



Gemisch aus Monitoren, TV Geräten und Recordern

ETHER (Polymere)

Abfälle von polymerisierten Ethern und [langkettigen] nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können

CODE Grüne Liste B3130	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest (mit Ausnahme von: Ethylendiglykol)	Zuordnung für Ethylendiglykol: 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen (Anm: Fehlchargen)
Andere Bezeichnungen: Polyether; Kunstharze; Polymere; Ethylendiglykol (Fehlcharge)	Zuordnung für polymerisierte Ether 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) 07 02 13 Kunststoffabfälle 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff 16 01 19 Kunststoffe 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen
Englische Bezeichnung: waste polymer ethers and waste non-hazardous monomer ethers incapable of forming peroxides	17 02 03 Kunststoff 19 12 04 Kunststoff und Gummi 20 01 39 Kunststoffe 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от полиестери и отпадъци от моноестери с неопасни свойства, които не могат да образуват пероксиди	

Nähere Beschreibung:

Polyether sind Polymere, deren organische Wiederholungseinheiten durch Ether-Funktionalitäten zusammengehalten werden. Nach dieser Definition gehört eine Vielzahl strukturell sehr unterschiedlicher Polymere zu den Polyethern.

Gedacht wurde bei diesem Eintrag auf der Grünen Liste an „formale“ Ether, wie beispielsweise:

- Polyalkylenglykole (Polyethylenglykole, Polypropylenglykole und Polyepichlorhydrine)
- Epoxidharze, Phenoxy-Harze
- Polytetrahydrofurane (Polytetramethylenglykole)
- Polyoxetane
- Polyphenylenether (Polyarylether)
- Polyetheretherketone
- Polyvinylacetal: technische Bedeutung haben die Polyvinylacetale auf Basis von Formaldehyd (= Polyvinylformale) und Butyraldehyd (=Polyvinylbutyrale) als technische Folien
- Polyacrolein
- Perfluorether
- „veretherte“ Hydroxverbindungen, wie methylierte Zellulose (wird z.B. für bioabbaubare Teller verwendet)
- Ethylendiglykol (Flüssigkeit)

Durch den Eintrag sollte klargestellt werden, dass solche „Ether“ trotz des formalen Y-Eintrag Y40 in der Basler Konvention eben nicht gefährlich sind.

ETHER (Polymere)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ausgehärtete Harze wie Epoxidharze etc. – siehe **B3010**
- Fluorierte Polymerabfälle (FEP, PFA, MFA, PVF, PVDF) – siehe **B3010**
- Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren – siehe **B3010**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Ether (Monomere) mit Ausnahme jener auf Liste B (Grüne Liste) – siehe **A3080**
- Nicht polymerisierte Ether (Ether als Lösemittelabfälle und in Lösemittelgemischen) – siehe **A3140, A3150, A3160, A3170**
- Etherhaltige Farb- und Lackabfälle – siehe **A4070**
- Pharmazeutische Abfälle, die Ether enthalten – siehe **A4010**

FAHRZEUGWRACKS

Altkraftfahrzeuge, die weder gefährliche Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten aufweisen

CODE Grüne Liste B1250	EWC 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Trockengelegte Fahrzeugwracks; Altautos, Alt-PKWs; Altfahrzeuge; schadstoffentfrachtete Fahrzeugwracks;	
Englische Bezeichnung: waste end-of-life motor vehicles, containing neither liquids nor hazardous components	Bulgarische Bezeichnung: Излезли от употреба моторни превозни средства след отстраняването на съдържащите се в тях течности

Nähere Beschreibung:

- Karosserieteile (ohne gefährliche Kontaminationen oder Inhaltsstoffe)

Fahrzeugwracks sind als Abfall der Grünen Liste einzustufen, wenn zumindest folgende Flüssigkeiten und gefährliche Inhaltsstoffe entfernt wurden:

- Air-Bag und Gurtstrammer (enthalten Explosivstoffe)
- Kraftstoffe wie Benzin, Diesel
- Motoröl, Kraftübertragungsflüssigkeit, Getriebeöl, Hydrauliköl (auch aus ölhaltigen Stoßdämpfern)
- Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter
- Bremsflüssigkeit
- Kühlflüssigkeiten
- Batterien/Akkumulatoren
- Kühlmittel aus Klimaanlage
- PCB-haltige Kondensatoren
- Flüssiggasanlagen
- quecksilberhaltige Bauteile (Lampen)
- Adsorptionskühlschränke aus Wohnmobilen

Nicht mit dem Fahrzeug verbundene gefährliche Produkte bzw. Abfälle (z.B. Feuerlöscher) sind jedenfalls zu entfernen.

Anmerkung: Altfahrzeuge, die für eine Ausschachtung (Zerlegung und Ausbau von Ersatzteilen), Schredderung, Zerkleinerung, Pressung oder Ähnliches bestimmt sind, stellen jedenfalls immer Abfälle (bzw. gefährliche Abfälle, sofern keine Schadstoffentfrachtung durchgeführt wurde) und niemals ein „Second Hand“-Produkt dar (siehe auch: Nationaler Leitfaden zur Unterscheidung Altfahrzeuge/ gebrauchte Fahrzeuge – Abfall oder Produkt – siehe A) Allgemeinen Teil dieses Handbuchs).

Zugeschweißte, zugeschäumte oder zerschnittene Altfahrzeuge stellen jedenfalls Abfall dar!



Autowrack, nicht schadstoffentfrachtet

FAHRZEUGWRACKS

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Nichteisenmetall-Schredderschwerfraktion aus der Schredderung von Altfahrzeugen ohne gefährliche Kontaminationen (Materialgemisch) und mit einem **Metallanteil von mindestens 90 %**– siehe **B1050**
- Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden – siehe **GC 030**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Rückstände aus der Autoabwrackung (Schredderleichtfraktion, Fluff) – siehe **A3120**
- Nichteisenmetall-Schredderschwerfraktion aus der Shredderung von Altfahrzeugen mit gefährlichen Kontaminationen wie Öl, PCB (Materialgemisch) oder mit hohen Anteilen an metallfremden Bestandteilen wie Gummi, Kunststoff, Textilien (Metallgehalt unter 90%)– nicht gelisteter Abfall
- Fahrzeugwracks und Altfahrzeugteile, die noch gefährliche Flüssigkeiten enthalten – nicht gelisteter Abfall
- Altautoschrottpakete (in Schrottpressen gepresst) ohne Sicherstellung der Schadstoffentfrachtung – nicht gelisteter Abfall

Anmerkung: Im Falle gepresster Altfahrzeugschrottpakete (ohne vorherige Demontage im Sinne der obigen Erfordernisse) ist die umweltgerechte Verwertung aufgrund von Kontaminationen erheblich erschwert (Einbringen von Störstoffen (Buntmetalle) in den Stahl; Erhöhung der Emissionen in die Abluft)



Autowrack, nicht schadstoffentfrachtet



Autowrack, nicht schadstoffentfrachtet

FARBABFÄLLE

Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A A4070)

CODE Grüne Liste B4010	EWC 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen 08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15* fallen 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
Physikalische Eigenschaften: fest, pastös- flüssig	
Andere Bezeichnungen: Dispersionsfarbenabfälle, Tintenabfall, Tonerabfälle, Latexfarbenabfälle; ausgehärtete Lacke	
Englische Bezeichnung: wastes consisting mainly of water-based/latex paints, inks and hardened varnishes not containing organic solvents, heavy metals or biocides to an extent to render them hazardous	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци, съставени главно от водоразтворими бои/латекси, мастила, политури, несъдържащи органични разтворители, тежки метали или биоциди до степен, която ги прави опасни (виж позиция A4070)

Nähere Beschreibung:

- Dispersionsfarbenabfälle: Hauptbestandteile sind typischerweise Wasser als Lösungsmittel, Kunstharze oder ähnliche Kunststoffe, Farbstoffe oder Pigmente, Füllstoffe, Hilfsstoffe wie Stabilisatoren, Entschäumer, Verdickungsmittel, Konservierungsmittel und auch geringe Mengen an organischen Lösungsmitteln. Kunstharzdispersionswandfarben werden manchmal fälschlicherweise als Latexfarben bezeichnet, obwohl sie lediglich einen erhöhten Anteil an Kunstharz und kein Latex enthalten. Neben flüssiger Kunstharzdispersionsfarbe gibt es auch noch so genannte kompakte Anstriche. Eine Einstufung dieser Farbabfälle als Abfall der Grünen Abfallliste darf nur erfolgen, wenn der Abfall kein Gefahrenmerkmal (insbesondere H 4.1, H 3, H6.1) erfüllt.
- wasserlösliche Tintenabfälle, die keinen gefährlichen Abfall darstellen (Sicherheitsdatenblätter oder Produktinformationen)
- Tonerreste und vollständig ausgehärtete Lacke, die nachweislich keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen (Sicherheitsdatenblätter und diesbezügliche Gefahrenmerkmale sowie Gefahrgutklassifikation beachten!)
- Pulverlacke, schwermetallfrei (z.B. auf Basis von *Epoxidharz/Polyester oder Polyester*) ohne gefährliche Eigenschaften

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von Lebensmittelfarben – siehe **B3120**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Gefährliche Tonerreste oder Kartuschen mit Resten an gefährlichen Tonern – siehe **AD 090**
- Lacke, Farben, Tinten oder bestimmte Dispersionsfarben mit gefährlichen Eigenschaften (Schwermetalle, Lösungsmittel) – siehe **A4070**

FARBABFÄLLE (Lebensmittel)

Abfälle von Lebensmittelfarben

CODE Grüne Liste B3120	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest , flüssig, pastös	02 02 99 Abfälle a. n. g. 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 03 99 Abfälle a. n. g. 02 04 99 Abfälle a. n. g. 02 05 99 Abfälle a. n. g. 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 06 99 Abfälle a. n. g. 02 07 99 Abfälle a. n. g.
Andere Bezeichnungen: Lebensmittelfarbabfälle	Bulgarische Bezeichnung: отпадъци, съдържащи оцветители, използвани в хранително-вкусовата промишленост
Englische Bezeichnung: wastes consisting of food dyes	

Nähere Beschreibung:

Nur wenige Farbstoffe sind pflanzlichen Ursprungs (z.B. Betakarotin oder Chlorophyll). Üblich sind synthetische Nachbildungen von in der Natur vorkommenden Substanzen (naturidentische Stoffe) oder gänzlich synthetische Verbindungen.

Speziell Azofarbstoffe sind umstrittene Zusatzstoffe. Sie gelten als Allergieauslöser und stehen nach einigen Untersuchungen in Verdacht, unter bestimmten Voraussetzungen Krebs auszulösen (siehe fettgedruckte Stoffe zur Information); mit Azofarbstoffen chemisch verwandt ist auch Chinolingelb (E 104).

Übersicht über Lebensmittelfarbstoffe: Allurarot AC (E 129), Aluminium (E 173), Amaranth (E 123), Anthocyane (E 163), Azorubin (E 122), Betanoin (E 162), Braun FK (E 154), Braun HT (E 155), Brillantblau FCF (E 133), Brillantschwarz BN (E 151), Calciumcarbonat (E 170) Canthaxanthin (E 161g), Carotin (E 160a), Annatto (E 160b), Capsanthin (E 160c), Lycopin (E 160d), Beta-apo-8'-Carotinal (C30) E 160e, Beta-apo-8'-Carotinsäure (C30), Ethylester (E 160f), Chinolingelb (E 104) Chlorophyll (E 140), Cochenille (E 120), Cochenillerot A (E 124), Eisenoxid (E 172), Erythrosin (E 127), Gelborange S (E 110), Gold (E 175), Grün S (E 142), Indigotin (E 132) Kupferhaltige Komplexe der Chlorophylle und Chlorophylline E 141, Kurkumin (E 100), Lactoflavin (E 101), Litholrubin BK (E 180), Lutein (E 161b), Patentblau V (E 131), Pflanzenkohle (E 153), Riboflavin (Vitamin B2) (E 101), Riboflavin-5-phosphat (E 101a), Rot 2G (E 128), Silber (E 174), Tartrazin (E 102), Titandioxid (E 171), Zuckerkulör (E 150a) Sulfitlaugen-Zuckerkulör (E 150b), Ammoniak-Zuckerkulör (E 150c), Ammonsulfit-Zuckerkulör (E 150d)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden können – siehe **B4010**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Farbstoff- und Lackabfälle mit gefährlichen Eigenschaften (aufgrund von Schwermetallgehalten, Lösemittelgehalten, pH-Wert, Biozidzusätzen etc.) – siehe **A4070**

FETTE (Degras)

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:
Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen

CODE Grüne Liste – B3060	EWC
Physikalische Eigenschaften: flüssig-fest	04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish 04 01 99 Abfälle a. n. g.
Andere Bezeichnungen: Lederschmiere aus der Sämischgerberei	04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse) 07 06 99 Abfälle a. n. g.
Englische Bezeichnung: Degras: residues resulting from the treatment of fatty substances or animal or vegetable waxes	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от селскостопанската и хранително-вкусовата промишленост, при условие, че не са ифекциозни: Дегра: Остатъци от преработката на мазнини или животински или растителни восъци
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Degras ist die Bezeichnung für den überschüssigen Tran, der bei der Sämischleder-Gerberei mit autoxidablen Tranen nicht mehr vom Leder aufgenommen wird und der daher durch Auswaschen mit Alkali (z.B. Soda-Lsg.) als teilweise oxidiertes Abfallfett gewonnen und aus der Emulsion mit Schwefelsäure abgeschieden werden kann. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> Altspeisefette, Altspeiseöle – siehe B3065 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> Degras mit Mineralölkontaminationen oder Mineralöl – siehe A3020 	

FETTE

Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröle) sofern sie keine Anlage III¹ Merkmale aufweisen

CODE Grüne Liste B3065	EWC 20 01 25 Speiseöle und – fette
Physikalische Eigenschaften: fest, pastös, flüssig	
Andere Bezeichnungen: Altfette aus Kantinen und Restaurants; Küchenfette; Frittierfette und -öle	
Englische Bezeichnung: Waste edible fats and oils of animal or vegetable origin (e.g. frying oils), provided they do not exhibit an Annex III ¹ characteristic	Bulgarische Bezeichnung: Стари хранителни мазнини и масла за консумация от хора от животински или растителен произход (напр. олио от пържене) при условие че не показват опасни замърсявания според Приложение III
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröle), sofern sie nicht mit gefährlichen Fremdbestandteilen (wie Altmineralöle, PCB, polychlorierte Dibenzodioxine etc.) kontaminiert sind <p>(Anmerkung: Verwertungsmöglichkeiten bestehen beispielsweise in der Verlustschmiermittel- und Biodieselproduktion sowie in der Seifenerzeugung)</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> tierische Fette (kein Speisefett) aus der Schlachtung, sofern es sich um Kategorie 3 –Material gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF. handelt – siehe B3060 (andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie) 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> Altspeisefette/öle mit gefährlichen Kontaminationen (wie Altmineralöle, PCB, polychlorierte Dibenzodioxine etc.) – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach gefährlichem Bestandteil der Liste A (Gelbe Liste) Speiseöl/-fettabscheiderinhalte – siehe AC 270 Abgetrennte tierische Fette und Öle aus der Abwasserbehandlung (Fettseparation) – nicht gelisteter Abfall Mineralölabfall – siehe A3020 <p>Tierische Fette aus der Schlachtung, die unter Kategorie 1 oder 2 oder deren Mischungen 1+2, 2+3, 1+3, 1+2+3 fallen, fallen nicht unter die Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung, da sie ohnehin den veterinärrechtlichen Zulassungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF. unterliegen.</p>	

FEUERFESTE AUSKLEIDUNGEN

Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegel, aus der Verhüttung von Kupfer

CODE Grüne Liste B1100	EWC 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Feuerfestmaterialien aus der Kupferverhüttung; Schmelztiegelbruch aus der Kupferverhüttung	
Englische Bezeichnung: Wastes of refractory linings, including crucibles, originating from copper smelting	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от огнеупорни облицовки, включително тигели при производството на мед
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Eine Zuordnung zum Eintrag auf der Grünen Liste ist nur für nicht gefährliche Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegel, aus der Verhüttung von Kupfer möglich. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keinen relevanten, ähnlichen Abfall auf der Grünen Liste 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Ofenausbrüche, Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) • Ofenausbrüche aus nicht metallurgischen Prozessen – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) • kontaminierte Schmelztiegel aus der Verhüttung von Kupfer, die ein Gefahrenmerkmal erfüllen – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) • Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, die anorganische Cyanide enthalten – siehe A4050 <p>Anmerkung: Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze sind nach Zerstörung der Cyanide dem Eintrag AB 120 zuzuordnen, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid enthalten.</p>	

FILME

Abfälle von photographischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

CODE Grüne Liste B1180	EWC 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Filmabfälle, silberhaltig (Ag-haltig)	
Englische Bezeichnung: waste photographic film containing silver halides and metallic silver	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от съдържащи сребро или сребърен халогенид в метална форма фотофилми
Nähere Beschreibung: Bei fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten, kann sowohl die Kunststoffschicht als auch Silber zurückgewonnen werden.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von Fotopapier, die Silber oder Silberhalogenide in metallischer Form enthalten – siehe B1190 • Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von fotografischen Filmen – siehe B1170 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Foto- und Fixierbäder – siehe AD 090 • Flüssigkeiten, die Edelmetallsalze (z.B. Silbernitrat) enthalten (Chemikalien) – siehe A4140 	

FISCHABFÄLLE

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös

CODE Grüne Liste B3060	EWC 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Abfälle von Fischen; Fischmehl	
Englische Bezeichnung: fish waste	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от селскостопанската и хранително-вкусовата промишленост, при условие, че не са инфекциозни::
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> Diverse Abfälle von z.B. Speisefischen, jedoch nicht infektiös bzw. nicht kontaminiert mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen <p>Hinweis: Die EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 gilt generell nicht für die Verbringung von Abfällen, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen (Kategorie 1 und 2-Material).</p> <p>Fischmehl (=verarbeitetes tierisches Protein: getrocknete und gemahlene Fische oder Teile von Fischen) der Kategorie 3 fällt ebenso unter die Zulassungsanforderungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF. und ist somit von den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 ausgenommen.</p>	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> Es sind keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste vorhanden 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> Fischabfälle oder Fischmehl mit gefährlichen Kontaminationen wie PCB, Mineralöl – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminaten auf Liste A (Gelbe Liste) <p>Fischabfälle und Fischmehl mit gefährlichen infektiösen Kontaminationen fallen unter die Ausnahmebestimmungen von der EG-Abfallverbringungsverordnung, da ohnehin die veterinärrechtlichen Zulassungsbestimmungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF. einzuhalten sind. (Veterinärrecht)</p>	

FOTOPAPIERABFÄLLE

Photopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

CODE Grüne Liste B1190	EWC 09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: silberhaltige oder (Ag-haltige) Photopapierabfälle	
Englische Bezeichnung: waste photographic paper containing silver halides and metallic silver	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от съдържаща сребро или сребърен халогенид в метална форма фотохартия
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Aschen aus der Verbrennung von fotografischen Filmen – siehe B1170 • Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten – siehe B1180 • Abfälle von Edelmetallen (z.B. Silber) und ihren Legierungen, in disperser nicht flüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung (z.B: silberhaltige Fällungs-rückstände aus Fotobädern) – siehe B1150 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Foto- und Fixierbäder – siehe AD 090 • Flüssigkeiten, die Edelmetallsalze (z.B: Silbernitrat) enthalten (Chemikalien) – siehe A4140 	

GALLIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	
Physikalische Eigenschaften: fest; in metallischer nicht-disperser Form Gallium hat einen Schmelzpunkt von 29,8 °C und lässt sich mit Handwärme verflüssigen	EWC 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
	Andere Bezeichnungen: Abfall und Schrott aus Gallium (Ga); Abfälle aus „Galinstan“ (=Legierung aus Gallium, Indium und Zinn)
Englische Bezeichnung: Waste and scrap of gallium; gallium scrap	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от галий
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> Abfälle von metallischem Gallium (=nicht giftiger Quecksilberersatz für Thermometerfüllungen, Heizbadfüllungen) und Galliumlegierungen 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine relevanten ähnlichen Einträge auf der Grünen Liste 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> Galliumlote (Galliumarsenidamalgame) – siehe A1010 oder A1030 Galliumarsenid in Form ausgebauter Infrarotapplikationen (Elektronikindustrie) – nicht gelisteter Abfall 	

GERMANIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrotte aus Germanium (Ge)	
Englische Bezeichnung: Germanium scrap, waste and scrap of Germanium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от германий
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Germaniumbauteile (ohne Gehäuse) aus der Elektronikindustrie und Infrarot-Technik (Abfälle von Linsen-Systemen sowie optischen Gläsern mit Infrarotdurchlässigkeit – Nachtsichtgeräte) • Leichtmetallschrotte 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elektronischrott (ohne gefährliche Eigenschaften) mit Germaniumbauteilen, z.B. Transistoren – siehe GC 020 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von Leuchtstoffröhren mit Beschichtung (z.B. Leuchtstoff) – siehe A2010 oder A1030 (Hg) • Abfälle von Leuchtstoffen und Pigmenten – siehe A4070 • Germaniumhaltige Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw. – siehe A1070 • Germaniumhaltige Abfälle von Zinkrückständen, die Blei- und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie gefährliche Eigenschaften aufweisen – siehe A1080 • Germaniumhaltige Flugstäube, Flugaschen, Schlämme (Hauptrohstoffquelle für die Germaniumerzeugung) – siehe A4100 • Elektronischrott mit Germaniumbauteilen (z.B. Transistoren), welcher jedoch auch gefährliche Bauteile wie Batterien, PCB-Bauteile, Elektrolytkondensatoren etc. enthält – nicht gelisteter Abfall • Germaniumhaltige Katalysatoren (Herstellung von bestimmten Polyestern) – siehe A2030 	

GIPS (chemische Industrie)

in Liste A (Anmerkung = Gelbe Liste) nicht enthaltene in der Chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle
(siehe diesbezüglich auch Eintrag in Liste A, A2040)

CODE Grüne Liste B2080	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03* fallen
Andere Bezeichnungen: Industriegips; Gips aus industriellen Prozessen	07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11* fallen
	07 01 99 Abfälle a. n. g.
Englische Bezeichnung: Waste gypsum arising from chemical industry processes not included on list A; industrial gypsum wastes	Bulgarische Bezeichnung: Гипсови отпадъци от химическата промишленост, които не са поместени в Жълтия списък (може да се погледне код А 2040)
<p>Nähere Beschreibung:</p> <p>Dabei handelt es sich um Gipsabfälle mit nicht gefährlichen oder störenden Kontaminationen, die bei anderen Prozessen als der Rauchgasentschwefelung anfallen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gips, der als Nebenprodukt bei der Zitronensäure-, Weinsäure-, Oxalsäureproduktion anfällt • Gips, der bei der Caprolactamherstellung oder der Aufbereitung der Dünnsäure aus der Titandioxidherstellung bzw. aus der Phosphorchemie anfällt 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gipskartonplatten-Abfälle – siehe B2040 • Teilweise raffinierter Gips aus der Rauchgas-Entschwefelung (REA-Gips) – siehe B2040 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • andere sulfat- und sulfithaltige Rauchgasentschwefelungsprodukte beispielsweise aus der Additiventschwefelung – siehe A4100 • bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips mit gefährlichen Kontaminationen – siehe A2040 • nicht gereinigtes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasreinigung – siehe AB 150 • Gipskartonplatten mit gefährlichen Kontaminationen Einreihung je nach Kontaminanten (z.B. PCB-haltige Anstriche – siehe A3180) oder nicht gelisteter Abfall 	

GIPSABFÄLLE

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

CODE Grüne Liste B2040	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	06 06 99 Abfälle a. n. g. 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen 100699 Abfälle a.n.g. (thermische Kupfermetallurgie)
Andere Bezeichnungen: Rauchgasentschwefelungsgips; REA-Gips; Calciumsulfat oder Gips aus der Rauchgasentschwefelung	
Englische Bezeichnung: partially refined calcium sulphate produced from flue-gas desulphurization (FGD)	Bulgarische Bezeichnung: Други отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Частично изчистен от замърсявания калциев сулфат от teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

Nähere Beschreibung:

Rauchgasentschwefelungsgips (REA-Gips) und Gips (CaSO_4)/Calciumsulfitgemische können auf Grund ihrer chemischen und mineralogischen Zusammensetzung in verschiedenen Bereichen der Gipsindustrie als Rohstoff bzw. Substitut für Naturgips oder Anhydrit eingesetzt werden, sofern Qualitätsanforderungen der Gipsindustrie eingehalten werden.

Die Anforderungen der Gipsindustrie an die Inhaltsstoffe für REA-Gipse sind vom europäischen Dachverband Eurogypsum übernommen worden und können als Richtwerte herangezogen werden:

Eigenschaft	Anforderung (Masseprozent)
freie Feuchtigkeit	< 10 %
$\text{CaSO}_4 \times 2\text{H}_2\text{O}$	> 95 % *
MgO wasserlöslich	< 0,1 %
Chlorid	< 0,01 %
Na ₂ O	< 0,06 %
Schwefeldioxid (SO ₂)	< 0,25 %
pH-Wert	5 bis 9
Farbe	weiß
Geruch	neutral
toxische Bestandteile	keine

* Der Reinheitsgrad an Calciumsulfat darf für bestimmte Anwendungsbereiche auf zumindest 80% gesenkt werden. Es darf sich hierbei nur um Verunreinigungen durch inerte Stoffe handeln. Von der weißen Farbe des REA-Gipses abweichende Farbwerte können je nach Anwendungsbereich des REA-Gipses Verwendung finden.

GIPSABFÄLLE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B2080**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- andere sulfat- und sulfithaltige Rauchgasentschwefelungsprodukte beispielsweise aus der Additiventschwefelung – siehe **A4100**
- bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A2040**
- nicht gereinigtes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasreinigung (ohne Einhaltung von Spezifikationen) – siehe **AB 150**



Rauchgasentschwefelungsgips



verunreinigter Gips dessen Verwertung nicht gesichert ist

GIPSKARTONPLATTEN

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle

CODE Grüne Liste B2040	EWC 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Abfälle von Gipskartonwänden	
Englische Bezeichnung: waste gypsum wallboard or plasterboard arising from the demolition of buildings	Bulgarische Bezeichnung: Други отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Отпадъци от гипскартонени плоскости, които се получават при разрушаването на сгради

Nähere Beschreibung:

- Abfälle von Gipskartonplatten, frei von gefährlichen Kontaminationen

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – siehe **B2040**
- in Liste A (Gelbe Liste) nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle – siehe **B2080**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Gipskartonplatten mit PCB-haltigen Anstrichen – siehe **A3180**
- Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle mit gefährlichen Eigenschaften – siehe **A2040**



Gipskartonplatten

GLASABFÄLLE

Glasabfälle in nicht disperser Form: Bruchglas, Abfälle und Scherben aus Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern

CODE Grüne Liste B2020	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt
	15 01 07 Verpackungen aus Glas 16 01 20 Glas (Anmerkung: dieser Flachglasabfall darf nicht vermischt mit Hohlglasabfällen vorliegen)
Andere Bezeichnungen: Altglas, Glasbruch, Weissglas, Buntglas, Glasscherben, Flaschenglas, Hohlglasbruch, Flachglasbruch	17 02 02 Glas 19 12 05 Glas 20 01 02 Glas
Englische Bezeichnung: Glass waste in non-dispersible form: cullet and other waste and scrap of glass except for glass from cathode-ray tubes and other activated glasses; stained glass waste; flat glass waste; glass cullets	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от стъкло в недисперсна форма: Отпадъци от счупено стъкло, отпадъци и парчета от стъкло, с изключение на стъкло от катодни електроннолъчеви тръби и други замърсени стъкла

Hinweis: Hohlglasabfälle dürfen keinesfalls mit Flachglasabfällen oder Keramikabfällen vermischt vorliegen, da die ansonsten eine Verwertung unmöglich ist.

Nähere Beschreibung:

- Altglas, Bruchglas, auch Abfälle von Floatglas und Autoglas (Verbundglas)
- Glasbruch aus Leuchtstoffröhren, wenn eine Trennung von Röhrenkörper und Röhrenenden (=Bleiglas und Elektrode) erfolgte, der Leuchtstoff vollständig entfernt wurde sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Quecksilberdekontamination (z.B. MRT-Verfahren) erfolgte.

Anmerkung: Eine bloße Immobilisierung der Quecksilberkontamination (z.B. mit Schwefel oder als Sulfid) ist nicht ausreichend, um Glasbruch aus Gasentladungslampen unter die Grüne Liste zu subsumieren – siehe A2010

- Nach dem Stand der Technik gereinigtes und separiertes Strontium- und Bariumglas (= gereinigtes Schirmglas aus Bildröhren, keinesfalls jedoch bleioxidhaltiges Konus- oder Trichter Glas und bleioxidhaltiges Mischglas) nach völliger Abtrennung bleioxidhaltiger Anteile
- Abfälle von Verpackungsglas (getrennte Sammlung), frei von gefährlichen Verunreinigungen; der gesamte nicht gefährliche Störstoffanteil wie Kunststoffe, Metalle, Papier und mineralische Verunreinigungen darf in Summe einen Richtwert von 8% nicht überschreiten. Auf Grund des heterogenen Charakters der Abfälle ist bei der analytischen Überprüfung ein Toleranzwert von 2% (Störstoffanteil in der Einzelbestimmung daher max. 10%) zulässig



Glasabfälle (Hohlglas)



Abb.. Glasabfälle, grün (Hohlglas)

GLASABFÄLLE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Glasfaserabfälle – siehe **GE 020**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- (physisch intakte) Kathodenstrahlröhren, Glasabfälle von Kathodenstrahlröhren (auch gereinigtes Glas, sofern bleihaltig) und anderem aktivierten (beschichtetem) Glas (wie Flüssigkristallanzeigen, LCD, intakt oder zerbrochen), Plasmaschirme sowie kleine Teilchen und Staub aus Gläsern, die Schwermetalle enthalten – siehe **A2010**
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Gasentladungslampen sowie deren Bruch und nicht ausreichend dekontaminierte Glasfraktionen aus der Behandlung dieser Lampen – siehe **A1030** (Quecksilber) oder **A2010**
- Bleiglasabfälle, Bleiglasschlämme – siehe **A1020** (allenfalls **A2010**)
- silberbeschichtete Glasabfälle (z.B. aus der Christbaumschmuckherstellung) – A2010 (Glasabfälle sonstigen beschichteten Gläsern)
- Abfälle von Spiegeln – A2010 (Glasabfälle sonstigen beschichteten Gläsern)



Spiegelbruch (beschichtetes Glas)



gereinigte Bildröhrenglasabfälle (bleihaltig)



Glaspulver



Leuchtstoffröhren

GLASABFÄLLE (Spezialglas)

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

CODE Grüne Liste B2040	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt
Andere Bezeichnungen: Bruchglas und Scherben aus Lithium-Tantal/Niobglas; Spezialglasabfälle; Abfall von optischen Gläsern	17 02 02 Glas 19 12 05 Glas 20 01 02 Glas
Englische Bezeichnung: lithium-tantalum and lithium-niobium containing glass scraps	Bulgarische Bezeichnung: Други отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Отпадъци от литиево-танталово стъкло и литиево-ниобиево стъкло

Nähere Beschreibung:

Typische Zusammensetzung von Lithium-Tantal-Glasschrott:

60-90 % Ta₂O₅, 1-20 % Nb₂O₅, 1-20 % SiO₂, 5-10 % Li₂O

Typische Zusammensetzung von Lithium-Niob-Glasschrott:

60-90 % Nb₂O₅, 1-15 % Ta₂O₅, 1-10 % SiO₂, 5-10 % Li₂O

Tantaloxid wird für Spezialgläser mit einer hohen Brechzahl, beispielsweise für Kameralinsen verwendet.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Glasabfälle in nicht disperser Form (ausgenommen Glas aus Kathodenstrahlröhren) – siehe **B2020**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Glasabfälle von Kathodenstrahlröhren (auch gereinigtes Glas aus Kathodenstrahlröhren, sofern bleihaltig) und anderem aktivierten (beschichtetem) Glas (wie Flüssigkristallanzeigen, LCD, intakt oder zerbrochen), Plasmaschirme sowie kleine Teilchen und Staub aus Gläsern, die Schwermetalle enthalten – siehe **A2010** (oder falls bleihaltiges Glas – siehe **A1020**)
- Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen sowie deren Bruch und nicht ausreichend dekontaminiertes Glas von Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen – siehe **A2010** oder **A1030** (Quecksilber)
- Bleiglasabfälle, Bleiglasschlämme – siehe **A1020** oder allenfalls **A2010**
- Sonstige Abfälle von Spezialgläsern und verglaste Abfälle (im Sinne einer Abfallbehandlung) – nicht gelisteter Abfall
- Lithiumbatterien (wie alle Arten von Batterien nicht auf der Grünen Liste) – siehe **A1170**

GLASFASERABFÄLLE

Glasabfälle in nicht disperser Form

CODE Grüne Liste GE 020	EWC 10 11 03 Glasfaserabfall 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Glasfaserabfälle; Fiberglasabfälle	
Englische Bezeichnung: Fibre glass waste	Bulgarische Bezeichnung: Стъкдени отпадъци в недисперсна форма: Отпадъци от стъкдени влакна

Nähere Beschreibung:

Glasfaserabfälle (Glaswolle), frei von gefährlichen oder die Verwertung verhindernden Kontaminationen

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Glasscherben und Glasbruch in nicht disperser Form – siehe **B2020**
- Keramikfasern – siehe **B2030**
- Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott – siehe **B2040**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Glasfaserabfälle mit gefährlichen Kontaminationen – nicht gelisteter Abfall oder Einstufung entsprechend dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Glasschleifschlämme oder Glasstaub – nicht gelisteter Abfall
- Bleiglasstäube, -schlämme – siehe **A1020** oder **A2010**
- Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest – siehe **RB 020**
- Asbestabfälle (Staub und Fasern) – siehe **A2050**



Asbestfasern

GUMMIABFÄLLE

Gummiabfälle, sofern diese nicht mit anderen Abfällen vermischt vorliegen
 – Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z.B. Ebonit)
 – Andere Gummiabfälle (mit Ausnahme jener, die in anderen Positionen angeführt sind)

CODE Grüne Liste B3040	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	07 02 99 Abfälle a. n. g.
Andere Bezeichnungen: Hartgummi (Ebonit) – Abfälle; Weichgummi-Abfälle;	16 01 22 Bauteile a.n.g. 19 12 04 Kunststoff und Gummi
Englische Bezeichnung: Rubber wastes, waste and scrap of hard rubber (e.g., ebonite)	Bulgarische Bezeichnung: Каучукови отпадъци, които не са смесени с други отпадъци: – отпадъци и изрезки (напр. ебонит) – други каучукови отпадъци (с изключение на такива, които не са посочени в други позиции)

Nähere Beschreibung:

Weichkautschuk- und Hartkautschukabfälle (Hartgummi – Ebonit z.B. Klaviertastenabfall), auch Gummidichtungen von Fahrzeugfenstern, die für eine stoffliche Verwertung (z.B. Herstellung von Gummimehl – Flüsterasphalt, Gummimatten) oder thermische Verwertung in industriellen Feuerungsanlagen (z.B. Zementindustrie, Ziegeleien, Kraftwerke) bestimmt sind. Die Verbrennung von Gummiabfällen und Altreifenschnitzel in einer Abfallverbrennungsanlage ist unter Berücksichtigung der einschlägigen EUGH-Erkenntnisse bis zum 10.Dez. 2010 (= Umsetzungsfrist für die Implementierung der neuen EG-Rahmenrichtlinie über Abfälle) als Beseitigung anzusehen (Notifikationspflicht).

Sodann wird die Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen bei Einhaltung der vorgegebenen Energieeffizienzkoeffizienten eine Verwertung darstellen.

Hinweis: Die Verwendung von Gummiabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme sondern eine Beseitigung dar (Notifikationspflicht).

Die Verbrennung von Gummiabfällen in einer Abfallverbrennungsanlage ist unter Berücksichtigung der einschlägigen EUGH-Erkenntnisse als Beseitigung anzusehen (Notifikationspflicht).

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Altreifen (zur Verwertung) – siehe **B3140**
- Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen oder auch Altreifenschnitzel – siehe **B3080**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Gummimehl, das als Ölbindematerial verwendet wurde – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminaten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Gummi-Asbest – siehe **A2050**
- Gemische aus Kunststoff- und Gummiabfällen – nicht gelisteter Abfall
- Gemische aus Textilflusen und Gummiabfällen aus der Altreifenaufbereitung – nicht gelisteter Abfall
- Shredderleichtfraktion – siehe **A3120**



Gummiabfall

GUMMIABFÄLLE

Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen

CODE Grüne Liste B3080	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	07 02 99 Abfälle a. n. g. 16 01 03 Altreifen (Anmerkung: nur Altreifenschnitzel)
Andere Bezeichnungen: Gummischnitzel, Gummibruch, Gummimehl, Gummiabfälle, Altreifenschnitzel	16 01 22 Bauteile a.n.g. 19 12 04 Kunststoff und Gummi
Englische Bezeichnung: Eng.: waste parings and scrap of rubber; scrap of waste tyres	Bulgarische Bezeichnung: Парчета и изрезки от гуми
Nähere Beschreibung: Darunter fallen Abfälle, Bruch und Schnitzel sowie Mehl aus Gummi und Altreifen für die stoffliche oder thermische Verwertung in industriellen Anlagen (wie Zementwerken, Kraftwerken).	
<p>Hinweis: Die Verwendung von Altreifenschnitzel oder anderen Gummiabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (Notifikationspflicht)</p> <p>Die Verbrennung von Gummiabfällen und Altreifenschnitzel in einer Abfallverbrennungsanlage ist unter Berücksichtigung der einschlägigen EUGH-Erkenntnisse bis zum 10. Dez. 2010 (= Umsetzungsfrist für die Implementierung der neuen EG-Rahmenrichtlinie über Abfälle) als Beseitigung anzusehen (Notifikationspflicht).</p> <p>Sodann wird die Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen bei Einhaltung der vorgegebenen Energie-effizienzkoeffizienten eine Verwertung darstellen.</p>	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • ganze Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A der Basler Konvention (Anmerkung: Beseitigung) festgelegtes Verfahren bestimmt sind – siehe B3140 • Hartgummiabfälle (Ebonit) und andere Gummiabfälle – siehe B3040 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontaminierte Gummiabfälle, die als Aufsaugmittel für gefährliche Chemikalien oder Abfälle verwendet wurden, sind je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) einzustufen oder nicht gelisteter Abfall • Gemische aus Kunststoff- und Gummiabfällen – nicht gelisteter Abfall • Gemische aus Textilflusen und Gummiabfällen aus der Altreifenaufbereitung – nicht gelisteter Abfall • Shredderleichtfraktion – siehe A3120 	

HAARE (Mensch)

menschliche Haarabfälle

CODE Grüne Liste B3070	EWC Es gibt keinen konkreten Eintrag für menschliche Haarabfälle im Europäischen Abfallverzeichnis
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Kopfhaarabfälle; Menschenhaar	
Englische Bezeichnung: waste of human hair	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от човешки коса
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Menschliche Haare sind lange Hornfäden, sie bestehen im wesentlichen aus Keratin. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe B3030 • Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln – siehe GN 010 • Abfälle aus der Pelzverarbeitung (Felle) – siehe B3110 • Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage – siehe GN 020 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle aus der Pelzverarbeitung mit gefährlichen Kontaminationen (Chrom(VI), Biozide, infektiöse Substanzen) – siehe A3110 	

HAARE (Tiere)

ex 0502 00 Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln

CODE Grüne Liste GN 010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
Andere Bezeichnungen: Tierhaare; Tierborsten	04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish 04 01 99 Abfälle a. n. g.
Englische Bezeichnung: waste of pigs' hogs' or boars' bristles and hair or of badger hair and other brush making hair	Bulgarische Bezeichnung: от 0502 00 Отпадъци от четина от свине или глигани; косми от борсук и други косми за четкарската промишленост
<p>Nähere Beschreibung: Borstenhaare sind eine Sonderform der Haare. Es handelt sich um steife Deckhaare (Fellhaare) mit einer gespaltenen Spitze. Borstenhaare bilden das Haarkleid bei Schweinen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abfälle aus der Pelzverarbeitung (Felle) – siehe B3110 Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe B3030 Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage – siehe GN 020 menschliche Haarabfälle – siehe B3070 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> Abfälle aus der Pelzverarbeitung mit gefährlichen Kontaminationen (Chrom VI, Biozide, infektiöse Substanzen) – siehe A3110 	
<p>Abfälle der Kategorien 1 und 2 sowie deren Mischungen: 1+2, 1+3, 2+3, 1+2+3 gemäß EG-Verordnung 1774/2002 idgF, sind von den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgenommen, zumal diese Abfälle ohnehin unter die strengen Zulassungsanforderungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF fallen.</p>	

HAARE (Tiere)	
GN 030 Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt	
CODE Grüne Liste GN 030	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
Andere Bezeichnungen: Daunen- und Federnabfall, Abfälle von Vogelteilen; (allenfalls Federmehl)	04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish 04 01 99 Abfälle a. n. g
Englische Bezeichnung: Waste of skins and other parts of birds, with their feathers or down, of feathers and parts of feathers (whether or not with trimmed edges) and down, not further worked than cleaned, disinfected or treated for preservation	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от кожа и други части на птици със или без пера, пера или части от пера (неза висимо дали са подкастрирани), без да са допълнително преработвани освен почиствани, дезинфекцирани или обработени, с цел да се съхранят
<p>Nähere Beschreibung: Die veterinärrechtlichen Handelsbeschränkungen betreffend Geflügelteile und Federn sind jedenfalls zu beachten. Unter den Eintrag fallen beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Enten-, Truthahn- oder Hühnerfedern u.ä. • allenfalls Federmehl <p>Hinweis: Verarbeitete tierische Proteine (Federmehl), welche in TKVs (Tierkörperverwertungseinrichtungen) anfallen, fallen auch als Kategorie-3-Material unter die veterinärrechtlichen Zulassungsanforderungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF. und sind somit von den Bestimmungen der EG-AbfallverbringungsVO ausgenommen.</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln – siehe GN 010 • Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe B3030 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle aus der Pelzverarbeitung mit gefährlichen Kontaminationen (z.B. Chrom(VI), Biozide etc.) – siehe A3110 <p>Abfälle der Kategorien 1 und 2 sowie deren Mischungen: 1+2, 1+3, 2+3, 1+2+3 gemäß EG-Verordnung 1774/2002 idgF, sind von den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgenommen, zumal diese Abfälle ohnehin unter die strengen Zulassungsanforderungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF fallen.</p>	

HAARE (Tiere)

Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten
(siehe diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A 3110)

CODE Grüne Liste B3110	EWC 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish 04 01 99 Abfälle a. n. g.
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Pelzabfälle, Fellabfälle	
Englische Bezeichnung: fellmongery wastes not containing hexavalent chromium compounds or biocides or infectious substances	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от кожаро-кожухарството, несъдържащи съединения на шествалентен хром и биоциди (виж позиция A 3110)

Nähere Beschreibung:

Als Pelz bezeichnet man in das abgezogene Fell eines getöteten Säugetieres mit meist kurzen, jedoch sehr dicht stehenden Haaren. Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (Pelzreste)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder – siehe **B3090**
- Lederstaub, -asche und Lederschlamm, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten – **B3100**
- Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln – siehe **GN 010**
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe **B3030**
- Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage – siehe **GN 020**
- menschliche Haarabfälle – siehe **B3070**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten – siehe **A3110**
- Chemikalien, die für die Pelzbehandlung verwendet werden – nicht gelisteter Abfall oder Einstufung je nach Chemikalie auf der Liste A (Gelbe Liste)

Abfälle der Kategorien 1 und 2 sowie deren Mischungen: 1+2, 1+3, 2+3, 1+2+3 gemäß EG-Verordnung 1774/2002 idgF, sind von den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgenommen, zumal diese Abfälle ohnehin unter die strengen Zulassungsanforderungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF fallen.

HAARE (Tiere)

ex 0503 00 Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage

CODE Grüne Liste GN 020	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
Andere Bezeichnungen: Pferdehaarabfall	02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
	04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
	04 01 99 Abfälle a. n. g.
Englische Bezeichnung: Horsehair waste, whether or not put up as a layer with or without supporting material	Bulgarische Bezeichnung: от 0503 00 Отпадъци от конски косми, дори в разстлано състояние със или без подложка

Nähere Beschreibung:

Bei den Rosshaarabfällen (allenfalls mit Hautresten), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage darf es sich ausschließlich um Material gemäß Kategorie 3 der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF. handeln.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln – siehe **GN 010**
- Abfälle aus der Pelzverarbeitung (Felle) – siehe **B3110**
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe **B3030**
- menschliche Haarabfälle – siehe **B3070**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Abfälle aus der Pelzverarbeitung mit gefährlichen Kontaminationen (Chrom(VI), Biozide etc.)– siehe **A3110**

Abfälle der Kategorien 1 und 2 sowie deren Mischungen: 1+2, 1+3, 2+3, 1+2+3 gemäß EG-Verordnung 1774/2002 idgF, sind von den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgenommen, zumal diese Abfälle ohnehin unter die strengen Zulassungsanforderungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF fallen.

HAFNIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Hafnium (Hf)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от хафний
Englische Bezeichnung: Hafnium scrap, waste and scrap of hafnium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от хафний
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Diverse Abfälle von Hafniumlegierungen 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> Hafnium liegt zumeist als Hafniumcarbid in Hartmetallen (Rückstände von Refraktärmetallen) vor – siehe B1030 Verbrauchte hafniumhaltige Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> disperse Hafniumabfälle (Stäube und Aschen) – nicht gelisteter Abfall verbrauchte hafniumhaltige Katalysatoren (kontaminiert) – siehe A2030 	
Hinweis: – Hafnium ist pyrophor, Späne und Staub aus metallischem Hafnium entzünden sich an der Luft. – Radioaktiv kontaminierte Hafniumabfälle und aktiviertes Hafnium – Strahlenschutzbestimmungen beachten!	

HARTZINK

Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: Hartzinkabfälle

CODE Grüne Liste B1100	EWC 11 05 01 Hartzink
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Abfälle aus Hartzink; Hartzink aus der Feuerverzinkung, Hartlot	
Englische Bezeichnung: Hard zinc spelter	Bulgarische Bezeichnung: При топене и рафиниране на метали възникват следните отпадъци: Отпадъци от твърд цинк
<p>Nähere Beschreibung: Hartzink ist eine Zink-Eisenlegierung mit ca. 90–95 % Zink (Galvanisationsmatte) und entsteht bei der Feuerverzinkung.</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinkaschen und -rückstände einschließlich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H 4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I¹ genannte Bestandteile (vgl. insbesondere Blei, Cadmium) in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III¹ festgelegten Eigenschaften aufweisen – siehe B1080 • Zinkkrätze, zinkhaltige Oberflächenschlacken – siehe B1100 <p>Anmerkung: Zinkabschöpfungen, mit einem Anteil an metallischem Zink von unter 45% sind im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls notifizierungs- und zustimmungspflichtig.</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hartzinkabfälle, die ein Gefahrenmerkmal aufweisen (im Falle höherer Gehalte an Blei und/oder Cadmium) – siehe A1080 oder nicht gelisteter Abfall 	

HARZE

Nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
Ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte

CODE Grüne Liste B3010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) 07 02 13 Kunststoffabfälle 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
Andere Bezeichnungen: Harzabfälle, Epoxidharzabfälle, Melamiharzabfälle, Harnstoff-Formaldehyd-Harze (UF), Phenol-Formaldehyd-Harze (PF), Melamin-Formaldehyd-Harze (MF), Epoxidharze (EP), Alkydharze, Polyamide (PA)	12 01 05 Kunststoffspäne und –drehspäne 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff 16 01 19 Kunststoffe 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen 17 02 03 Kunststoff 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze 19 12 04 Kunststoff und Gummi 20 01 39 Kunststoffe 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
Englische Bezeichnung: cured waste resins or condensation products, urea formaldehyde resins, phenol formaldehyde resins, melamine formaldehyde resins, epoxy resins, alkyd resins, polyamides	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от пластмаси и смесени пластмаси, произведени по специфична технология, които не са смесени с други отпадъци: отпадъци от подсилени смоли и кондензирани продукти
Nähere Beschreibung: Die enthaltene Auflistung von Harzabfällen und Kondensationsprodukten ist nicht abschließend. Dies bedeutet, dass auch andere Harzabfälle als die explizit genannten sinngemäß der Grünen Liste zugeordnet werden können. Die Harzabfälle dürfen keine gefährlichen Kontaminationen aufweisen. Nur ausgehärtete, feste Harze (Polymerabfälle) oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> • Harnstoff-Formaldehyd-Harze (UF) • Phenol-Formaldehyd-Harze (PF) • Melamin-Formaldehyd-Harze (MF) • Epoxidharze (EP) • Alkydharze • Polyamide (PA) 	

HARZE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Fluorierte Kunststoffabfälle und Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren – siehe **B3010**
- Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III' festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A **A3050**) – siehe **B4020**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Harz- und Polymerabfälle aus der Sammlung „Gewerbeabfall“ (ohne Nachsortierung und Abtrennung von Störstoffen) oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Abfallmischungen) – **Y 46** Haushaltsabfälle
- Nicht voll ausgehärtete Harze und andere Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen (ausgenommen der in Liste B, **B4020** aufgeführten Abfälle) – siehe **A3050**
- Kunststoff- oder Harzabfälle mit gefährlichen Kontaminationen – nicht gelisteter Abfall oder Zuordnung zum jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste), im Falle kontaminierter Verpackungen/Behälter – siehe **A4130**
- Ionenaustauscherharze mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **AD 120**

HARZE/KLEBSTOFF (lösemittelfrei)

Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III' festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3050)

CODE Grüne Liste B4020	EWC 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11* fallen 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen 08 04 99 Abfälle a. n. g. 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
Physikalische Eigenschaften: fest- pastös	
Andere Bezeichnungen: Leime; wasserlösliche Klebstoffabfälle auf Basis von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen	
Englische Bezeichnung: wastes from production, formulation and use of resins, latex, plasticizers, glues/ adhesives, not listed on list A, free of solvents and other contaminants to an extent that they do not exhibit Annex III' characteristics, e.g., water-based, or glues based on casein starch, dextrin, cellulose ethers, polyvinyl alcohols	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от производството, приготвянето и употребата на смоли, латекси, уплътнители, лепила/ адхезиви, несъдържащи разтворители или други замърсители в такава концентрация, че да проявяват свойства от Приложение III, напр. произведени на базата на вода или
Nähere Beschreibung: Hierbei handelt sich um nicht gefährliche Abfälle von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, die keine Lösungsmittel oder andere gefährliche Bestandteile oder Verunreinigungen enthalten. Dies können beispielsweise wasserlösliche Klebstoffabfälle pflanzlicher Herkunft (Stärke, Dextrin, Sago- oder Tapioka-Leim), synthetischer Herkunft (Celluloseether, Polyvinylalkohole) oder tierischer Provenienz (Haut-, Leder-, Knochen- u. Casein-Leim) sein.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Kunststoffabfälle und ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte – siehe B3010 • Bestimmte polymere Ether – siehe B3130 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Gefährliche Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen (z.B. Lackschlämme, Kunststoffschlämme, lösemittelhaltige Klebstoffe, nicht ausgehärtete Phenolharze) – siehe A3050 	

HOLZABFÄLLE

Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz: – Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst – Korkabfälle, Korkschrot, Korkmehl und Korkplatten

CODE Grüne Liste –B3050	EWC 03 01 01 Rinden und Korkabfälle 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (Anmerkung: Spanplatten sind chemisch behandeltes Holz und dürfen nicht als Abfall der Grünen Abfallliste eingestuft werden, da der Eintrag der Grünen Abfallliste nur mechanisch behandelte Althölzer erlaubt)
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: unbehandelte Kork- und Holzabfälle	03 03 01 Rinden- und Holzabfälle 15 01 03 Verpackungen aus Holz 17 02 01 Holz 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt
Englische Bezeichnung: Untreated cork and wood waste, wood waste and scrap, whether or not agglomerated in logs, briquettes, pellets or similar forms, cork waste, crushed, granulated or ground cork	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от нетретиран корк и дърво: – изрезки и отпадъци от дърво, които се пресоват за пелети, брикети, цепеници и подобни форми – отпадъци от корк, коркови изрезки, корково брашно и коркови плоскости

Nähere Beschreibung:

Es darf sich bei den Holzabfällen der Grünen Abfallliste nicht um chemisch, sondern nur um **mechanisch (vor)behandeltes** Holz handeln. In diesem Kontext wird auch auf die **EU – Anlaufstellenleitlinie No 5** – Einstufung von Holzabfällen unter den Einträgen B3050 oder AC170 verwiesen (<http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm>)

- Sägespäne und Holzabfälle von nicht behandeltem Holz (Anmerkung: das Holz darf nur mechanisch, keinesfalls aber chemisch behandelt worden sein), auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst (Verpressung mittels Druck ohne Beigabe chemischer Substanzen).
- Unbehandelte Korkabfälle wie Korkschrot, Korkmehl und Korkplatten
- Holzwolle aus nachweislich unbehandeltem Holz
- Baum- und Strauchschnitt

Anmerkung: Unter diese Position sind auch nicht kontaminierte Rindenabfälle zu subsumieren (phytosanitäre Erfordernisse sind zu berücksichtigen)



nur mechanisch behandeltes Altholz



mechanisch behandeltes Abfallholz

HOLZABFÄLLE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Es ist kein relevanter ähnlicher Abfall auf der Grünen Liste vorhanden

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Abfälle von behandeltem Holz und Kork – siehe **AC 170**
- Spanplattenabfälle oder Gemische von nicht chemisch behandelten Hölzern mit Spanplatten – siehe **AC 170**
- Bahnschwellen sowie salz- und ölimprägnierte Masten – siehe **AC 170**
- lackierte und imprägnierte Hölzer (z.B. Holzaltfenster und Teile) – siehe **AC 170**
- Holzwolle aus chemisch behandeltem Holz – siehe **AC 170**



behandeltes Altholz



behandeltes Altholz behandeltes Altholz.

INDIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Indium (In)	19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Englische Bezeichnung: Indium scrap, waste and scrap of Indium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от индий
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Abfälle von Indiumloten (z.B. Indium/Zinnlegierungen) 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> Bleilote und Lagermetalle (mit Indium als Legierungsbestandteil) – siehe B1020 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> Leuchtstoffe und Pigmente – siehe A4070 Indiumverbindungen (Salze), sofern sie als Chemikalienabfälle anfallen – siehe A4140, ansonsten nicht gelisteter Abfall Abfälle von Wafers aus Indiumphosphid (gesundheitsschädlich) – nicht gelistet 	
Hinweis: Radioaktiv kontaminierte Schrotte und aktiviertes Indium – Strahlenschutzbestimmungen beachten!	

KABELABFÄLLE

Altmetallkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind und die nicht in Liste A A1190 aufgeführt sind, sofern sie nicht für die Anlage IV¹ Abschnitt A festgelegte Verfahren (Beseitigungsverfahren) oder für irgendwelche Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in irgendeinem Behandlungsschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie eine offene Verbrennung einschließen

CODE Grüne Liste B1115

EWC

Physikalische Eigenschaften: fest

16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen

Andere Bezeichnungen:

Kabelabfälle, Kunststoffkabelabfälle

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen

Englische Bezeichnung: Waste metal cables coated or insulated with plastics (not included in list A, A1190, excluding those destined for Annex IV¹ A operations or any other disposal operations involving, at any stage, uncontrolled thermal processes, such as open-burning)

Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от стари метални кабели, които са обвити или изолирани с пластмаса и не могат да се причислят към позиция А А1190, при условие че не са предназначени за операция, посочена в приложение IV част А (обезвреждане) или за друга операция на третиране, която включва по време на някоя от стъпките на третиране неконтролирани термични процеси като открито изгаряне

Nähere Beschreibung:

- Kabelabfälle aus der Neuproduktion von Kabel
- Kabelabfälle bekannter Herkunft

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

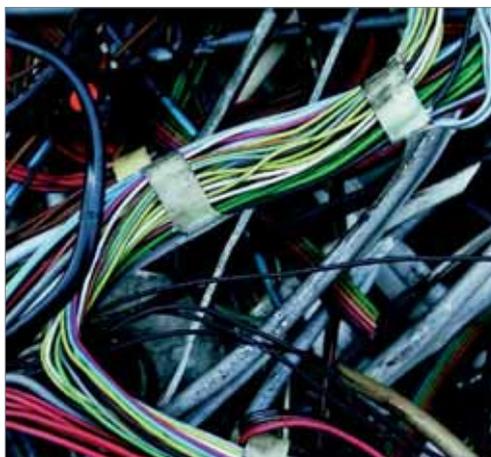
- Nicht gefährlicher Elektronikschrott mit Kabeln gemischt – siehe **GC 020**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kabel unbekannter Herkunft, z.B. alte PVC-Kabel, welche PCB in der Kabelummantelung aufweisen – siehe **A1190** (gesonderter Eintrag in diesem Handbuch)
- Erdkabel, Kabel die mit Teer, PCB oder Ölen getränkt sind – siehe **A1190** (gesonderter Eintrag in diesem Handbuch)



Telefonkabelabfälle



Computerkabelabfälle

KAKAOABFÄLLE

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

CODE Grüne Liste B3060	EWC 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 03 99 Abfälle a. n. g.
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Kakaoabfälle	
Englische Bezeichnung: Cocoa shells, husks, skins and other cocoa waste	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от селскостопанската и хранително-вкусовата промишленост, при условие, че не са инфекциозни: Какаови кори, какаови обвивки и други отпадъци от какао
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall, Kakaoschrot Erklärung: Zur weiteren Verarbeitung werden die Kakaobohnen gleich dem Kaffee geröstet, und zwar so weit, dass die äußere Schale brüchig und leicht ablösbar wird. Durch das Rösten entwickelt sich erst das vollständige Aroma. Die leichtere Schale wird dann vom Kern durch Gebläsevorrichtungen, ähnlich den Kornreinigungsmaschinen, getrennt (Verwertung für die Herstellung als Surrogat für Kaffee etc.).	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – siehe B3060 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> Mit gefährlichen Substanzen kontaminierte Kakaoabfälle und andere kontaminierte pflanzliche Abfälle – nicht gelisteter Abfall oder Einstufung je nach Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) 	

KALK

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH<9)

CODE Grüne Liste B2040

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen:

Kalk aus der Calciumcyanamid- bzw. Düngemittelherstellung

Englische Bezeichnung:

limestone from the production of calcium cyanamide (having a pH less than 9); limestone from the production of fertilizer (pH<9)

EWC

06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen

06 10 99 Abfälle a.n.g.

Bulgarische Bezeichnung:

Други отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Калциев карбонат от производството на калциев цианамид (pH<9)

Nähere Beschreibung:

Calciumcarbonat bzw. Kalk aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH<9)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Es gibt keine relevanten, ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid mit gefährlichen Kontaminationen oder einem pH-Wert über 9 – nicht gelisteter Abfall bzw. Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

KATALYSATOREN (Edelmetalle)

verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen der als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die folgendes enthalten: gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren

CODE Grüne Liste B1130	EWC 16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07*)
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Edelmetallkatalysatorenabfälle	
Englische Bezeichnung: cleaned spent precious-metal-bearing catalysts	Bulgarische Bezeichnung: Излезли от употреба катализатори: незамърсени катализатори, съдържащи благородни метали (тук не става дума за течностите, които се използват като катализатори за различни процеси)
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • KFZ-Katalysatoren • Hydrierkatalysatoren für die heterogene Katalyse auf Basis eines Edelmetalls, ohne gefährliche Kontaminationen • Edelmetallhaltige Konvertierungskatalysatoren • Gereinigte Platin-Rhodiumkatalysatoren aus der Synthese von Salpetersäure (Ostwald-Verfahren) 	
<p>Soweit Katalysatoren nicht auf Grund von gefährlichen Kontaminationen (z.B. aus dem Prozess, in dem sie verwendet wurden) der Gelben Abfallliste zuzuordnen sind, unterliegen sie den Bestimmungen für Abfälle der Grünen Abfallliste, auch wenn sie auf Grund intrinsischer (=stoffspezifischer) Eigenschaften des Katalysators als gefährlich einzustufen wären.</p>	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Edelmetallhaltige Abfälle in disperser Form – siehe B1150 • Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe) ohne gefährliche Kontaminationen – siehe GC 050 • Gereinigte verbrauchte übergangsmetallhaltige oder seltenerdmetallhaltige Katalysatoren – siehe B1120 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden – siehe A2030 oder spezifischere Einträge für die Flüssigkeiten auf Liste A (Gelbe Liste) • quecksilber- und cadmiumhaltige Katalysatoren – siehe A2030 • verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren, sofern sie gefährliche Kontaminationen (z.B. höhere Mengen an Kohlenwasserstoffen, polyaromatische Kohlenwasserstoffe [PAK]) aufweisen – siehe A2030 • verbrauchte übergangsmetallhaltige bzw. seltenerdmetallhaltige Katalysatoren mit gefährlichen Kontaminationen – siehe A2030 	

KATALYSATOREN (Übergangsmetalle)

verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen der als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die folgendes enthalten: Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A* (oder) Lanthanoide (Seltenerdmetalle)**

CODE Grüne Liste B1120	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest (-pastös)	16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁺⁺ oder deren Verbindungen enthalten 16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
Andere Bezeichnungen: Verbrauchte Katalysatoren von: * Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän, Tantal, Rhenium. ** Lanthan, Praseodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodym, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium	⁺⁺ Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlicher Abfall sind. Anmerkung: Im Europäischen Abfallverzeichnis existiert kein spezifischer Eintrag für Katalysatoren, die Lanthanoide (Seltenerdmetalle) enthalten. Daher erfolgt die Zuordnung von derartigen Katalysatoren zum EWC-Code 16 08 03.
Englische Bezeichnung: Spent catalysts excluding liquids used as catalysts, containing any of: Transition metals (excluding waste catalysts (spent catalysts, liquid used catalysts or other catalysts on list A): Scandium, Vanadium, Manganese, Cobalt, Copper, Yttrium, Niobium, Hafnium, Tungsten, Titanium, Chromium, Iron, Nickel, Zinc, Zirconium, Molybdenum, Tantalum, Rhenium Lanthanoides (rare earth metals): Lanthanum, Praseodymium, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cerium, Neody, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium	Bulgarische Bezeichnung: Отработени катализатори, с изключение на разтвори, използвани катализатори, които съдържат следното: Преходни метали, с изключение на отработени катализатори, поместени в Жълтия списък (отработени катализатори, отработени течни катализатори и други катализатори): Скандий, ванадий, манган, кобалт, мед, итрий, ниобий, хафний, волфрам, титан, хром, желязо, никел, цинк, цирконий, молибден, тантал, рений. Лантаноиди (редки метали): лантан, церий, прасеодим, неодим, самарий, европий, гадолиний, тербий, диспросий, холмий, ербий, тулий, итербий, летиций и прометий
Nähere Beschreibung: Soweit Katalysatoren nicht auf Grund von Kontaminationen (z.B. Mineralölrückstände) der Gelben Liste zuzuordnen sind, unterliegen sie den Bestimmungen für Abfälle der Grünen Liste, auch wenn sie auf Grund intrinsischer (=stoffspezifischer) Eigenschaften des Katalysators (z.B. karzinogener Nickelgehalt eines Nickelkatalysators) als gefährlich einzustufen wären. Im Europäischen Abfallverzeichnis sind gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, als gefährliche Abfälle genannt. Dennoch sind solche Katalysatoren als Abfall der Grünen Abfallliste einzustufen, sofern sie nicht zusätzlich mit anderen gefährlichen Substanzen (z.B. Mineralöl, Teerrückstände etc.) kontaminiert sind. Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Nickelkatalysatoren aus der Speisefetthydrierung • Gereinigte Eisen(II/III)oxid – Mischkatalysatoren aus der Haber Bosch-Synthese (synthetische Herstellung von Ammoniak) • Samariumoxidkatalysatoren aus der Hydrierung und Dehydrierung von Alkohol • Gereinigte Lanthankatalysatoren aus dem Cracken von Petroleum und Benzin (der Mineralölgehalt darf keinesfalls 1 % überschreiten) 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren – siehe B1130 • verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe) – siehe GC050 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden (z.B. Schwefelsäure oder metallorganische Verbindungen) – siehe A2030 oder spezifischere Einträge für die jeweiligen Flüssigkeiten auf Liste A (Gelbe Liste) • Cadmium- und quecksilberhaltige Katalysatoren – siehe A2030 • Verbrauchte metallhaltige Katalysatoren aller Arten, sofern sie gefährliche Kontaminationen (z.B. mit Kohlenwasserstoffen oder polyaromatischen Kohlenwasserstoffen [PAK]) aufweisen – siehe A2030 	

KATALYSATOREN (Zeolithe)

Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

CODE Grüne Liste GC 050	EWC 16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07*)
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Aluminiumoxidkatalysatoren; Zeolith-Katalysatoren	
Englische Bezeichnung: Spent Fluid Catalytic Cracking (FCC) Catalysts (e.g.: aluminium oxide, zeolites)	Bulgarische Bezeichnung: Отработени течни катализатори за каталитичен крекинг (напр. алуминиев оксид, зеолит)
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> Dabei handelt es sich hauptsächlich um Alumino-Silikate (Zeolithe) und Aluminiumoxide, die als Katalysatoren verwendet wurden. Eine Einstufung in die Grüne Abfallliste ist nur möglich, wenn die Katalysatoren nicht mit Mineralöl oder anderen Kohlenwasserstoffen bzw. sonstigen gefährlichen Substanzen kontaminiert sind, sodass sie ein Gefahrenmerkmal aufweisen. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> Gereinigte verbrauchte Übergangsmetallhaltige und Seltenerdmetallhaltige Katalysatoren – siehe B1120 Gereinigte, verbrauchte Edelmetallhaltige Katalysatoren – siehe B1130 Carborandum (Aluminiumoxid) – siehe B2040 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> Abfälle aus Zeolith- und Aluminiumoxidkatalysatoren, welche Kontaminationen mit Kohlenwasserstoffen oder anderen gefährlichen Stoffen in einem Ausmaß aufweisen, sodass ein Gefahrenmerkmal erfüllt wird – siehe A2030 	
Empty space for additional information	

KERAMIK

Keramikfasern in nicht disperser Form: Unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern

CODE Grüne Liste B2030	EWC 10 12 99 Abfälle a. n. g. 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Steinwolle; Keramikwolle	
Englische Bezeichnung: ceramic based fibres not elsewhere specified or included	Bulgarische Bezeichnung: Керамични нишки в недисперсна форма: Керамични нишки, които не се упоменати или специфицирани на друго място
Nähere Beschreibung: Keramikfasern wie Steinwolle, Keramikwolle	
Hinweis: Künstlich hergestellte keramische Mineralfasern werden wegen ihrer hohen Temperaturstabilität besonders zur Wärmeisolierung eingesetzt. Seit 1997 sind Keramikfasern in der Europäischen Union als krebserzeugende Stoffe der Kategorie 2 oder 3 eingestuft. Für die seit den 90er Jahren auf dem Markt befindlichen künstlich hergestellten Mineralfasern wurde der Nachweis erbracht, dass sie keine krebserzeugenden Eigenschaften aufweisen. Sie sind aber als reizend („R38“) eingestuft und daher formal gefährlich, können jedoch der Grünen Liste (Risikoansatz) zugeordnet werden.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Glasfaserabfälle in nicht dispersibler Form – siehe GE 020 • Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung) in nicht disperser Form – siehe GF 010 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Asbestfasern und modifizierte Asbestfasern – siehe A2050 • Keramikfasern mit ähnlichen physikalisch-chemischen Eigenschaften wie Asbest – siehe RB 020 • mit gefährlichen Stoffen kontaminierte Keramikfasern – nicht gelisteter Abfall oder Einstufung gemäß dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) 	

KERAMIKABFÄLLE

Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)

CODE Grüne Liste GF 010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	10 12 06 verworfene Formen 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
Andere Bezeichnungen: Keramikbruch, Abfälle von keramischen Waren (Geschirrbruch), Ziegel, Dachziegel, Fliesen, Terracottaabfälle	17 01 02 Ziegel 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
Englische Bezeichnung: ceramic wastes which have been fired after shaping, including ceramic vessels (before and/or after use)	Bulgarische Bezeichnung: Керамични отпадъци, които са били печени след формуване, включително керамични съдове (преди и/или след употреба)
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Bruch von Keramikwaren (z.B: Geschirr) • Dachziegel, Ziegel, Backsteine, glasierte Ziegel, Fliesen 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer (ohne Kontaminationen und gefährliche Eigenschaften) – siehe B1100 	
 <p>Ziegelbruch</p>	 <p>Keramikabfall</p>

KERAMIKABFÄLLE

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Ofenausbruch aus metallurgischen oder nicht metallurgischen Prozessen mit gefährlichen Kontaminationen – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Jede Art von gemischtem Bauschutt (z.B. Bauschutt mit Erdaushub vermischt) oder Keramikziegel vermischt mit gefährlichen Substanzen (z.B. aus Industrieabbrüchen) – nicht gelisteter Abfall bzw. im Falle von Kontaminationen Listung nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)



gemischter Bauschutt



Bauschutt mit Ziegel+ Erdaushub

KNOCHEN

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert

CODE Grüne Liste B3060	EWC 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Knochen und Hornteilabfälle; Hornmehl; Knochenmehl	
Englische Bezeichnung: waste of bones and horn-cores, unworked, defatted, simply prepared (but not cut to shape), treated with acid or degelatinised	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от селскостопанската и хранително-вкусовата промишленост, при условие, че не са инфекциозни: Отпадъци от кости и рога, непреработени, без мазнини, само обработени, но ненарязани, нетретирани с киселини и без желе
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Knochen (jedoch keinesfalls Rinderschädelknochen oder Schädelknochen von Ziegen und Schafen, die spezifiziertes Risikomaterial bzw. Kategorie 1 Material darstellen und deren Verbringung, unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und nicht unter die EG-Abfallverbringungsverordnung fällt) <p>Hinweis: Die EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 gilt generell nicht für die Verbringung von Abfällen, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 fallen (Kategorie 1 und 2 – Material).</p> <p>Verarbeitete tierische Proteine (Knochenmehl, Hornmehl, Hufmehl) der Kategorien 1, 2 und 3 (aus Tierkörperverwertungsanstalten) fallen unter die veterinärrechtlichen Zulassungsanforderungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF. und sind somit von den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 ausgenommen.</p>	
<p>Anmerkung: Produktschiene</p> <p>Knochen* (Markknochen), die ausschließlich der Kategorie 3 gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 zuzuordnen sind, sind im Falle der Verwendung in der Futtermittel- oder Lebensmittelschiene, für die Herstellung von Gelatine und Knochenleim als Produkte (Nichtabfälle) anzusehen.</p> <p>Hinweis: Es darf sich keinesfalls um Rinderschädelknochen oder Schädelknochen von Ziegen und Schafen handeln – spezifiziertes Risikomaterial</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen und internationalen Auflagen und Normen genügen, wie z.B. Schlachtkörperteile der Kategorie 3 der Verordnung über tierische Nebenprodukte 1774/2002 – siehe B3060 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation).</p> <p>Es gibt keine diesbezüglichen Einträge auf der Gelben Liste</p> <p>Rinderschädelknochen oder Schädelknochen von Ziegen und Schafen oder Knochenmehl (=Kategorie 1 Material) daraus sowie veterinärrechtliche Abfälle der Kategorie 2 der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG) Nr. 1774/2002 sowie deren Mischungen fallen im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und nicht unter die EG-Abfallverbringungsverordnung.</p>	
	
<p>Schweineknochen für die Gelatineerzeugung – Produkt</p>	

KOBALTSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallisch nicht disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrotte aus Kobalt (Cobalt; Co)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от кобалт
Englische Bezeichnung: Cobalt scrap, waste and scrap of Cobalt	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от кобалт
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kobaltmagnete (Kobalt/Samarium, etc.) • Kobaltlegierungen (kobaltlegierte Eisenstähle, etc.) oder Superlegierungen (Legierungen komplexer Zusammensetzung) für Hochtemperaturanwendungen (Motoren-, Turbinen- und Triebwerksbau sowie in Luft- und Raumfahrt) 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbrauchte Kobalt-Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • verbrauchte Kobalt-Katalysatoren, sofern kontaminiert – siehe A2030 • Kobaltsalze, die als Chemikalien anfallen – siehe A4140 • Kobalthaltige Galvanikschlämme – siehe A1050 • Stäube, Schlacken und Aschen – nicht gelisteter Abfall oder im Fall von Filterstäuben, Flugaschen – siehe A4100 	
<p>Hinweis: Das radioaktive Isotop ^{60}Co dient als Gamma-Strahler – die entsprechenden Strahlenschutzbestimmungen sind zu beachten!</p>	

KOHLEKRAFTWERKS-FLUGASCHE

Flugasche aus Kohlekraftwerken

CODE Grüne Liste GG 040	EWC 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Kraftwerksflugasche; Flugasche (Kohlekraftwerke)	
Englische Bezeichnung: coal fired power plants fly ash	Bulgarische Bezeichnung: Дънна пепел и шлака от изгаряне на въглища в електроцентрали

Nähere Beschreibung:

Der Einsatz von Flugaschen in der Zement- und Betonindustrie erfolgt beispielsweise gemäß der Europäischen Norm EN 450-1, Flugasche für Beton Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien

Andere Richtwerte:

In der Schweiz wurden folgende provisorische Richtwerte für die Beurteilung von Flugasche aus Kohlefeuerungen (Kraftwerke), die nach dem Verfahren der Grünen Abfallliste aus OECD-Mitgliedstaaten zur Verwertung als Baustoff ohne Notifizierung eingeführt werden darf, festgelegt:

Parameter	Richtwert
Antimon (Sb)	10 mg/kg
Arsen (As)	40 mg/kg
Blei (Pb)	300 mg/kg
Cadmium (Cd)	2 mg/kg
Chrom (gesamt) (Cr)	300 mg/kg
Chrom (VI)	2 mg/kg
Kupfer (Cu)	200 mg/kg
Nickel (Ni)	200 mg/kg
Quecksilber (Hg)	1 mg/kg

Parameter	Richtwert
Thallium (Tl)	3 mg/kg
Zink (Zn)	1000 mg/kg
Zinn (Sn)	30 mg/kg
Barium (Ba)	1500 mg/kg
Beryllium (Be)	10 mg/kg
Kobalt (Co)	100 mg/kg
Selen (Se)	5 mg/kg
Vanadium (V)	300 mg/kg

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schwere Asche (Bodenasche) und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken – siehe **GG 030**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Flugaschen aus Hausmüll- bzw. Restmüllverbrennungsanlagen – siehe **Y 47** (Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen)
- Flugaschen aus Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle und Pyrolyseanlagen, aus der Papier- oder Holzindustrie oder aus Ölf Feuerungsanlagen (vanadiumhaltig) – siehe **A4100**
- Asche aus Kohlekraftwerken, die andere Abfälle mitverbrennen bzw. gefährliche Merkmale aufweisen – siehe **A2060**
- Flugstaub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen – siehe **A1100**

KOHLEKRAFTWERKSASCHE UND -SCHLACKE

Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

CODE Grüne Liste GG 030	EWC 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Bodenasche und –schlacke aus Kohlekraftwerken	
Englische Bezeichnung: Bottom ash and slag tap from coal fired power plants	Bulgarische Bezeichnung: Дънна пепел и шлага от изгаряне на въглища в електроцентрали
Nähere Beschreibung: Gemeint sind hiermit Bodenaschen und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken, welche z.B. als Bauzuschlagsstoffe verwertet werden können	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Flugasche aus Kohlekraftwerken – siehe GG 040 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Bodenaschen und Schlacken aus Abfallverbrennungs- und Pyrolyseanlagen (auch Aschen aus Kohlekraftwerken, welche Abfälle mitverbrennen) – siehe im Falle von Aschen aus Hausmüll- oder Restmüllverbrennungsanlagen Y 47 (Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen), ansonsten nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem gefährlichen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) • Bodenaschen und Schlacken aus Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle, aus der Verbrennung von Abfällen der Papier-/Holzindustrie sowie aus allen anderen Anlagen als Kohlekraftwerke – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem gefährlichen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) 	

KRAFTWERKSCHROTT

verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden

CODE Grüne Liste B1040	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen
Andere Bezeichnungen: Schrott aus Kraftwerkseinrichtungen; Kraftwerksschrott; Turbinenschrott	16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen
Englische Bezeichnung: Scrap assemblies from electrical power generation not contaminated with lubricating oil, PCB or PCT to an extent to render them hazardous	16 01 17 Eisenmetalle
Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от оборудването на електроцентрали, които не са замърсени до такава степен със смазочни масла, PCB-та или PCT-та, че да са опасни отпадъци	16 01 18 Nichteisenmetalle
	17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
	17 04 02 Aluminium
	17 04 05 Eisen und Stahl
	17 04 07 gemischte Metalle
	19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
	19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
	19 12 02 Eisenmetalle
	19 12 03 Nichteisenmetalle
	17 04 03 Blei
17 04 04 Zink	
17 04 06 Zinn	
20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 0123* und 20 01 35*	
20 01 40 Metalle	
Nähere Beschreibung: Abfälle aus Kraftwerkseinrichtungen wie z.B. Abfälle von Turbinen, Pumpen, Generatoren, Motoren. Bezüglich etwaiger Kontaminationen sind die Grenzwerte der Entscheidung 2000/532/EG in der geltenden Fassung zu beachten. Der Gehalt an PCB/PCT (=polychlorierte Biphenyle und Terphenyle) darf, bezogen auf das Betriebsmittel (Öl) 50 mg/kg TS (zu bestimmen nach EN 12766-1 und EN 12766-2) nicht überschreiten. Der Restgehalt an Mineralöl darf 1 % nicht überschreiten.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: • Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte oder Bauteile – siehe GC 010	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): • Kraftwerkseinrichtungen, deren Gehalt an PCB/PCT – bezogen auf das Betriebsmittel (Öl) – 50 mg/kg TS (zu bestimmen nach EN 12766-1 und EN 12766-2) überschreitet – nicht gelisteter Abfall • ganze Geräte mit umweltrelevanten Anteilen gefährlicher Stoffe (z.B. Bauteile, die Mineralöl enthalten) – nicht gelisteter Abfall • volle oder entleerte PCB-Transformatoren – siehe A3180 • Motoren mit PCB-Anlasskondensatoren oder Elektrolytkondensatoren – nicht gelisteter Abfall	

KUNSTSTOFFABFÄLLE

Nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren

CODE Grüne Liste B3010

Physikalische Eigenschaften: fest (mit Ausnahme der Paraffine C₁₀-C₁₃ welche meist nicht polymerisiert werden können und als Weichmacher verwendet werden)

Andere Bezeichnungen: Plastikabfälle, Kunststoffabschnitte, gemischte Kunststoffabfälle, Alt-Plexiglas, Alt-Acrylglas, Altpolyethylen, Alt-PE, Altpolypropylen, Alt-PP, Polyamidabfälle, Recycling-Granulat, Kunststoffmahlgut, Kunststoffagglomerat, Abfälle aus Polyethylen (PE), Polystyrol (PS), Polypropylen (PP), Polyethylenterephthalat (PET), Polyacrylnitril (PAN), Poly-butadien, Polyacetale (POM), Polyamide (PA), Polybutylenterephthalat (PBT), Polycarbonate (PC), Polyether, Polyphenylsulfide (PPS), Acrylpolymer, Alkane (C₁₀-C₁₃), Polyurethane (FCKW-frei), Polysiloxane, Polymethylmethacrylat (PMMA), Polyvinylalkohol (PVA), Polyvinylbutyral (PVB), Polyvinylacetat (PVAC)

Englische Bezeichnung: solid plastic wastes (not mixed with other wastes and are prepared to a specification), scrap plastic of non-halogenated polymers and co-polymers: polyethylene; polystyrene; polypropylene; polyethylene terephthalate; polyacrylonitrile; polybutadiene; polyacetals; polyamides; polybutylene terephthalate; polycarbonates; polyethers; polyphenylene sulphides; acrylic polymers; alkanes C₁₀-C₁₃ (plasticiser); polyurethane (not containing CFCs); polysiloxanes; polymethyl methacrylate; polyvinyl alcohol; polyvinyl butyral; polyvinyl acetate

EWC

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 16 01 19 Kunststoffe
- 17 02 03 Kunststoffe
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 20 01 39 Kunststoffe

Bulgarische Bezeichnung:

Отпадъци от пластмаси и смесени пластмаси, произведени по специфична технология, които не са замърсени със други отпадъци: пластмасови отпадъци от нехалогенирани полимери и кополимери

Nähere Beschreibung:

Mahlgut und Granulat von Kunststoffabfällen ist – auch sofern diese Handelsformen in einer minderwertigeren Qualität vorliegen – als Abfall der Grünen Liste anzusehen, wenn eine umweltverträgliche Verwertung möglich ist. Granulate von sortenreinen Kunststoffen (insbesondere Produktionsabfälle) können aufgrund ihres direkten stofflichen Einsatzes ohne weitere Aufbereitungsschritte Rohstoffen (kein Abfall) gleichgesetzt werden.

Die enthaltene Auflistung von Kunststoffabfällen ist grundsätzlich nicht abschließend. Dies bedeutet, dass auch andere Kunststoffabfälle als die explizit genannten sinngemäß der Grünen Liste zugeordnet werden können.

Im Allgemeinen handelt es sich nur um ausgehärtete, feste Kunststoffe, welche frei von gefährlichen Kontaminationen sind.

Der Eintrag auf der Grünen Liste umfasst auch Gemische von verschiedenen, nicht mit kunststofffremden Materialien (wie Metalle, Holz, Papier, Verbundkartons („Tetrabricks“) vermischten bzw. verunreinigten Kunststoffsorten, sofern eine umweltverträgliche stoffliche Verwertung (z.B. Polyethylenverpackungen, vermischt mit Polypropylen) oder thermische Verwertbarkeit (in industriellen Anlagen wie Zementwerken, Kraftwerken) gegeben ist.

KUNSTSTOFFABFÄLLE

Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, folgende Stoffe:

- Polyethylen (PE)
- Polystyrol (PS)
- Polypropylen (PP)
- Polyethylenterephthalat (PET)
- Polyacrylnitril (PAN)
- Butadien
- Polyacetale (POM)
- Polyamide (PA)
- Polybutylenterephthalat (PBT)
- Polycarbonate (PC)
- Polyether

- Polyphenylensulfide (PPS)
- Acrylpolymere
- Alkane (C₁₀-C₁₃)**
- Polyurethane (FCKW-frei)
- Polysiloxane ***
- Polymethylmethacrylat (PMMA)
- Polyvinylalkohol (PVA)
- Polyvinylbutyral (PVB)
- Polyvinylacetat (PVAC)

** Die Paraffine C₁₀-C₁₃ können meist nicht polymerisiert werden und werden als Weichmacher verwendet.

*** Gefährliche Silikone enthaltende Abfälle sind im Europäischen Abfallverzeichnis als gefährlicher Abfall genannt und können keinesfalls in die Grüne Liste eingestuft werden.

Polypropylen (PP)

- verwertbare Gemische von Kunststoffabfällen aus Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE)
- gesammelte Polypropylenstoßfänger, gereinigte Autobatteriegehäuse

Polyurethan (PU)

- Polyurethanabfälle (nicht FCKW geschäumt) wie PU-Schuhsohlenabfälle, PU-Schläuche (Transport von Schüttgütern), Abfälle von Armaturenbletern und Vergussmassen aus PU

Polycarbonat (PC)

- Abfälle von Leuchtenabdeckungen, Flugzeugfenstern, Schutzhelme und Visiere.
- sortenreine Compactdisc Abfälle (CDs, DVDs), Isolierfolien
- sortenreine Verpackungen und Kunststoffflaschen aus Polycarbonat

Polymethylmethacrylat (PMMA)

- Abfälle von Plexiglasscheiben (Verglasungen)
- Abfälle von Lampenabdeckungen aus Plexiglas
- Abfälle von Brillengläsern, Sanitärteilen, Zahnprothesen (rosa Kunststoffe)

Kunststofffraktionen aus der Sammlung (bzw. auch ähnliche Fraktionen nach entsprechender ausreichender Nachsortierung)

Der tolerierte Gesamtstörstoffanteil an nicht gefährlichen Stoffen bzw. anderen Abfällen der Grünen Liste darf **max. bei 10%** liegen, wobei **PVC auch als Störstoff** zu verstehen ist; der Gesamtstörstoffanteil darf jedoch keinesfalls gefährliche Abfälle in einem Ausmaß umfassen, dass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst wird (z.B. > 0,5% Bleiverbindungen). Im zuletzt genannten Fällen ist von notifizierungspflichtigen Abfällen auszugehen!

Beispiele bestimmter Kunststoffabfallfraktionen aus der Sammlung:

Polyethylenterephthalatabfälle

Abfälle der Leichtverpackungsfraction (Nr. 325) (mind. 98% Reinheit) PET-Flaschen, transparent Kunststofffremde Störstoffe max. 2%; kunststofffremde Materialien wie Metalle unter 0,5% und sonstige Reststoffe unter 2% Masse

Kunststofffolienabfälle

Abfälle der Leichtverpackungsfraction (Nr. 310) (mind. 92 % Reinheit), Gesamtstörstoffe: 8 Masse %; Kunststofffremde Störstoffe allerdings nur max. 5%; Kunststofffremde Materialien wie Metalle unter 0,5%, sonstige Reststoffe unter 4%; [sonstige Kunststoffartikel unter 4%]

KUNSTSTOFFABFÄLLE

Gemischte Kunststoffabfälle

Abfälle der Leichtverpackungsfraction (Nr. 320) (mind. 95% Reinheit); Gesamtstörstoffe: max. 5%

Kunststofffremde Störstoffe allerdings nur max. 5%; Kunststofffremde Materialien wie Metalle unter 0,5%, sonstige Reststoffe unter 3% [sonstige Kunststoffartikel unter 3%]

Polyolefin (PO)-Kunststoffflaschenabfälle

Abfälle der Leichtverpackungsfraction (Nr. 0321-0) (mind. 94% Reinheit), Gesamtstörstoffe: max. 6 Masse %; Kunststofffremde Störstoffe allerdings nur max. 3,5%; kunststofffremde Materialien wie Metalle unter 0,5% und sonstige Reststoffe unter 3 % [andere Kunststoffsorten unter 3 %]

Kunststoffabfälle aus der Aufbereitung von Elektro- und Elektronikabfällen

Kunststoffe aus der Aufbereitung von Elektro- und Elektronikabfällen, die nachweislich nur von Telefongehäusen (keine Mobiltelefone), Staubsaugergehäusen, aus Gehäusen von Küchengeräten (z.B. Kaffeemaschine) oder großen Haushaltsgeräten (z.B. Waschmaschine, Kühlgeräte) stammen (in diesen Fraktionen sind in der Regel kaum oder keine gefährlichen Flammhemmer, insbesondere polybromierte Biphenylether, enthalten)

Gemischt vorliegende Kunststoffgehäusefraktionen aus Haushalts-Elektro-/Elektronikaltgeräten, sofern der Gehalt an Penta-, Octa- und Decabromdiphenylether in Summe 0,1% nicht überschreitet (siehe Vorgabe der EG-Richtlinie über die Beschränkung gefährlicher Substanzen in Elektro- und Elektronikgeräten – ROHS-RL)

Hinweis:

Kunststofffraktionen aus der Elektro- bzw. Elektronikaltgeräteaufarbeitung, deren Gehalt an Penta-, Octa- und Decabromdiphenylether in Summe 0,1% und/oder deren Gehalt an Polybromierten Biphenylen 50 ppm (=0,005%) überschreitet, unterliegen der Notifikationspflicht.

Bei höheren Gehalten an den oben genannten Flammhemmern, insbesondere bei Überschreiten des Gehaltes an 0,5% an Octabromdiphenylether wird ein Gefahrenmerkmal (teratogen) ausgelöst (gefährliche Abfälle; Exportverbot in Nicht-OECD Staaten)

Eine Beurteilung kann nur aufgrund von Analysen erfolgen.

Gemäß EG-Elektroaltgeräte-RL sind Kunststoffe mit bromierten Flammhemmern abzutrennen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen, eine Vermischung dieser Fraktionen mit anderen Kunststoffen zwecks Schadstoffverdünnung ist verboten.



Stoßfänger, Armaturenplatte



PET-Flaschenrohlinge – Produktionsabfälle

KUNSTSTOFFABFÄLLE



PET-Flaschen in Ballen



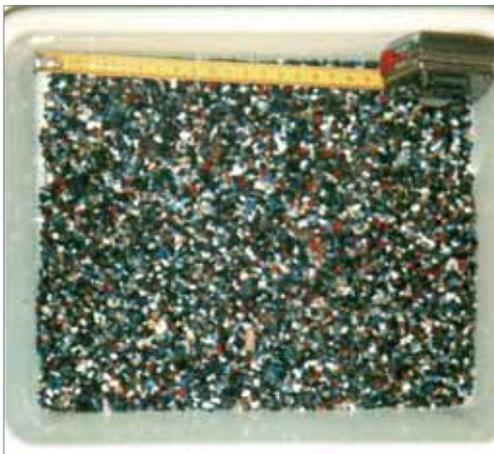
Kunststofffolienverpackung



Kunststofffolien



Kunststoffgranulat



Kunststoffrecyclinggranulat



Kunststoffabschnitte

KUNSTSTOFFABFÄLLE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Kunststoffbeschichtete Papiere und Kartons (Verbundkartons) – siehe **B3020**
- Vinylchloridpolymere (Polyvinylchlorid PVC und Polyvinylidenchlorid PVDC) – siehe **GH 013**
- fluoridierte Kunststoffabfälle und ausgehärtete Harze – siehe **B3010**
- Abfälle von polymerisierten Ethern und [langkettigen] nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können – siehe **B3130**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kunststoffgemische aus der Sammlung „Gewerbeabfall“ (ohne Nachsortierung und Abtrennung von Störstoffen) oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Abfallmischungen) – **Y 46** (Haushaltsabfälle)
- Kunststoffabfallfraktionen aus Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten, die von TV-Gehäusen, Monitorgehäusen, Elektrowerkzeugen, Kopierern, Druckern, Fax, Netzteilen stammen, enthalten zumeist höhere Mengen an gefährlichen Flammschutzmitteln wie insbesondere polybromierte Diphenylether; diese Kunststoffe aus der Aufbereitung von Elektro- und Elektronikabfällen sind gemäß der EG-Elektroaltgeräte-RL abzutrennen – nicht gelisteter Abfall (Überwachung der geeigneten Entsorgung dieser Abfälle mittels Notifikationsverfahrens aufgrund der eingeschränkten Verwertungsmöglichkeiten gemäß europarechtlicher Vorgabe). Sofern der Gehalt an Octabrom-diphenylether 0,5% (Gefahrenmerkmal teratogen) bzw. der PBB-Gehalt 50ppm (0,005%) überschreitet (vgl. Eintrag A3180 auf der Gelben Liste) handelt es sich um gefährliche Abfälle (Exportverbot in Nicht-OECD Staaten)
- Vermahlene Kunststoffe (z.B. entgaster PU-Schaum), die als Aufsaugmaterial für Öle und gefährliche Chemikalien verwendet wurden und daher kontaminiert sind – nicht gelisteter Abfall oder Zuordnung zum jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Spuckstoffe (Materialgemisch) aus der Altpapieraufbereitung – nicht gelisteter Abfall
- Kunststoffabfälle mit gefährlichen Kontaminationen, wie PCB (vgl. PCB-haltige Kunststoffe in Form von Bodenbelägen oder Altkabelschälresten) oder Asbest (vgl. Kunststoffe mit Asbestfaserverstärkung) – nicht gelisteter Abfall oder Zuordnung zum jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Kunststoffverpackungen mit gefährlichen Restinhalten bzw. restentleerte Kunststoffverpackungen, die Stoffe und Zubereitungen enthielten, die gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „E“ - explosionsgefährlich zu kennzeichnen sind – **A4130**



Polypropylen-Akkumulatorenabfälle kontaminiert



Gemischter Verpackungsabfall (Gewerbemüll – Hausmüll)

KUNSTSTOFFABFÄLLE

- Kunststoffschäume, die voll- oder teilhalogenierte FCKWs enthalten – nicht gelisteter Abfall
- Bruch aus Polypropylen-Bleiakkumulatorengehäusen, sofern nicht gereinigt – siehe **A1160** oder **A1020**
- Polyurethan(PU)-Schaumstoffisoliationsabfall (z.B. aus Kühlgeräten) oder sonstige PU-Schäume, die mit FCKW oder mit HFKW geschäumt sind – nicht gelisteter Abfall
- Polyacrylmethacrylat-(PMMA)-Lack – siehe **A4070**
- Polycarbonatabfälle (aus CDs ,DVDs) gemischt mit größeren Mengen an Papierabfällen (geschredderte Covers, Booklets) – nicht gelistet
- Abfallgemisch aus faserverstärktem Polyacrylmethacrylat (PMMA) mit Polyesterharzbeschichtung und Holzanteilen (Abfallgemisch aus der Möbelindustrie) – nicht gelistet

Nicht verwertbare Kunststoffgemische, z.B. Kunststoffgemische aus PET und störendem PVC, die weder einer stofflichen noch (beispielsweise aufgrund des Chlorgehalts) thermischen Verwertung in industriellen Anlagen zugeführt werden können, unterliegen jedenfalls im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht.

Hinweis:

Die Verwendung von Kunststoffabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche (beispielsweise Schlammteiche einer Uranerzmine), Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (Notifikationspflicht – Beseitigung)



Kunststoffe von Monitorrückwänden m. höheren Gehalten an bromierten verbotenen Flammschützern



"Paper Rejects" (Spuckstoffe aus der Altpapierverwertung (Gemisch: Kunststoff, Zellulose, Schnüre, Metalle etc))

KUNSTSTOFFABFÄLLE (chloriert)

Kunststoffabfälle in fester Form: Vinylchloridpolymere

CODE Grüne Liste GH 013	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) 07 02 13 Kunststoffabfälle 12 01 05 Kunststoffspäne und –drehspäne 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff 16 01 19 Kunststoffe 17 02 03 Kunststoff 19 12 04 Kunststoff und Gummi 20 01 39 Kunststoffe
Andere Bezeichnungen: Kurzname für Polyvinylchlorid: PVC Bekannte Handelsnamen für Hart-PVC sind Astralon, Luvitherm, Rhenadur, Rhenalon, Trovidur und Vinidur. Weich-PVC ist unter anderem unter den Namen Acella, Adretta, Alkar, Coroplast, Tautex, Koresal, Mipolam, Pegulan und Renolit erhältlich: Kurzname für Polyvinylidenchlorid: PVDC. Handelsname: Saran	Bulgarische Bezeichnung: Твърди пластмасови отпадъци: – полимери на винилхлорида
Englische Bezeichnung: waste of vinylchloride polymers; waste and scrap of polyvinyl chloride; waste and scrap of polyvinylidene chloride	Bulgarische Bezeichnung: Твърди пластмасови отпадъци: – полимери на винилхлорида
<p>Nähere Beschreibung:</p> <p>Polyvinylchlorid (PVC) ist ein harter und spröder Kunststoff und wird erst durch Zugabe von Weichmachern und Stabilisatoren weicher. PVC wird in PVC-weich (PVC-P) und PVC-hart (PVC-U) unterteilt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • PVC-Blisterabfälle z.B. „Tablettenverpackungsabfälle“ (PVC-Aluminiumverbundstoff), sofern nicht mit gefährlichen Stoffen kontaminiert • PVC-Altfenster und -teile (ohne Glas) • PVC-Rohr- und Profilabfälle sowie Polyvinylidenchloridabfälle (PVDC-Abfälle) in Form von Folien, Rohren etc. • Disketten: Diese bestehen aus 2 Plastikarten (PVC und Polyester); im Falle des Abtrennens von PVC ist eine Einstufung unter GH 013 PVC möglich; bei Vorliegen beider Plastikarten wäre die Position B3010 heranzuziehen • Abfälle von Kunstleder (Weich –PVC) • PVC Hartschaum, sofern nachweislich FCKW-frei 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle anderen Kunststoffabfälle (nicht halogenierte oder auch fluorierte) außer Vinylchloridpolymere – siehe B3010 	
	
<p>PVC-Abfall</p>	

KUNSTSTOFFABFÄLLE (chloriert)

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- PVC-Paste – nicht gelisteter Abfall
- PVC-Separatoren aus Bleiakkus (normalerweise mit Bleiverbindungen kontaminiert) – siehe **A1160**
- PVC-Aluminium-Blisterverpackungen, die noch Medikamentabfälle enthalten oder gemischte Arzneimittel-Medikamentverpackungen mit Inhalten – siehe **A4010**
- PCB-haltige Kabelschälreste; bei alten Kabelschälresten unbekannter Herkunft kann eine Kontamination mit PCB nicht ausgeschlossen werden (vgl. auch Erklärungen unter dem Eintrag: Kabelabfälle B1115) – siehe **A1190**

Hinweis: Die Verwendung von Kunststoffabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche (beispielsweise Schlammteiche einer Uranerzmine), Deponer etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (Notifikationspflicht – Beseitigung)



Blisterverpackungen mit Altmedikamenten, gemischt mit anderen Arzneimittelabfällen



Kabelschälreste unbekannter Herkunft mit; ca 60% PVC mit PCB-Kontamination

KUNSTSTOFFABFÄLLE (fluoriert)

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind

CODE Grüne Liste B3010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
	07 02 13 Kunststoffabfälle
Andere Bezeichnungen: Plastikabfälle; Kunststoffabschnitte; fluorierte Kunststoffabfälle	12 01 05 Kunststoffspäne und –drehspäne
	15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff (Anmerkung: nur Verschnitte oder andere Produktionsabfälle)
	16 01 19 Kunststoffe
	17 02 03 Kunststoff
Englische Bezeichnung: fluorinated polymer wastes, perfluoroethylene/propylene (FEP), perfluoro alkoxyl alkane, tetra-fluoroethylene/per fluoro vinyl ether (PFA), tetrafluoroethylene/per fluoro methylvinyl ether (MFA), polyvinylfluoride (PVF), polyvinylidene fluoride (PVDF); polymers and co-polymers of fluorinated ethylene (PTFE).	19 12 04 Kunststoff und Gummi
	20 01 39 Kunststoffe
	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от пластмаси и смесени пластмаси, произведени по специфична технология, които не са смесени с други отпадъци: флуорирани полимерни отпадъци

Nähere Beschreibung:

Bei den unten genannten fluorierten Kunststoffabfällen darf es sich keinesfalls um beim Endverbraucher angefallene Abfälle handeln. Der Eintrag umfasst somit Produktionsabfälle, Verschnitte etc. oder aus Produkten zurück gewonnene fluorierte Polymerabfälle.

Folgende fluorierte Polymerabfälle:

- Perfluorethylen/-propylen (FEP)
- Perfluoralkoxyalkan
- Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
- Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
- Polyvinylfluorid (PVF)
- Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Anmerkung: unter diesen Eintrag der fluorierten Polymerabfälle fallen auch Polymere und Copolymere fluorierten Ethylens (PTFE).

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Vinylchloridpolymere (z.B. PVC oder PVDC) – siehe **GH 013**
- Ausgehärtete Harze und Kondensationsprodukte und. nicht halogenierte Kunststoffe – siehe **B3010**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Beim Endverbraucher angefallene Abfälle aus fluorierten Kunststoffen wie z.B. Kunststoffverpackungen – siehe **Y 46** (Haushaltsabfälle) oder allenfalls nicht gelisteter Abfall
- fluorierte Kunststoffabfälle mit gefährlichen Kontaminationen – nicht gelisteter Abfall oder Zuordnung zum jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Kunststoffverpackungen mit gefährlichen Restinhalten oder restentleerte Kunststoffverpackungen, die Stoffe und Zubereitungen enthielten, die gemäß Chemikalienrecht mit einem Totenkopf oder dem Gefahrensymbol „E“- explosionsgefährlich zu kennzeichnen sind – siehe **A4130**

KUPFER (dispers)

disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I¹ genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III¹ festgelegten Eigenschaften aufweisen

CODE Grüne Liste B1070	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest – pastös, dispers	10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) 10 06 04 andere Teilchen und Staub
Andere Bezeichnungen: Kupfer-, Messing-, Rotguss-, Bronzeschrott dispers; Kupfer-, Messing-, Bronze-, Rotgussstaub oder -pulver, Kupfer-, Messing-, Bronze-, Rotgusskrätze oder -asche/-schlämme; disperse Kupferraffinationsmaterialien	12 01 03 Nichteisenmetallfeil und -drehspäne 12 01 04 Nichteisenmetallstaub und -teilchen 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen die unter 12 01 14* fallen
Englische Bezeichnung: Waste of copper and copper alloys in dispersible form, unless they contain Annex I ¹ constituents to an extent that they exhibit Annex III ¹ characteristics	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от мед и медни сплави, които не съдържат съставките от Приложение I в такава концентрация, че да проявяват свойства от Приложение III
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Metallische Kupferstäube, Messingstäube, Bronzestäube • Kupferraffiniermaterialien mit oxidischen Kupferanteilen und Kupferausläufern • Kupfer- und Kupferlegierungskrätzen, -aschen, -schlacken, sofern sie keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Kupfersintermaterialien (Kupferoxid-Walzzunder), sofern keine höheren Bleioxidanteile (0,5 % Grenzwert) oder andere Kontaminationen vorliegen – siehe B1240 	
 <p>Kupferschlacke dispers</p>	 <p>Messingstaub</p>

KUPFER (dispers)

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kupferhaltige Filterstäube – siehe **A1100** oder **A4100**
- Kupferarsenate, Kupfersalze, Pigmente – siehe **A4140** Chemikalien bzw. **A4070**
- Kupfer- und Kupferlegierungskrätzen, -aschen, -schlacken mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall
- Kupfer-(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren – siehe **A1140**



Kupferraffinationsmaterial mit mehr als 0,5 % Bleiverbindungen
– H10-Kriteriumgemäß EG-Rechtslage

KUPFEROXID-WALZZUNDER

CODE Grüne Liste B1240	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen
Andere Bezeichnungen: Kupfersintermaterial; Kupferzunder; Gemisch aus Kupfer- und Kupferoxid; „Kupfer-Hammerschlag“	10 06 04 andere Teilchen und Staub 10 06 99 Abfälle a.n.g 12 01 99 Abfälle a.n.g
Englische Bezeichnung: Copper oxide mill-scale	Bulgarische Bezeichnung: Нагар/окалина от меден окис

Nähere Beschreibung:

Unter Zunder versteht man dünne Oxidschichten an der Kupferoberfläche, die durch erhöhte Temperatur in Verbindung mit einer oxidierenden Atmosphäre gebildet werden.

Kupferoxid-Walzzunder ist ein Gemisch aus Kupfer, Kupferoxid sowie geringen Mengen anderer Oxide (wie Aluminium-, Eisen-, Zinkoxid) und Spuren von Öl und Wasser.

- Unter die Grüne Abfallliste fallen Kupferoxidrückstände oder Kupfersinter aus dem Walzen von Kupfer auf Rotglut, sofern sie keine gefahrenrelevanten Merkmale aufweisen. D.h. die Abfälle dürfen keine erhöhten Gehalte an Schwermetallen, Berylliumoxid oder Ölkontaminationen aufweisen (Grenzwert: max. 1 %). Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I¹ genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III¹ festgelegten Eigenschaften aufweisen – siehe **B1070**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Abfälle von Antifoulingmitteln (Holzschutzmittel) auf Kupferbasis – siehe **A4040**
- Kupferhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Kupferhaltige Filterstäube – siehe **A1100** oder **A4100**
- Kontaminiertes Kupferaffiniermaterial (z.B. mit höheren Anteilen an Schwermetallen) und kontaminierter Kupferoxid-Walzzunder (z.B. mit höheren Ölgehalten) – nicht gelisteter Abfall oder allenfalls Einstufung gemäß dem jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Kupferarsenate oder andere Kupfersalze (Chemikalienabfälle) – siehe **A4140**
- Kupferhaltige Farben- und Pigmentabfälle mit gefährlichen Eigenschaften – siehe **A4070**
- Kupferhaltige Krätzen, Aschen, Schlacken mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall



Kupferoxid-Walzzunder



Kupferoxid-Walzzunder

KUPFERSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht disperser Form Bemerkung: oxidische disperse Anhaftungen zulässig	02 01 10 Metallabfälle 12 01 03 Nichteisenmetallfeil und -drehspäne 15 01 04 Verpackungen aus Metall 16 01 18 Nichteisenmetalle 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Kupfer (Cu) und Kupferlegierungen (Bronze, Messing, Rotguss), Kupfer-, Bronze-, Messing-, Rotgusschrotte, Kupfer-, Bronze-, Messing-, Rotgussblech, Tombak (Messinglegierung), Nordisches Gold (Legierung aus 89 % Kupfer, 5 % Aluminium, 5 % Zink und 1 % Zinn)	
Englische Bezeichnung: Copper scrap, waste and scrap of copper and copper alloys (brass, bronze, gunmetal), copper-, brass-, bronze- or gunmetal turnings, gunmetal (red brass)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: Меден скрап

Nähere Beschreibung:

Legierungen:

Messing: Legierung aus Kupfer und Zink

Bronze: Legierung aus Kupfer (80-90 %) und Zinn

Rotguss: Legierung aus Kupfer, Zinn, Zink

Tombak: hoch kupferhaltige Messinglegierung

- blanker Kupferdrahtschrott, gemischter Kupferdrahtschrott (mit Anteilen an verzinnem oder mischverzinnem Lot), gehäckselte Kupferdrahtschrotte (ohne Kabelisolation)
- Schwerkupferschrott (unbeschichteter Stanzschrott, Kupferblechschrott, Oberleitungsdraht)
- Kupferkühler und -teile
- gemischter Kupferschrott
- Leichtkupferschrott (Dachrinnen, Kupferbleche, Ablaufrohre, Kessel, Durchlauferhitzer)
- Kupferspäne (ohne erhebliche Ölkontaminationen)
- Schleifkohleabfälle (Kupfer mit Kohleresten zur Kupferverwertung), nicht dispers
- Rotguss und Bronzeabfälle (Rotgusschrotte wie Maschinenlager, Ventile, etc.)
- Rotgusschrotte, Bronzesiebe, Hähne und Zapfen etc.
- Messing (Messingabfälle und -späne, Messingzunder, Messingrohre und Messingschrott, Messingpatronenhülsen (frei von Explosivstoffen) und Kartuschenhülsen, Messing und Leichtmessingschrott, Messingkühler, Kupfer-Messingkühler)

KUPFERSCHROTT

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Kupfer- oder Kupferlegierungspulver, Kupferraffinationsmaterial mit größeren Anteilen an oxidischem Kupfer, Kupferasche und -krätze, kupferhaltige Rückstände, Messingkrätzen, Rotgusskrätzen und Aschen ohne gefährlichen Eigenschaften (z.B. Ausläufer mit hohem Metallanteil), Schleifkohle (Kupfer mit Kohleresten zur Kupferverwertung), in disperser Form – siehe **B1070**
- Kupferkabel mit Isolation ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B1115**
- Kupferkatalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B1160**
- Kupferwalzzunder, Kupfersintermaterialien (ohne gefährliche Eigenschaften) – siehe **B1240**
- Unbestückte oder entstückte Leiterplatten ohne gefährliche Bauteile (RL 2002/96/EG) – siehe **GC 020**



Kupferdrahtschrott



Leiterplatte ohne gefährliche Bauteile



Kupferschrott



Kupferlitzen (nach Abschälen der Kabelisolierung)

KUPFERSCHROTT

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kupferhaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Kupfer- Messing-, Bronze-, Rotguss- und sonstige Kupferlegierungsasche und -krätze sowie kupferhaltige Rückstände mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall
- Zieh Schlamm, der beim Ziehen von Kupfer anfällt und mit Ziehmittlrückständen kontaminiert ist – nicht gelisteter Abfall
- Kupferverbindungen wie Kupfervitriol, Kupferchlorid, Kupfercyanid – siehe **A4140** Chemikalien
- Leiterplatten bestückt oder teilentstückt mit gefährlichen Bauteilen (RL 2002/96/EG) – nicht gelisteter Abfall
- Kupferkabel mit Isolation und gefährlichen Kontaminationen (z.B. Erdkabel mit Teer, Öl und PCB) – siehe **A1190**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) mit gefährlichen Eigenschaften – siehe **A1150**
- Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht – siehe **A1090**
- Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen – siehe **A1100**
- verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer – siehe **A1110**
- schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer – siehe **A1120**
- gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen – siehe **A1130**
- Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren – siehe **A1140**
- Kupferkatalysatoren mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A2030**
- Stäube aus der Herstellung von Leiterplatten (ca. 30 % Kupfer und Harz) – nicht gelisteter Abfall
- Berylliumkupferabfälle und Berylliumkupferverbindungen, beide in disperser Form – siehe **A1010** und **A1020** (Hinweis: Beryllium und seine Verbindungen sind als krebserzeugende Substanzen der Kategorie 2 eingestuft (H7-Kriterium), berylliumhaltige Dämpfe und Aerosole (Stäube) verursachen Lungenschädigung)



Kupferraffinationsmaterial mit mehr als 0,5 % Bleiverbindungen
– H10-Kriterium gemäß EU-Rechtslage

LEDERABFÄLLE

Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3100)

CODE Grüne Liste B3090	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
	04 01 02 geäschertes Leimleder
Andere Bezeichnungen: Lederabfälle aus Rohspalt, Leimleder, vegetabil gegerbtes Leder; Chromlederabfälle (Chrom (III)-gegerbt)	04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
	04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
	16 01 22 Bauteile a.n.g. (z.B. ausgebaute Sitze)
Englische Bezeichnung: paring and other wastes of leather or of composition leather not suitable for the manufacture of leather articles, excluding leather sludges, not containing hexavalent (= Cr VI) chromium compounds and biocides; leather wastes (chromium(III)-tanning)	Bulgarische Bezeichnung: Изрезки и други отпадъци от кожа или от смесена кожа, негодни за производството на кожени изделия с изключения на утайки от обработването на кожа, несъдържащи съединения на шествалентен хром и биоциди (виж позиция A3100)

Nähere Beschreibung:

Leder ist ein Material, das aus der Haut von Tieren (Rind, Kalb, Ziege, Schwein, Krokodil, Pferd etc.) durch Gerben gewonnen wird. Das Leder darf nur mit Chrom(III)-Salzen gegerbt worden sein, keinesfalls mit äußerst giftigen und krebserregenden Chrom(VI)-Verbindungen. Die Gerbung mit Chrom(VI)-Salzen findet heute in Europa kaum noch Anwendung, wird jedoch in Entwicklungsländern noch durchgeführt.

Unter dem Eintrag der Grünen Liste zu subsumieren sind Abfälle von:

- Rohspalt; Leimleder; Abfälle von Leder, das mit vegetabilen Gerbstoffen gegerbt wurde; Chromleder (Chromfalzspäne), mit Chrom(III)-Salzen gegerbt

Produktschiene: Leimleder, Gelatinespalt und Rohspalt zwecks Verarbeitung zur Naturinherstellung („Kunstdärme“), Spaltlederverarbeitung bzw. Herstellung von Speise-, Fotogelatine

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Lederstaub, Lederaschen, Lederschlamm, Ledermehl, die keine Cr(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten – siehe **B3100**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Lederstaub, Lederaschen, Lederschlamm, Ledermehl, die Chrom(VI)- oder biozidkontaminiert sind – siehe **A3090**
- Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Leder verbundenen, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten – siehe **A3100**



Lederabfälle

LEDERABFÄLLE (dispers)

B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten
(siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A A3090)

CODE Grüne Liste B3100	EWC 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
Physikalische Eigenschaften: fest-pastös	
Andere Bezeichnungen: Disperse Lederabfälle; feine Lederteilchen	
Englische Bezeichnung: leather dust, ash, sludges or flours not containing hexavalent chromium (=CrVI) compounds or biocides	Bulgarische Bezeichnung: Прах, пепел, утайки или брашно от обработката на кожи, несъдържащи съединения на шествалентен хром или биоциди (виж позиция A3090)
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> Leder ist ein Material, das aus der Haut von Tieren (Rind, Kalb, Ziege, Schwein, Krokodil, Pferd etc.) durch Gerben gewonnen wird. Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten, sind der Grünen Abfallliste zuzuordnen. Die Gerbung mit dem äußerst giftigen und krebserregenden Chrom(VI)-Verbindungen findet heute in Europa kaum noch Anwendung, wird jedoch in Entwicklungsländern noch durchgeführt. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder und Verbundleder – siehe B3090 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> Lederstaub, Lederasche, Lederschlamm, Ledermehl, Chrom(VI)- oder biozidkontaminiert – siehe A3090 Gerbereischlämme und Äschereischlämme – nicht gelisteter Abfall 	

MAGNESIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	02 01 10 Metallabfälle 15 01 04 Verpackungen aus Metall 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Magnesium (Mg), Magnesium-Gusschrott, Magnesiumschaumblocke mit mehr als 75 % metallischem Magnesium (nicht kontaminiert, nicht brennbar und nicht selbstentzündlich)	
Englische Bezeichnung: magnesium scrap; waste and scrap of magnesium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от магнезий

Nähere Beschreibung:

- Walz- und Ziehabfälle von Magnesiumlegierungen (Bleche, Rohre, Stangen, Ziehenden)
- Gusschrott
- saubere Magnesiumgraveurplatten
- Fahrgestelle und Rumpfteile von Flugzeugen und Fahrradteile aus Magnesiumlegierungen
- Gehäuseteile, Felgen, Profile, Teile von Motorhauben, Motordeckel, Handbremshebel
- Magnesiumschaumblocke mit mehr als 75 % metallischem Magnesium (Rest ist Magnesium- bzw. Aluminiumoxid und intermetallische Al-Fe-Mn-Ausscheidungen) aus Magnesiumgießereien (keine Krätze) unter der Bedingung, dass die Blöcke nicht kontaminiert, nicht brennbar und nicht selbstentzündlich sind bzw. bei Berührung mit Wasser keine gefährlichen Mengen an brennbaren Gasen emittieren (Verpressen mit massiver Eisenplatte verhindert, dass Magnesium zu brennen anfängt, wodurch oxidische Anteile limitiert werden)



Magnesiumschaumblock



Magnesiumschrott

MAGNESIUMSCHROTT

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gehäuse, Motorteile (ölfrei) – siehe **GC 010**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Entflammbare und pyrophore Magnesiumabfälle wie Magnesiumschleifspäne, -feilspäne, -pulver, Magnesiumsalzschlacke; Magnesiumkrätze – siehe **AA 190**

Hinweis: Magnesiumpulver und -stäube sind leicht brennbar. Mit Luft und Wasser reagieren sie sehr heftig. Magnesiumbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. Das gleißend helle Licht von brennendem Magnesium kann die Augen schädigen!



Magnesiumkrätze



Magnesiumkrätze mit Gefahrenkriterium H 4.3 gemäß EG-Rechtslage

MANGANSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Mangan (Mn); Abfälle von Ferromangan	19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Englische Bezeichnung: Manganese scrap; waste and scrap of Manganese	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от манган
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle aus Manganlegierungen • Abfälle von Ferromangan (Ferromangan ist eine Vorlegierung aus Eisen, Mangan und Kohlenstoff. Der Mangangehalt liegt zwischen 30 und 80 %) 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Manganhaltige Trockenbatterien und Zink-Mangandioxidakkus – der Eintrag B1090 ist nicht heranzuziehen. Alkali-Mangan- und Zink-Manganbatterien sowie alle anderen Batterien sind aufgrund der Tatsache, dass sie ein Gefahrenmerkmal erfüllen (vgl. Elektrolyte), als Abfall der Gelben Liste (siehe A1170) zu klassifizieren. • Mangan-Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Manganhaltige Trockenbatterien und Zink-Mangandioxidakkus (gefährliche Abfälle) – siehe A1170 • aus Akkus oder Batterien ausgebaute Elektroden – nicht gelisteter Abfall • Manganhaltige Galvanikschlämme – siehe A1050 • Salze (Manganate, Permanganate, etc.), Manganverbindungen – nicht gelisteter Abfall bzw. sofern sie als Chemikalienabfall anfallen – siehe A4140 • Mangankatalysatoren (kontaminiert) – siehe A2030 	

METALLKERAMIKABFÄLLE

Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffen)

CODE Grüne Liste B2030	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen
	06 08 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen im Falle von Siliziumcarbid)
Andere Bezeichnungen: Abfälle, Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffen)	12 01 03 NE-Metallfeil – und drehspäne
	12 01 99 Abfälle a.n.g.
	16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03* fallen (Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse)
Englische Bezeichnung: cermet wastes and scrap (metal ceramic composites)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци парчета от металокерамика (Cermet)

Nähere Beschreibung:

Cermet ist eine Bezeichnung für eine Gruppe von Werkstoffen aus zwei getrennten Phasen (einem metallischen u. einem keramischen Bestandteil). Der keramische Anteil bewirkt große Härte, hohen Schmelzpunkt, bedeutende Wärmefestigkeit und Zunderbeständigkeit. Der metallische Anteil verbessert die Temperatur-Wechselbeständigkeit, Zähigkeit und Schlagfestigkeit

Beispiele für Komponenten von Cermets:

Aluminiumoxid-, Magnesiumoxid-, Chrom(III)-oxid-, Siliziumdioxid-, Zirconium-oxidanteile (keramischer Anteil) mit metallischen Anteilen von Aluminium, Beryllium, Kobalt, Chrom, Eisen, Chrom-Nickel-Eisen, Magnesium, Silizium, Molybdän.

Chrom-, Silizium-, Tantal-, Titan-, Wolframcarbid (keramischer Anteil) mit metallischen Anteilen von Nickel, Aluminium, Kobalt, Chrom, Silizium, Eisen, Nickel, Wolfram, Superlegierung, Nickel-Aluminium.

Chromborid, Titanborid, Zirkoniumborid (keramischer Anteil) mit metallischen Anteilen von Nickel, Nickel-Aluminium, Kobalt, Eisen.

Molybdänsilicid (keramischer Anteil) mit metallischen Anteilen von Kobalt, Chrom, Eisen, Nickel, Platin oder Titanitrid (keramischer Anteil) mit metallischem Anteil an Nickel.

Unter Cermets zu subsumieren sind:

- Abfälle von Spezialwerkzeugen (Hartmetalle wie Wolframcarbid, etc.), Metallkeramiken (Zirkonkeramik, etc.) und Schweißelektroden

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer (nicht kontaminiert) – siehe **B1100**
- Refraktärmetallhaltige Rückstände (hoch schmelzende Metalle) – siehe **B1030**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Ofenausbruch (Auskleidung von Verbrennungskammern) aus metallurgischen oder nicht metallurgischen Prozessen sowie Tiegel mit gefährlichen Kontaminationen – nicht gelisteter Abfall

MOLYBDÄNSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form)

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Molybdän (Mo); Ferromolybdänabfälle	
Englische Bezeichnung: Molybdenum scrap; waste and scrap of Molybdenum	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от молибден
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von Molybdänlegierungen wie Ferromolybdän, Nickel-Molybdän, Nickel-Chrom-Molybdän • Molybdän-Flugzeugschrott- und Raketenteile (Hitzeschild) 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • Metallische Molybdänabfälle und Legierungen in disperser Form – siehe B1031 • Molybdän-carbidabfälle(Rückstände von Refraktärmetallen) – siehe B1030 • Molybdän-Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • andere Molybdänverbindungen als Carbide (z.B. fein pulverisiertes Molybdänsulfid mit Teilchengrößen zwischen 1-100 µm ist ein allgemeines technisches trockenes Schmiermittel), Molybdänschlämme, Filterkuchen molybdänhaltig – nicht gelisteter Abfall oder falls Molybdänverbindungen als Chemikalienabfälle anfallen – siehe A4140 • molybdänhaltige Filterstäube – siehe A4100 • Molybdän- Katalysatoren (kontaminiert) – siehe A2030 	

NAHRUNGSMITTELABFÄLLE

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten

CODE Grüne Liste B3060	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 03 99 Abfälle a. n. g. 02 04 99 Abfälle a.n.g. 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials 20 02 01 kompostierbare Abfälle
Andere Bezeichnungen: Ölsaatenrückstände, Rübenschnitzel, pflanzliche Abfälle aus der Konserven- und Tiefkühlwarenfabrikation	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от селскостопанската и хранително-вкусовата промишленост, при условие, че не са инфекциозни: изсушени и стерилизирани растителни отпадъци, остатъци и субпродукти, независимо дали са или не под формат на пелети, във вид използван за храна на животни, които не са посочени другаде
Englische Bezeichnung: dried and sterilized vegetable waste, residues and by-products, whether or not in the form of pellets, of a kind used in animal feeding, not elsewhere specified or included	
Nähere Beschreibung: getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, auch Pellets oder Viehfutter wie <ul style="list-style-type: none"> • Ölsaatenpressrückstände • Rübenschnitzel • Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlwarenfabrikation pflanzlicher Lebensmittel (Produktionsabfälle) 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Altspisefette und -öle pflanzlichen Ursprungs, sofern sie keine gefährlichen Kontaminationen aufweisen – siehe B3065 • andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen und internationalen Auflagen und Normen genügen – siehe B3060 • Baum- und Strauchschnitt (und somit unbehandelte Holzabfälle) – siehe B3050 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle aus der Sammlung biologischer Abfälle, pflanzliche Speisereste aus Kantinen, Großküchen, Gastronomie etc. oder überlagerte pflanzliche Lebensmittel aus Handelsketten (mit oder ohne Verpackung) – siehe Y 46 (Haushaltsabfälle) • Baum- und Strauchschnitt (sofern nicht ausschließlich Baum- und Strauchschnitt) – nicht gelistet 	

NAHRUNGSMITTELABFÄLLE

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös; andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen und internationalen Auflagen und Normen genügen

CODE Grüne Liste B3060	EWC 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 02 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 03 99 Abfälle a. n. g. 02 04 99 Abfälle a.n.g. 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 05 99 Abfälle a.n.g. 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 06 99 Abfälle a.n.g. 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe 02 07 99 Abfälle a.n.g.
Physikalische Eigenschaften: fest –schlammig, flüssig	
Andere Bezeichnungen: Nahrungsmittelabfälle (Fehlchargen aus der Produktion), Abfälle aus der Milchwirtschaft und aus Molkereien, Schlachtkörperteile (Kategorie 3 der EG-Verordnung 1774/2002) die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, Abfälle von Lebensmittelerzeugnissen, Tiermehl, Tierfett, Blutmehl	
Englische Bezeichnung: other wastes from the agro-food industry excluding by-products which meet national and international requirements and standards for human or animal consumption	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от селскостопанската и хранително-вкусовата промишленост, при условие, че не са инфекциозни: Други отпадъци от селскостопанската и хранително-вкусовата промишленост, с изключение на странични продукти, които отговарят на националните и международните изисквания и стандарти за консумация от хора и животни

Nähere Beschreibung: Unabhängig von den Regelungen der EG-Abfallverbringungsverordnung gelten für diese Abfälle die veterinärbehördlichen Bestimmungen.

Unter die Grüne Liste fallen Abfälle aus der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie, jedoch ausschließlich Abfall der Kategorie 3 gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 wie:

- Nahrungsmittelabfälle ausschließlich aus der Produktion (Fehlchargen) wie z.B. Pizzateigabschnitte (belegt oder nicht belegt); Fehlchargen von Bier, Käseabfälle aus der Produktion etc.
- Genusstaugliche Schlachtkörperteile (jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt) und genussuntaugliche Schlachtkörperteile (jedoch ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit und von Schlachtkörpern stammend, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind)
- Abfälle aus Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern
- Abfälle aus der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen einschließlich Milchprodukte und Molke, Eier
- Lebensmittelerzeugnisse tierischen Ursprungs, aber nur Produktionsabfälle (keine Speiseabfälle aus Küchen, Kantinen und Gastronomie, keine Abfälle aus der Sammlung biogen abbaubarer Abfälle; keine überlagerten Lebensmittel z.B. Fleischkonserven, die bereits in Verkehr gesetzt wurden), die aufgrund von Herstellungsproblemen oder Mängeln nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aber weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen
- Verdorbene Rohmilch von Tieren
- Abfälle von Schalen und Eiern von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten
- Tierfett der Kategorie 3 (Anmerkung: Tierfett der Kategorien 1 und 2 sowie deren Gemische unterliegen den Zulassungsanforderungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte 1774/2002 idgF und fallen nicht unter die EG-AbfallverbringungsVO Nr. 1013/2006)

Hinweis: Beispiele tierischer Nebenprodukte in der Nichtabfallschiene (Produkt)

Verarbeitete tierische Proteine (Tiermehl, Knochenmehl, Blutmehl etc.) und Tierfett, die ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnen und gemäß den Anforderungen der Hygieneverordnung so verarbeitet wurden, dass sie direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in zulässigen Futtermitteln, einschließlich Heimtier- und Pelztierfutter bzw. Kauspielzeug (genusstaugliches Material), verwendet werden können bzw. für die Pharma- und Kosmetikindustrie und Gelatineerzeugung bestimmt sind.

NAHRUNGSMITTELABFÄLLE

Federmehl der Kategorie 3, das als Ausgangsstoff für Hydrolysate, Aufstreuemittel in Tanzschulen verwendet wird
Tierfett aus ausschließlich Kategorie 3-Material zwecks Herstellung technischer Schmiermittel

Tierische Ausgangsstoffe gemäß Anlage 1 der Düngemittelverordnung idF. BGBl. II, 100/2004 idgF., die für die Herstellung eines zulässigen Düngemittels entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG) Nr. 1774/2002 bestimmt sind

Knochen* (Markknochen*) bei Verwendung in der Futtermittel- oder Lebensmittelschiene, für die Herstellung von Gelatine und Knochenleim

*Hinweis: keinesfalls Rinderschädelknochen oder Schädelknochen von Ziegen und Schafen

Schlachtabfälle der Kategorie 3, die z.B. nicht landestypisch für den menschlichen Genuss bestimmt sind (Stierhoden, Euter etc.), jedoch in der Heimtierfuttermittelindustrie Verwendung finden.

Rohmilch, Milchprodukte und Molke, Eier, Grieben, die für die Tierfuttermittelherstellung bestimmt sind

Hinweis: Verarbeitete tierische Proteine (wie Tiermehl, Hydrolysate tierischer Proteine, Blutmehl), der Kategorien 1 bis 3 (aus TKVs) fallen unter die veterinärrechtlichen Zulassungsanforderungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF. und sind somit von den Bestimmungen der EG-AbfallverbringungsVO Nr. 1013/2006 ausgenommen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – siehe **B3060**
- Altspisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröle), sofern sie keine gefährlichen Kontaminationen aufweisen – siehe **B3065**
- Fischabfälle – siehe **B3060**
- Baum- und Strauchschnitt ist subsumierbar unter unbehandelten Holzabfällen – siehe **B3050**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Speisereste, Küchen- und Kantinenabfälle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen (Kategorie 3-Material gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte 1774/2002 idgF.) – siehe **Y 46** (Haushaltsabfälle)
- Abfälle aus der Sammlung biologischer (biogen abbaubarer) Abfälle sowie überlagerte Lebensmittel mit oder ohne Verpackung (z.B. aus Lebensmittelketten, Fast-Foodketten), welche bereits in Verkehr gesetzt wurden – siehe **Y 46** (Haushaltsabfälle)
- Fettabscheiderinhalte, Flotate und Abwasserschlämme – siehe **AC 270**
- Abgetrennte tierische Fette und Öle aus der Abwasserbehandlung (Fettseparation) – nicht gelisteter Abfall
- Grünschnitt-Abfälle (Gärten, Parks) – nicht gelisteter Abfall
- Grünschnitt-Abfälle (wie z.B. Mähgut von Gärten, Parks) – nicht gelisteter Abfall

Schlachtabfälle, Kadaver, Konfiskate der Kategorien 1,2, Gemische: 1+2, 1+3, 2+3, 1+2+3 sowie verarbeitete tierische Proteine wie Tiermehl, Tierfett, die einer anderen Kategorie als Kategorie 3 gemäß EG-Verordnung Nr. 1774/2002 idgF zuzuordnen sind, sind von den Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgenommen, zumal diese Abfälle ohnehin unter die strengen Zulassungsanforderungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF fallen. Dasselbe gilt für Catering-Abfälle bzw. Speisereste aus dem internationalen Verkehr (Kategorie 1 Material).

Magen- und Darminhalte (Kategorie 2-Material) und infektiöse Abfälle (gemäß Veterinärrecht) fallen nicht unter die Bestimmungen der EG-Abfallverbringungsverordnung, zumal diese Abfälle ohnehin unter die Zulassungsbestimmungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1774/2002 idgF fallen.

Auch Fäkalien, Mist und Gülle (Kategorie-2-Material) unterliegen den veterinärrechtlichen Zulassungsbestimmungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte 1774/2002 idgF. und nicht der Abfallverbringungsverordnung.

Dasselbe gilt für Fäkalien, Mist und Gülle aus Landwirtschaftsbetrieben für die Verwertung in der Landwirtschaft, da derartige Abfälle vom Geltungsbereich der EG-Richtlinie über Abfälle und somit auch von der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgenommen sind.

NICHTEISENMETALLE (gemischt)

gemischte Nichteisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I* genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III* festgelegten Eigenschaften aufweisen

CODE Grüne Liste B1050	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer, nicht disperser Form	16 01 18 NE-Metalle 17 04 07 gemischte Metalle 19 10 02 NE-Metalle 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen 19 12 03 NE-Metalle
Andere Bezeichnungen: Nichteisenmetall-Schredderschrott, Nichteisenmetall-Schwerfraktion	
Englische Bezeichnung: mixed non-ferrous metal, heavy fraction scrap	Bulgarische Bezeichnung: Смесени цветни метали, скрап от тежки фракции (скрап от шредер), несъдържащи съставките упоменати в приложение I в такава концентрация, че да проявява свойствата в приложение III

Nähere Beschreibung:

Die Nichteisenmetallschwerfraktion stellt ein Gemisch aus Nichteisenmetallen wie Kupfer, Aluminium, Zink, Kabelresten, sonstigen Nichteisenmetallschrotten, jedoch auch – je nach Auftrennungsmethodik – mehr oder weniger hohen Anteilen an metallfremden Bestandteilen wie Altreifenschnitzeln, Kunststoffabfällen, Geweberesten, Glas, Steinen und Bodenanhäufungen dar.

Für die Einstufung in die Grüne Liste darf der Abfall insbesondere keine höheren Anteile an Bleiverbindungen (Grenzwert: 0,5 % – teratogen), PCB (50 mg/kg) oder Kohlenwasserstoffen (z.B. Mineralöl max. 1%) aufweisen (siehe Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur Grünen Liste).

Der Mindestgehalt an Metallen muss bei 51 % liegen, sodass von einem überwiegenden Anteil an recycelbaren Abfällen auszugehen ist.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Sortenreine Schrotte – siehe die spezifischen Einträge **B1010** und **B1020**



Nichteisenmetallschredderschrott

NICHTEISENMETALLE (gemischt)

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Sogenannte „flavoured shredder wastes“, welche hauptsächlich aus der Schredderleichtfraktion (Fluff) mit geringen Nichteisenmetallanteilen (weniger als 51 % Metallanteil) bestehen – siehe **A3120** Fluff (oder allenfalls nicht gelisteter Abfall)
- Kontaminierte Schredderfraktionen (z.B. mit Öl oder PCB) – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Haupt-Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Schredderleichtfraktion (Fluff) – siehe **A3120**



Schredderleichtfraktion



Schredderleichtfraktion



Schredderleichtfraktion



Schredderleichtfraktion ölkontaminiert

NICKELSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht disperser Form	02 01 10 Metallabfälle 12 01 03 Nichteisenmetallfeil und -drehspäne 15 01 04 Verpackungen aus Metall
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrotte aus Nickel (Ni), Monelschrott (Nickel-Kupfer-Eisenlegierung), Neusilberschrott (Nickel-Kupfer-Zink-Legierung); veraltete Namen „Alpaka“, „Argentan“, „Minargent“, „Pakfong“; plata alemana („deutsches Silber“)	16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Englische Bezeichnung: Nickel scrap, Waste and scrap of nickel, monel scrap, MU-metal, alnico, German silver, nickel silver	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от никел
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Nickelschrotte (Bleche, Platten, Rohre, Stangen) • Monelschrotte und -späne, gelötete Monelstücke und Bleche, Kupfernickschrotte (Röhren, Bleche, Platten) • Neusilberschrotte 	
<p>Hinweis: Nickeloxid ist als karzinogen eingestuft (H7: 0,1 %). Nickelverbindungen werden als karzinogen eingestuft (Kategorie 1 bis 3; Grenzwert: 0,1 % oder 1 %).</p> <p>Schrotte dürfen daher kaum mit dispersen Anteilen an Nickelverbindungen (z.B. Oxiden, Krätze-, Schlacke- oder Aschebestandteilen) behaftet sein! Metallisches Nickel in disperser Form ist als karzinogen, Kategorie 3, eingestuft und daher von der Grünen Liste Position B1010 ausgeschlossen (Grenzwert 1 %)! </p>	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Nickel-Katalysatoren (Raney) – siehe B1120, sofern nicht mit gefährlichen Anhaftungen kontaminiert 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Nickel/Cadmium-Akkumulatoren, Nickel/Eisen-, Nickel/Nickelhydrid-Akkumulatoren (gefährliche Abfälle (vgl. auch Elektrolyte) – siehe A1170 • aus Nickelakkus ausgebaute Nickelelektroden – nicht gelisteter Abfall • Nickelkatalysatoren, kontaminiert – siehe A2030 • Nickelstaub, Nickelpulver (dispers), nickelhaltige Schlacken, Aschen, Krätzen – nicht gelisteter Abfall • Nickelsalze und Nickeloxid – siehe A4140 • nickelhaltiger Galvanikschlamm – siehe A1050 • Flüssige nickelhaltige Abfälle aus dem Beizen von Metallen – siehe A1060 	

NIOSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Niob (=Columbium) (Nb)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от ниобий
Englische Bezeichnung: Niobium scrap; waste and scrap of Niobium (Columbium)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от ниобий
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von Nioblegierungen (wie Sonderedelstähle und Nichteisenlegierungen), z.B. aus dem Rohrleitungsbau (Pipelines) • Abfälle von Ferroniob und Nickelniob (Superlegierungen), z.B. Abfälle aus Gasturbinen, Raketenteile und hitzebeständigen Komponenten 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • Metallische Niobabfälle in disperser Form – siehe B1031 • Niobcarbid (Rückstände von Refraktärmetallen) – siehe B1030 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • mit gefährlichen Substanzen kontaminierte Niobabfälle – nicht gelisteter Abfall • Abfälle von Komponenten aus Hochleistungsnatriumdampflampen – nicht gelisteter Abfall 	
Hinweis: Anwendungen von Niob in der Nukleartechnik! Reinniob kann aus Kernreaktoren (Hüllmaterial) bzw. aus atomgetriebenen U-Booten stammen – radioaktiv kontaminierte Niobabfälle unterliegen den Strahlenschutzbestimmungen	

PAPIER UND PAPPEABFÄLLE

Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind

CODE Grüne Liste B3020	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe 15 01 05 Verbundverpackungen 19 12 01 Papier und Pappe 20 01 01 Papier und Pappe/Karton (Anmerkung: sofern sauber für die Grüne Liste und wenig Fehlwürfel!)
Andere Bezeichnungen: Kartonabfälle, Papier- und Kartonschnitzel, Kartonagen, Tetrabricks, Tetrapacks, Altpapier, Altpappe	
Englische Bezeichnung: Waste and scrap of paper, paperboard, paper product wastes, unbleached paper or paperboard, corrugated paper or paperboard, other paper or paperboard, made mainly of bleached chemical pulp, not coloured in the mass, paper or paperboard made mainly of mechanical pulp (i.e. newspapers, journals and similar printed matter); laminated paperboard, unsorted paper scrap, millboard, carton, cardboard	Bulgarische Bezeichnung: ИТАМИНИ

Nähere Beschreibung:

Altpapiere, die einer Verwertung zugeführt werden (Klassifizierung von Papiersorten gemäß EN 643: Europäische Altpapier- und Standardsortenliste bzw. CEPI – Europäische Liste der Standardsorten von Altpapier und -pappe)

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe;
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- Saubere, getrennt vorliegende Getränkeverbundkartons (Tetrabricks, sog. „Tetrapaks“) mit Metall- und/oder Kunststoffbeschichtungen
- nicht sortierter Ausschuss (z.B. Fehldrucke)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- „reissfestes Papier“ (= bedruckbare Kunststoffetikettenabfälle) – siehe **B3010**



Altpapier aus d. Sammlung, vorsortiert



Kartonabfälle

PAPIER UND PAPPEABFÄLLE

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Nicht getrennt vorliegende Verbundkartonabfälle (Tetrabricks) und Altpapier in Form von Systemmüll, Gewerbeabfall oder Hausmüll – siehe **Y 46** (Haushaltsabfälle)
- Öl- und bitumengetränkte Papiere, Thermopapiere (Faxpapier, etc.) – nicht gelisteter Abfall
- Durchschreibepapiere – siehe **AD 090**
- Kohlepapiere – siehe **AD 090**
- so genannte Spuckstoffe („Rejects“) aus der Papierindustrie (Altpapieraufbereitung) – Gemisch aus Kunststoff, Papier, Metallanteile etc. – nicht gelisteter Abfall



Getränkerverbundkartons



Altpapier geschreddert in Ballen



Spuckstoffe



Deinkingschlamm

PILZMYCEL

Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmycel inaktiviertes

CODE Grüne Liste B3070	EWC 07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen 07 05 99 Abfälle a. n. g.
Physikalische Eigenschaften: fest-pastös	
Andere Bezeichnungen: Schimmelpilzfäden aus der Antibiotikaerzeugung	
Englische Bezeichnung: deactivated fungus mycelium from penicillin production to be used as animal feed	Bulgarische Bezeichnung: Неактивен гъбен мицел от производството на пеницилин, който може да бъде използван като храна за животни
Nähere Beschreibung: Als Mycel bezeichnet man die Gesamtheit aller fadenförmigen Zellen eines Pilzes. Der Abfall muss für die Tierfütterung bestimmt sein	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – siehe B3060 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Rückstände aus der Penicillinherstellung oder Pilzmycel mit gefährlichen Kontaminationen – siehe A4010 	

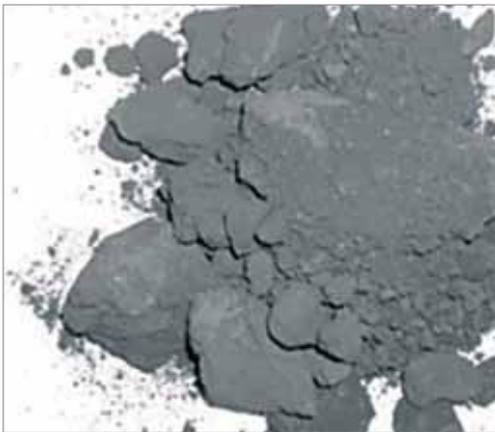
REFRAKTÄRMETALLE

Rückstände von Refraktär – Metallen (=hochschmelzende Metalle)

CODE Grüne Liste B1030	
Physikalische Eigenschaften: fest, in nicht-disperser Form	EWC 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Refraktärmetallschrott; Metallische Abfälle und Schrotte von: Titan (Ti), Zirkonium (Zr), Hafnium (Hf), Vanadium (V), Niob (Nb), Tantal (Ta), Chrom (Cr), Molybdän (Mo), Wolfram (W), Rhenium (Re)	
Englische Bezeichnung: metal residues bearing refractory metals	Bulgarische Bezeichnung: Остатъци рефракторни метали (=високо топими метали)
<p>Nähere Beschreibung:</p> <p>Refraktärmetalle sind Metalle der 4. Nebengruppe (Titan, Zirkonium und Hafnium), 5. Nebengruppe (Vanadium, Niob und Tantal) sowie der 6. Nebengruppe (Chrom, Molybdän und Wolfram).</p> <p>Refraktärmetalle zeichnen sich durch einen besonders hohen Schmelzpunkt aus.</p> <p>Zum engeren Kreis der Refraktärmetalle zählen Wolfram, Rhenium, Tantal, Molybdän und Niob.</p> <p>Refraktärmetalle werden im Ofenbau (z.B. für Schutzgas- bzw. Vakuumöfen), zur Herstellung von Widerstands- bzw. Wirbelstromheizelementen verwendet. Molybdän wird für Schmelzelektroden, Düsen und zur Anfertigung von Rohrleitungen verwendet.</p>	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Metallschrott in nicht disperser metallischer Form: Titanschrott, Zirkoniumschrott, Hafniumschrott, Chromschrott, Molybdänschrott, Wolframschrott, Vanadiumschrott, Niobschrott, Tantalschrott, Rheniumschrott – siehe B1010 • Schrott von Refraktärmetallen wie Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium als Metalle und Metalllegierungen in metallischer disperser Form – siehe B1031 • Katalysatoren (gereinigt), die Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob, und Rhenium bzw. Hafnium, Zirkonium oder Chrom enthalten – siehe B1120 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krätzen, Schlacken, Aschen, Presskuchen, Filterkuchen (Metallhydroxide), die Refraktärmetalle und -metallverbindungen enthalten – nicht gelisteter Abfall • Refraktärmetallhaltiger Filterstaub bzw. Filterasche aus der Rauchgasreinigung – siehe A4100 • Refraktärmetallhaltiger Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) • Refraktärmetallhaltiger Galvanikschlamm – siehe A1050 • Katalysatoren, die Refraktärmetalle enthalten (kontaminiert) – siehe A2030 	

REFRAKTÄRMETALLE (dispers)

Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium als Metalle und Metalllegierungen in metallischer disperser Form (Metallpulver) mit Ausnahme solcher Abfälle, die in Liste A unter dem Eintrag A 1050 Galvanikschlämme genannt sind

CODE Grüne Liste B1031	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer disperser Form	10 08 04 Teilchen und Staub 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 12 01 04 Nichteisenmetallstaub- und -teilchen
Andere Bezeichnungen: Refraktärmetallschrott oder metallische Abfälle und Schrotte von: Titan (Ti), Niob (Nb), Tantal (Ta), Molybdän (Mo), Wolfram (W), Rhenium (Re)	16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle
Englische Bezeichnung: Molybdenum, tungsten, titanium, tantalum, niobium and rhenium metal and metal alloy wastes in metallic dispersible form (metal powder); refractory metal scrap in metallic dispersible form	Bulgarische Bezeichnung: В 1031 ниобий, тантал, молибден, волфрам, рений, титан като метали и метални сплави в метална, дисперсна форма (метален прах) с изключение на такива отпадъци, които са споменати в списък А под код А 1050 галванични утайки
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Darunter zu subsumieren sind metallische disperse Abfälle wie feine Teilchen und Pulver aus Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium, nicht jedoch Abfälle, die die oben genannten Metalle hauptsächlich in Form ihrer Verbindungen enthalten. 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> Rückstände von Refraktär – Metallen (=hochschmelzende Metalle) in nicht disperser Form – siehe B1030 Metallschrott in nicht disperser metallischer Form: Titanschrott, Molybdänschrott, Wolframschrott, Niobschrott, Tantalschrott, Rheniumschrott – siehe B1010 Katalysatoren (gereinigt), die Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium enthalten – siehe B1120 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> Krätzen, Schlacken, Aschen, Presskuchen, Filterkuchen (Metallhydroxide), die Refraktärmetalle und -metallverbindungen enthalten – nicht gelisteter Abfall Refraktärmetallhaltiger Filterstaub bzw. Filterasche aus der Rauchgasreinigung – siehe A4100 Refraktärmetallhaltiger Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen (mit gefährlichen Eigenschaften) – nicht gelisteter Abfall Refraktärmetallhaltiger Galvanikschlamm – siehe A1050 Refraktärmetallhaltige Katalysatoren (kontaminiert) – siehe A2030 	
	
Wolframabfall aus d. Schleifbearbeitung	Niobpulver

RHENIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Rhenium (Re)	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от рений
Englische Bezeichnung: Rhenium scrap; waste and scrap of Rhenium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от рений
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle aus Draht- und Drahtgestriken (aus Massenspektrometern, Glühkathoden) • Abfälle von Superlegierungen (z.B. bestimmte Gasturbinenteile) • Abfälle aus dem Sintern von Rheniumpulver im Vakuum oder in einer Wasserstoffatmosphäre (kompakte Stücke mit einer Dichte von bis 90 % des metallischen Elementes) 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rheniumkatalysatoren (gereinigt) – siehe Liste B1120 • Metallische Rheniumabfälle und Legierungen in disperser Form – siehe B1031 (gewöhnlich erfolgt der Handel in Form dieses Metallpulvers) 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rheniumkatalysatoren aus der Erdölindustrie (kontaminiert), z.B. Rheniumkatalysatoren aus der Herstellung von bleifreiem hochoktanigem Benzin – siehe A2030 	

SALZABFÄLLE

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Natrium-, Kalium- und Calciumchloride

CODE Grüne Liste B2040	
Physikalische Eigenschaften: fest – pastös – flüssig	EWC 01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
Andere Bezeichnungen: Salzabfälle; NaCl (Natriumchlorid)-Abfälle; KCl (Kaliumchlorid)-Abfälle; CaCl ₂ (Calciumchlorid)-Abfälle; Steinsalzabfälle (Natriumchlorid mit Kaliumchloridanteilen)	06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen
Englische Bezeichnung: sodium chloride (NaCl), potassium chloride (KCl), calcium chlorides (CaCl ₂)	Bulgarische Bezeichnung: руги отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Натриев, калиев и калциев хлорид
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Calciumchlorid bildet hygroskopische (Wasser anziehende Kristalle) und ist reizend • Natriumchloridabfälle und Kaliumchloridabfälle 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von Schnee oder Straßenkehricht mit Streusalz vermischt – nicht gelisteter Abfall • Härtesalzabfälle aus der Metallindustrie – nicht gelisteter Abfall • Abfälle anderer Salze oder mit gefährlichen Substanzen kontaminierte Natrium-, Kalium- und Calciumchloridabfälle – siehe A4140, sofern diese als Chemikalien anfallen oder nicht gelisteter Abfall bzw. Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) 	

SÄUREN ODER LAUGEN

nicht korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH >2 und < 11,5
(siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A A4090)

CODE Grüne Liste B2120

Physikalische Eigenschaften: flüssig oder fest

Andere Bezeichnungen: Abfälle von Laugen oder Säuren;
Beispiele: Säuren: sehr verdünnte Salzsäure, Zitronensäure, verdünnte Essigsäure, Milchsäureabfälle, Mineralwasserabfälle, saure Milch, destilliertes Wasser mit nicht gefährlichen Verunreinigungen
Laugen: Seifenlauge, verdünnte Ammoniaklösung oder sehr verdünnte Kali- oder Natronlauge

Englische Bezeichnung: waste acidic or basic solutions with a pH greater than 2 and less than 11.5, which are not corrosive or otherwise hazardous; Acids: diluted hydrochloric acid; diluted citric acid; diluted acetic acid; lactic acid, mineral water wastes; curdled milk waste; distilled water with non-hazardous contamination; aqueous soap solution; diluted ammonia; very diluted potassium or sodium hydroxide solution

EWC

06 01 06* andere Säuren (Anmerkung: der pH ist zu beachten)
06 01 99 Abfälle a. n. g.
06 02 05* andere Basen (Anmerkung: der pH ist zu beachten)
06 02 99 Abfälle a. n. g.
20 01 14* Säuren (Anmerkung: der pH ist zu beachten)
20 01 15* Laugen (Anmerkung: der pH ist zu beachten)

Bulgarische Bezeichnung:

Некорозионни или неопасни отпадъци от киселини и луги с рН >2 и <11,5 (виж съответния код в Жълтия списък А4090)

Nähere Beschreibung:

Es darf sich dabei lediglich um Säuren- oder Laugen mit dem angegebenen pH Wert handeln, die geringfügige Verunreinigungen aufweisen (z.B. „technisch rein“) und für beispielsweise Neutralisationszwecke vorgesehen sind

Beispiele

- Sehr verdünnte Salzsäure, Zitronensäure (Zitronensaftabfälle), verdünnte Essigsäure (Essigabfall) oder Milchsäureabfälle, Mineralwasserabfälle, saure Milch, destilliertes Wasser mit nicht gefährlichen Verunreinigungen
- Seifenlauge, verdünnte Ammoniaklösung oder sehr verdünnte Natronlauge

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Es gibt keine Abgrenzung zu einem relevanten ähnlichen Eintrag auf der Grünen Abfallliste

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kupferätzlösungen und/oder Beizen – siehe **A1060** oder **A1130**
- Chromschwefelsäure (sechswertiges sehr toxisches Chrom) – siehe **A1040** oder **A4090**
- Säureteere – siehe **A3190**
- Saure oder alkalische Abwässer mit pH-Wert über 2 und pH-Wert unter 11,5 mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A4090**
- Säuren mit pH-Wert unter 2 (z.B. Batteriesäure = Schwefelsäure, unverdünnte Salzsäure, Salpetersäure, „Königswasser“ = Gemisch aus Salz- und Salpetersäure) und Laugen über pH 11,5 (z.B. Kali- oder Natronlauge flüssig oder in Form von Plätzchen) – siehe **A4090**

Anmerkung: Der pH-Wert kann mit einem Indikatorpapier festgestellt werden

SCHIFFWRACKS

Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten

CODE Grüne Liste GC 030	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	Es existiert im Europäischen Abfallverzeichnis kein spezifischer Eintrag; eventuell Subsumierung unter 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
Andere Bezeichnungen: Schiffwracks; Schiffe zum Abwracken	
Englische Bezeichnung: Vessels and other floating structures for breaking up, properly emptied of any cargo and other materials arising from the operation of the vessel which may have been classified as a dangerous substance or waste	Bulgarische Bezeichnung: Кораби и други плавателни съдове, излезли от употреба, предназначени за разкомплектуване, изпразнени съгласно изискванията от всички товари и др. материали, образувани при тяхната експлоатация, които биха могли да бъдат класифицирани като опасни вещества или отпадъци
Nähere Beschreibung: Die Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken (ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden) dürfen keine gefährlichen Ladungsbestandteile oder Inhaltsstoffe wie insbesondere Rückstände von Treibstoffen und Ölen (z.B. Mineralöle – siehe A3020), Asbest (z.B. in Wandverkleidungen oder Isolierungen – siehe A2050) oder PCB (z.B. in Anstrichfarben, Bodenbelägen – siehe A3180) enthalten.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten (Schadstoffentfrachtung) – siehe B1250 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Schiffe und schwimmende Vorrichtungen, die gefährliche Ladungen und gefährliche Stoffe (wie Öle, PCB, Asbest etc.) enthalten – nicht gelisteter Abfall • Fahrzeugwracks ohne Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten (Schadstoffentfrachtung) – nicht gelisteter Abfall 	

SCHROTT VON SELTENERDMETALLEN

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	EWC 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Seltenerdmetallschrott; Schrott aus Lanthan (La), Cer (Ce), Praseodym (Pr), Neodym (Nd), Samarium (Sm), Europium (Eu), Gadolinium (Gd), Terbium (Tb), Dysprosium (Dy), Holmium (Ho), Erbium (Er), Thulium (Tm), Ytterbium (Yb), Lutetium (Lu) und das radioaktive Promethium (Pm)	
Englische Bezeichnung: rare earth metal scrap; waste and scrap of rare earth metals	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от редки метали
Nähere Beschreibung: Die Seltenerdmetalle oder Lanthanoide umfassen folgende Elemente: Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium und das radioaktive Promethium	
<ul style="list-style-type: none"> • Abfälle von Permanentmagneten auf Basis Kobalt-Samarium • Cermischmetallabfälle 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die folgendes enthalten: – Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium – siehe B1120 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • Seltenerdmetallverbindungen, die als Chemikalienabfälle anfallen – siehe A4140, ansonsten nicht gelisteter Abfall • Seltenerdmetallhaltige Leuchtstoffröhren – siehe A2010 oder A1030 (Hg) • Leuchtpigmente aus Bildschirmen und Gasentladungslampen – siehe A4070 • Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen – siehe A4070 • Schlacken, Stäube, Aschen, die Seltenerdmetalle enthalten – nicht gelisteter Abfall • Flugaschen,- stäube, die Seltenerdmetalle enthalten – siehe A4100 	
Hinweis: Promethium ist ein radioaktives Seltenerdmetall, die einschlägigen Strahlenschutzbestimmungen sind zu beachten	

SCHWEFEL

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: fester Schwefel

CODE Grüne Liste B2040	EWC 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung (Achtung: der Ölgehalt darf 2 % nicht überschreiten) 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Schwefel in fester Form; Abfallschwefel	
Englische Bezeichnung: sulphur in solid form	Bulgarische Bezeichnung: Други отпадъци от преобладаващо неорганични вещества: Сяра в твърдо състояние
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> Darunter zu subsumieren ist z.B. fester Schwefel aus der Erdgasentschwefelung. Der Schwefel darf keine Kontaminationen z.B. mit Kohlenwasserstoffen in einem Ausmaß aufweisen, dass es sich um gefährliche Abfälle handelt 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> Es gibt keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> Schwefelkiesabbrände – nicht gelisteter Abfall Schwefel mit gefährlichen Kontaminationen (Mineralöl etc.) – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) Sulfide (Salze), sofern Chemikalienabfall – siehe A4140, ansonsten nicht gelisteter Abfall Schwefelsäure, schwefelige Säure – siehe A4090 	
Empty space for additional information	

SELENSCHROTT

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.)

CODE Grüne Liste B1020

Physikalische Eigenschaften:

fest, stückig, in metallischer nicht-disperser Form

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Selen (Se)

Englische Bezeichnung:

Selenium scrap; waste and scrap of selenium

EWC

- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 19 10 02 Nichteisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bulgarische Bezeichnung:

Чист, незамърсен метален скрап включително сплави в масивни форми (ламарини, тенекия, трегери и др.): Скрап от селен

Nähere Beschreibung:

- Schrotte aus Selen und Selenlegierungen

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Disperse Selenabfälle in elementarer metallischer Form – siehe **B1060**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Selenpigmente (z.B. Toner für Schwarz-Weiß-Fotografien zur Kontrasterhöhung), toxische Selenverbindungen – siehe **A 4070, AD 090** und **A1020**
- Selenverbindungen, die als Chemikalien anfallen – siehe **A4140**
- alle selenhaltigen Katalysatoren (gereinigt oder kontaminiert) – siehe **A2030**
- disperse Selenabfälle, die nicht nur aus Metallen, sondern auch Metallverbindungen bestehen wie selenhaltige Stäube, Schlämme, Aschen – siehe **A1020**
- Selenhaltige Flugstäube aus der Abgasreinigung – siehe **A4100**
- Abfälle von Fotokopiertrommeln (Elektronikschrott): bei kleineren Geräten bilden die Belichtungstrommeln, Abstreifer und Tonerbehälter eine Einheit, die beim Tonerwechsel ausgetauscht wird. Besteht die fotoleitende Schicht aus Selen-, Selen-Tellur-, Selen-Arsen- oder Cadmiumsulfid, werden derartige Cartridges als gefährlicher Abfall (gefährlicher Elektronikschrott) eingestuft – siehe **A1180**

SELEN UND TELLUR (dispers)

Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver

CODE Grüne Liste B1060	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, dispers, in elementarer metallischer Form	10 08 04 Teilchen und Staub
	12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen
Andere Bezeichnungen: Selen- und Tellurpulver (metallisch); Pulver aus Selen (Se) oder Tellur (Te)	19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen (Anmerkung: beschränkt auf eine metallische Fraktion, die selen- oder tellurhaltige Abfälle in metallischer disperser Form enthält)
	19 12 13 Nichteisenmetalle
Englische Bezeichnung: Waste selenium and tellurium in metallic elemental form including powder	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от селен и телур в елементарна, метална форма вкл. прахове
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Metallische Selen- und Tellurstäube 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • Selen und Tellurschrott, in nicht disperser Form wie z.B. Abfälle von tellurgehärtetem Bleischrott (keinesfalls Batterischrott) – siehe B1020 • Abfälle von tellurhaltigem Stahl, Gusseisen, Kupfer – Klassifikation gemäß dem Hauptanteil des jeweiligen Metalls – siehe B1010 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • Selenhaltige Pflanzenschutzmittel (zum Teil Anwendung verboten) – siehe A4030 • tellurhaltiger Anodenschlamm ist Hauptquelle der industriellen Tellurgewinnung – siehe A1020 (im Falle des Vorliegens von Bleiverbindungen im Anodenschlamm) oder nicht gelisteter Abfall (bei Vorliegen beispielsweise höherer Nickelgehalte als 0,1 %) • Selen- und tellurhaltige Flugaschen- und Stäube – siehe A4100 oder A1020 • Laugungsrückstände aus der Cyanidlaugerei – siehe A4050 • Selenpigmente (z.B. Toner für Schwarz-Weiß-Fotografien zur Kontrasterhöhung) und Tellurpigmente – siehe A4070 • toxische Selenverbindungen – siehe A1020 • Selenverbindungen, die als Chemikalien anfallen – siehe A4140 • alle selenhaltigen Katalysatoren (gereinigt oder kontaminiert) – siehe A2030 • disperse Selenabfälle, die nicht nur aus Metallen, sondern auch Metallverbindungen bestehen wie Stäube, Schlämme, Aschen – siehe A1020 	

STROHABFÄLLE

CODE Grüne Liste B3070	EWC 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe 20 02 01 kompostierbare Abfälle
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Abfälle aus Stroh	
Englische Bezeichnung: Waste straw	Bulgarische Bezeichnung: тамини
Nähere Beschreibung: Der Begriff Strohabfall ist ein Sammelbegriff für Abfälle aus ausgedroschenen und anschließend getrockneten Halmen und Stängeln, im engeren Sinne nur von Getreideabfällen. Unter die Grüne Liste fallen nur unkontaminierte Strohrefte.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Es ist kein relevanter ähnlicher Abfall auf der Grünen Liste vorhanden 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): Veterinärrechtliche Regelungen Fäkalien, Mist und Gülle (Kategorie-2-Material) vermischt mit Einstreu-Strohabfällen aus nicht landwirtschaftlichen Betrieben oder aus landwirtschaftlichen Betrieben, sofern sie für die nicht landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, sind zwar theoretisch auf der Gelben Liste unter AC 260 Flüssiger Schweinemist, Fäkalien genannt, unterliegen jedoch den veterinärrechtlichen Zulassungsbestimmungen der EG-Verordnung Nr. 1774/2002 idgF. und nicht der EG-Abfallverbringungsverordnung. Dasselbe gilt für Fäkalien, Mist und Gülle aus Landwirtschaftsbetrieben für die Verwertung in der Landwirtschaft, da derartige Abfälle ohnehin per definitionem vom Geltungsbereich der EG-Richtlinie über Abfälle EWG/75/442 idgF. und somit auch von der EG-Abfallverbringungsverordnung ausgenommen sind. Infektiöse Abfälle (Fäkalien) unterliegen den veterinärrechtlichen Zulassungsbestimmungen der EG-Verordnung Nr. 1774/2002 idgF. und nicht der EG-Abfallverbringungsverordnung.	

TANTAL – ZINN

Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:
tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % Zinn

CODE Grüne Liste B1100	EWC 10 08 09 andere Schlacken (Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie)
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Zinnschlacken tantalhaltig; Nichteisenmetallschlacke (tantalhaltig)	
Englische Bezeichnung: Tantalum-bearing tin slags with less than 0.5% tin	Bulgarische Bezeichnung: При топене и рафиниране на метали възникват следните отпадъци: Съдържащи тантал калаени шлаки, със съдържание на калай под 0,5%
Nähere Beschreibung: Eine Subsumierung unter diesen Eintrag ist nur für nicht gefährliche tantalhaltige Zinnschlacken möglich. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Tantal-katalysatoren, gereinigt – siehe B1120 • Abfälle aus Tantal und Tantallegierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form – siehe B1031 • Lithium – Tantal Glasschrott – siehe B2040 • Rückstände von Refraktärmetallen (Ta) – siehe B1030 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • als gefährlich einzustufende tantalhaltige Zinnschlacken – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) • Tantal-katalysatoren, kontaminiert – siehe A2030 	
Empty space for additional information	

TANTALSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Tantal (Ta)	
Englische Bezeichnung: tantalum scrap; waste and scrap of tantalum	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от тантал

Nähere Beschreibung:

- Metallische Tantalabfälle aus dem Spezialapparatebau (medizinische Implantate, Instrumente)
- Fehlchargen aus der Sintermetallurgie

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Metallische Tantalabfälle und Legierungen in disperser Form (z.B. Tantalpulver) – siehe **B1031**
- Tantalcarbidabfall (Werkzeug- und Schneidstahlabfall; Rückstände von Refraktärmetallen) – siehe **B1030**
- tantalhaltige Zinnschlacke (mit weniger als 0,5 % Zinn), ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1100**
- Tantal-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Tantal-Feindraht – siehe eventuell auch **GC 020**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- tantalhaltige Salze, sofern als Chemikalienabfall vorliegend – siehe **A4140**
- Tantal-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**
- tantalhaltige Zinnschlacke mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall
- Tantal-Elektrolytkondensatoren – nicht gelisteter Abfall

TELLURSCHROTT

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.)

CODE Grüne Liste B1020	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in metallischer massiver (nicht disperser) Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Tellur (Te)	Bulgarische Bezeichnung: Чист, незамърсен метален скрап включително сплави в масивни форми (ламарини, тенекия, трегери и др.): Скрап от телур
Englische Bezeichnung: tellurium scrap; waste and scrap of tellurium	Bulgarische Bezeichnung: Чист, незамърсен метален скрап включително сплави в масивни форми (ламарини, тенекия, трегери и др.): Скрап от телур
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Abfälle von Tellur und Legierungsabfällen 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> Disperse Tellurabfälle in elementarer metallischer Form – siehe B1060 Abfälle von tellurgehärtetem Bleischrott (keinesfalls Batterischrott) – siehe B1020 Abfälle von tellurhaltigem Stahl, Gusseisen, Kupfer – Klassifikation gemäß dem Hauptanteil des jeweiligen Metalls – siehe B1010 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> Tellurhaltige Stäube, Schlämme und Aschen mit gefährlichen Eigenschaften – siehe A1020 tellurhaltige Flugstäube, -aschen – siehe A4100 Quecksilber-Zink- und Cadmium-Telluride in Infrarot-Detektoren und elektronischen Schaltelementen – nicht gelisteter Abfall tellurhaltiger Anodenschlamm ist Hauptquelle der industriellen Tellurgewinnung – siehe A1020 (im Falle des Vorliegens von Bleiverbindungen im Anodenschlamm) oder nicht gelisteter Abfall (bei Vorliegen beispielsweise höherer Nickelgehalte als 0,1 %) 	

TEPPICHABFÄLLE

Teppichböden – und Teppichabfälle

CODE Grüne Liste B3035	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
Andere Bezeichnungen: Teppichreste; Abfälle von Bodenbelägen; textiler Bodenbelag	04 02 99 Abfälle a. n. g. 16 01 22 Bauteile a.n.g. 19 12 08 Textilien 20 01 11 Textilien
Englische Bezeichnung: Waste textile floor coverings, carpets	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от килими или пътеки
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teppichböden- und Teppichabfälle (vorzugsweise Produktionsabfälle, Verschnitte), die keine gefährlichen Kontaminationen (wie Klebstoffreste, Teerreste, Asbestfasern, PCB etc.) aufweisen 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teppichfasern oder Textilfasern – siehe B3030 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teppichbodenabfälle mit Asbestfasern – siehe A2050 oder nicht gelisteter Abfall • Teppichbodenabfälle mit PCB-Kontaminationen im Kunststoff – siehe A3180 oder nicht gelisteter Abfall • Teppichböden mit Teerresten, Klebstoffen und anderen gefährlichen Anhaftungen – Einstufung unter dem Kontaminanten der Liste A (Gelbe Liste) oder nicht gelisteter Abfall 	
	
<p>Teppichreste</p>	

TEXTILABFÄLLE

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: Textilabfälle

CODE Grüne Liste B3030	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest	04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
Andere Bezeichnungen: Seidenabfälle, Wollabfälle, Abfälle von Tierhaaren, Baumwollabfälle, Flachswerg und -abfälle, Werg und Abfälle von Hanf, Jute und Basttextilfasern, Sisal und anderen Agavetextilfasern, Kokos, Abaca, Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, Chemiefasern, Altwaren, Lumpen, Zwirn- und Garnabfälle, Bindfäden, Taue, Textilwaren	04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern 15 01 09 Verpackungen aus Textilien 19 12 08 Textilien 20 01 11 Textilien
Englische Bezeichnung: Textile wastes: Silk waste (including cocoons unsuitable for reeling, yarn waste and garnetted stock) not carded or combed, other; Waste of wool or of fine or coarse animal hair, including yarn waste but excluding garnetted stock (noils of wool or of fine animal hair, other waste of wool or of fine animal hair, waste of coarse animal hair), Cotton waste (including yarn waste and garnetted stock) (yarn waste (including thread waste), garnetted stock, other), Flax tow and waste, Tow and waste (including yarn waste and garnetted stock) of true hemp (Cannabis sativa L.), Tow and waste (including yarn waste and garnetted stock) of jute and other textile bast fibres (excluding flax, true hemp and ramie), Tow and waste (including yarn waste and garnetted stock) of sisal and other textile fibres of the genus Agave, Tow, noils and waste (including yarn waste and garnetted stock) of coconut; Tow, noils and waste (including yarn waste and garnetted stock) of abaca (Manila hemp or Musa textilis Nee); Tow, noils and waste (including yarn waste and garnetted stock) of ramie and other vegetable textile fibres, not elsewhere specified or included, Waste (including noils, yarn waste and garnetted stock) of man-made fibres (of synthetic fibres, of artificial fibres), Worn clothing and other worn textile articles; used rags, scrap twine, cordage, rope and cables and worn out articles of twine, cordage, rope or cables of textile materials (sorted, other)	
Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от продукти, произведени по спецификация, когато не са замърсени и смесени с други отпадъци: отпадъци от текстил	
Nähere Beschreibung:	
Sortierte Textilien als Second Hand Ware stellen Produkte und keinen Abfall dar.	
Lieferungen von aus der Sammlung stammenden nicht oder unzureichend vorsortierten Textilien mit einem Anteil von nicht unmittelbar wiederverwendbaren Textilien von über 10% sind jedenfalls als Abfall einzustufen.	
Werden Alttextilien zu Sortieranlagen verbracht, bei denen relevante Anteile an nicht unmittelbar verwendbaren Alttextilien aussortiert werden, liegt eine Abfallbehandlung vor.	
Anmerkung: Garnreste aus Webereien, Spinnereien etc. sind je nach Fasertyp der relevanten Position der Grünen Liste zuzuordnen.	
Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff): weder gekrempelt noch gekämmt, andere • Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff: Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren; andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren; Abfälle von groben Tierhaaren • Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff: Garnabfälle; Reißspinnstoff; andere • Flachswerg und -abfälle • Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (Cannabis sativa L.) • Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie) • Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern • Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos • Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) • Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind • Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff): aus synthetischen Chemiefasern; aus künstlichen Chemiefasern • Altwaren • Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus: sortiert oder unsortiert 	

TEXTILABFÄLLE

Anmerkung: Lumpen unterliegen der Grünen Liste, sofern sie nicht zum Aufsaugen bzw. Aufwischen gefährlicher Abfälle oder als Verpackungsmaterial für gefährliche Abfälle verwendet wurden.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Teppichböden und Teppichabfälle – siehe **B3035**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Kontaminierte Putzlappen oder Aufsaugtücher mit organischen oder anorganischen schädlichen Anhaftungen (z.B. öl-, lösemittel- oder schwermetallbelastet) – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Teppichbödenabfälle und Teppichabfälle mit gefährlichen Konaminationen (z.B. Asbest, PCB) –Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) oder allenfalls nicht gelisteter Abfall



Wollabfälle



Textilabfall aus Produktion

THORIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in nicht disperser Form Thorium als Reinform ist ein radioaktives Element und unterliegt den einschlägigen Strahlenschutzbestimmungen!	Metallabfälle in Form von Legierungen mit geringen Thoriumanteilen, sodass die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmungen unterschritten werden: 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Thorium (Th)	(Continuation of EWC codes from previous row)
Englische Bezeichnung: Thorium waste and scrap; waste and scrap of Thorium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от торий
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Legierungsabfälle mit geringen Mengen an Thorium (z.B. Abfälle aus Strahltriebwerken) • Abfälle aus Thorium/Kupfer/Silber-Legierungen (elektrische Kontakte) 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Thoriumverbindungen, die als Chemikalienabfälle anfallen – siehe A4140, ansonsten nicht gelisteter Abfall • Thoriumhaltige Abfälle von Elektronenröhren und Quecksilberlampen – siehe A2010 oder A1030 <p>Thorium dient in Form seines Oxids und Dicarbids in Mischung mit denen des Urans als Brutstoff in Hochtemperatur-Reaktoren. Zusammen mit Beryllium-Targets dient Thorium als Neutronenquelle – die einschlägigen Strahlenschutzbestimmungen sind zu beachten!</p>	

TITANSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrotte aus Titan	
Englische Bezeichnung: Titanium scrap; waste and scrap of Titanium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от титан
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> metallische Titanabfälle (Abfälle aus Propellerteilen wie Wellen, supraleitende Niob-Titan-Legierungen, Federn in Fahrgestellen von Kraftfahrzeugen) Implantatwerkstoffabfälle der Medizinaltechnik Abfälle von besonders beanspruchten Teilen in Flugzeugen und Raumschiffen, die trotzdem leicht sein müssen, Abfälle von Rahmenmaterial hochwertiger Fahrräder in Verbindung mit Aluminium und Vanadium 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> Titanabfälle in metallischer disperser Form – siehe B1031 Titancarbid – siehe B1030 (Rückstände von Refraktärmetallen) verbrauchte Titan-Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 Titanoxid-Rückstände in Form von Farben („Titanweiß“, nicht giftig), die keine Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten – siehe B4010 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> Titanverbindungen, die als Chemikalienabfall anfallen – siehe A4140 verbrauchte Titan-Katalysatoren, sofern kontaminiert – siehe A2030 titanhaltige Galvanikschlämme – siehe A1050 Titanoxid-Rückstände in Form von Farben, Farbstoffen und Pigmenten, die Lösemittel oder sonstige andere gefährliche Stoffe enthalten – siehe A4070 	
	
<p>Titanspäne</p>	

VANADIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Vanadium (V)	19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Englische Bezeichnung: Vanadium scrap; waste and scrap of Vanadium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от ванадий
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferrovanadin-Abfälle (Legierung aus 50 % Eisen und 50 % Vanadium – Spezialstähle) • vanadinhaltige Stahlabfälle von Wellen, Kurbelwellen, Zahnräder im Getriebebau • Abfälle aus Vanadin-Gallium (supraleitenden Magneten) 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung (ohne gefährliche Eigenschaften), die zur Herstellung von Vanadium verwendet werden – siehe B1210 • vanadiumhaltige Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • vanadiumhaltige Katalysatoren (kontaminiert) – siehe A2030 • vanadiumhaltige Stäube und Aschen (auch vanadiumhaltige Aschen aus der Ölfeuerung) – siehe AA 060 	
<p>Hinweis: Vanadiumstaub ist leicht entzündlich. Vanadiumverbindungen sind hochtoxisch. Eingeatmeter vanadiumhaltiger Staub kann Lungenkrebs verursachen.</p>	

WEINTRUB

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös

CODE Grüne Liste B3060	EWC 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
Physikalische Eigenschaften: fest	
Andere Bezeichnungen: Weingeläger	
Englische Bezeichnung: wine lees	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от селскостопанската и хранително-вкусовата промишленост, при условие, че не са инфекциозни: Утайки от вино

Nähere Beschreibung:

Weintrub ist der, beim ersten Abstich des Weines anfallende, vorwiegend aus Hefe und Salzen der Weinsäure wie Kaliumhydrogentartrat (Weinstein) und Calciumtartrat bestehende Trub (Verwertung in der Herstellung von Weinsäure und als Backtriebmittel)

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Grünen Liste

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Gelben Liste

WOLFRAMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, im nicht disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne (15 01 04 Verpackungen aus Metall)
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrotte aus Wolfram (W); Wolframabfälle; Widia; (Wolframcarbid= WC ist ein eingetragener Name für Hartmetall); Abfälle aus Sinterwerkstoff	16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle 19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Englische Bezeichnung: tungsten scrap	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от волфрам
Nähere Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Fehlchargen aus der Sintermetallurgie • Wolframpressbruch, -späne, -stücke • Wolframspäne, Wolframstücke (Bleche, Drähte) • Wolframfolien und Drähte • Wolfram-Kupferspäne, -stücke 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> • Wolframcarbid (Abfälle von Hartmetallen und Schnelldrehstählen) – siehe B1030 Rückstände von Refraktär-Metallen (hochschmelzenden Metallen) • Metallische Wolframabfälle und Legierungen in disperser Form (z.B. Wolframpulver und metallische Presskuchen) – siehe B1031 • Wolfram-Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation): <ul style="list-style-type: none"> • Wolframate und Wolframverbindungen (andere als Carbide) – nicht gelisteter Abfall oder sofern Chemikalien – siehe A4140 • Wolfram-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe A2030 	
 <p>Wolframdrahtstücke</p>	

WOLFRAMSCHROTT



Wolframstückbruch



Wolframspäne



Wolframhaltiger-Pressbruch



Wolframtelligentes Rücklaufmaterial aus der Schleifbearbeitung

ZINKASCHE

Zinkaschen und -rückstände einschließlich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H 4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I¹ genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie einer der in Anlage III¹ festgelegten Eigenschaften aufweisen

CODE Grüne Liste B1080	
Physikalische Eigenschaften: fest, auch in disperser Form	EWC
	06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen 10 05 04 andere Teilchen und Staub 11 05 02 Zinkasche
Andere Bezeichnungen: Zinklegierungsasche; Zinkfeinasche, Zinkoxidabfall	
Englische Bezeichnung: Zinc ash and residues including zinc alloys residues in dispersible form unless containing Annex I ¹ constituents in concentration such as to exhibit Annex III ¹ characteristics or exhibiting hazard characteristic H 4.3; zinc oxide	Bulgarische Bezeichnung: Цинкова пепел и остатъци – включва и остатъци от сплави на цинка в дисперсна форма, когато те не притежават опасното свойство H 4.3 и не съдържат компоненти от Приложение I в такива концентрации, че да притежават посочените в Приложение III качества
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zinkaschen (auch dispers – d.h. Teilchengröße unter 100 Mikrometer), sofern sie keine gefahrenrelevanten Merkmale (Schwermetalle wie Cadmium, Blei – vgl. die jeweiligen chemikalienrechtlichen Grenzwerte zur Erfüllung eines Gefahrenmerkmals) aufweisen bzw. nicht das Kriterium H 4.3 erfüllen • Zinkoxidrückstände/-aschen aus dem Sprühverzinken (Verzinkung von Stahldraht), die hauptsächlich aus Zinkoxid, etwas Eisen und Zink bestehen und keine gefährlichen Eigenschaften (z.B. aufgrund des Vorliegens von Metallen und Schwermetallen wie As, Cd, Ni, Pb) aufweisen 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zinkkrätzen, zinkhaltige Oberflächenschlacken – siehe B1100 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • Aschen mit erhöhtem Schwermetallgehalt (z.B. Cd, Pb, allenfalls Ni – vgl. die jeweiligen chemikalienrechtlichen Grenzwerte zur Erfüllung eines Gefahrenmerkmals) und/oder Gefahrenmerkmal H 4.3 – siehe A1080 oder nicht gelisteter Abfall 	
	
Zinkasche	Zinkoxid gepresst

ZINKSCHLACKE

Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: zinkhaltige Oberflächenschlacke: • Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90 % Zn) • Bodenschlacke aus dem Badverzinken (>92 % Zn) • Zinkrückstände aus dem Druckguss (>85 % Zn) • Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (>92 % Zn) • Zinkkrätze

CODE Grüne Liste B1100

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen: Zinkkrätze, Zinkschlacke, zinkhaltige Rückstände aus dem Feuerverzinken, Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken, Bodenschlacke aus dem Badverzinken, Zinkrückstände aus dem Druckguss

EWC

10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10* fallen

10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

Englische Bezeichnung:

Zinc-containing drosses: • galvanizing slab zinc top dross (>90 % Zn) • galvanizing slab zinc bottom dross (>92 % Zn) • zinc die casting dross (>85 % Zn) • hot dip galvanizers slab zinc dross (batch) (>92 % Zn) • zinc skimmings

Bulgarische Bezeichnung:

Метал-съдържащи отпадъци, произхождащи от топенето и рафинирането на метали: Отпадъци от цинк-съдържащи шлаки/ утайки: • Повърхностни дроси от галванизацията (>90 % Zn) • Дънни утайки от галванизирание (>92 % Zn) • Цинкова шлака от леене (>85 % Zn) • Цинкова шлака от горещо галванизирание (>92 % Zn) • Цинкова пяна (огрибки)

Nähere Beschreibung:

Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90 % Zn)

- Zinküberschlacke aus dem Sendzimirverfahren, abgeschöpft von der Oberfläche einer kontinuierlichen Badverzinkung, in regelmäßigen Platten, asche- und pulverfrei, nicht verbrannte Ware; Bruchstücke etwa 10 %
- Zinkdruckgussoberflächenkrätze aus fortlaufender Galvanisierung in Plattenform, frei von Schlacken, Bruchstücke etwa 10 %

Bodenschlacke aus dem Badverzinken (>92 % Zn)

- Zinkunterschlacke aus dem Sendzimirverfahren aus dem Badbodensatz geschöpft, in regelmäßigen Platten, asche- und pulverfrei. Bruchstücke etwa 10 %
- Zinkdruckguss-Bodenkrätze aus fortlaufender Galvanisierung, in Plattenform, frei von Schlacken, Bruchstücke max. 10 %

Zinkrückstände aus dem Druckguss (>85 % Zn)

- Zinkdruckgusskrätze, -schlacke, oberflächlich abgezogen (Abschöpfungen), glatt, metallisch und möglichst frei von Korrosion oder Oxidation

Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (>92 % Zn)

- Verzinkereikrätze in Platten, Blöcken aus der heißen Tauchgalvanisierung (Batch Prozess), frei von Eisenstücken, Bruchstücke etwa 10 %

Zinkkrätze

- Zinkabschöpfungen mit einem Anteil an metallischem Zink von unter 45 % sind im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls notifizierungs- und zustimmungspflichtig. Betreffend Zinkabschöpfungen mit höherem Anteil an metallischem Zink ist Rücksprache mit dem MOEW zu halten.

Der Cadmiumgehalt darf keinesfalls über 0,1 % liegen (Cadmiumoxid gilt als krebserzeugender Stoff der Kategorie 2; Grenzwert für karzinogen: 0,1 %). Der Gehalt an Bleiverbindungen darf 0,5 % (Grenzwert für teratogene Bleiverbindungen) nicht überschreiten. Die Rückstände dürfen weder entzündlich sein noch bei Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge (Kriterium H 4.3) abgeben.

ZINKSCHLACKE

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Zinkaschen und Zinkrückstände einschließlich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, welche keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen – siehe **B1080**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):

- Zinkkrätzen, Abschöpfungen und Aschen, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben oder höhere Mengen an Blei- und Cadmiumverbindungen enthalten – siehe **A1080** oder im Falle des Kriteriums H 4.3 bzw. höherer Gehalte an anderen Schwermetallen – nicht gelisteter Abfall
- zinkhaltiger Flugstaub – siehe **A4100**
- so genannte Zinksalmiak Schlacke, -krätze, -asche (aus der Feuerverzinkung mit Flussmittel), welche Ammoniumchlorid enthält (Kennzeichen: starker Geruch nach Ammoniak) – siehe **A1080** oder nicht gelisteter Abfall
- Krätzen, Schlacken mit weniger als 45 % metallischem Zink und/oder erhöhtem Schwermetallgehalt (Cd, Ni, Pb) – siehe **A1080** (bei erhöhten Gehalten an Blei und Cadmium) oder nicht gelisteter Abfall



Zinkkrätze

ZINKSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht disperser Form	02 01 10 Metallabfälle
	12 01 03 Nichteisenmetallfeil und -drehspäne
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Zink (Zn), Titanzink (Legierung mit geringen Mengen Titan und Kupfer)	15 01 04 Verpackungen aus Metall
	16 01 18 Nichteisenmetalle
	17 04 04 Zink
	19 10 02 Nichteisenmetalle
	19 12 03 Nichteisenmetalle
	20 01 40 Metalle
Englische Bezeichnung: Zinc scrap; waste and scrap of zinc	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от цинк
<p>Nähere Beschreibung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zinkblechschrotte (Stanzschrott, Deckel) • Zinkdruckussteile, -platten, -masseln • Zinklegierungsschrott • Zinkanoden aus Zink/Luftbatterien (Zink-Luft-Batterien sind Knopfzellen; Anode=Zinkpulver, Kathode=Luftsauerstoff, der im Verlauf der Entladung das Zink zu Zinkhydroxid oxidiert). 	
<p>Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hartzink und Zinkrückstände – siehe B1100 • Zinkaschen und -stäube, Rückstände in disperser Form – siehe B1080 • Zinkkatalysatoren gereinigt – siehe B1120 	
<p>Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub, Schlamm wie Jarosit, Hämatit – siehe A1070 • Zinkkatalysatoren, kontaminiert – siehe A2030 • Zinkhaltige Galvanikschlämme – siehe A1050 • Zinkhaltige Filterstäube – siehe A4100 • Zink-Luftbatterien als Ganzes, Zink-Kohlebatterien, Alkali-Manganbatterien (Zink/Mangandioxid/Kalilauge – diese Batterien sind als gefährliche Abfälle einzustufen – vgl. auch Elektrolyte) – siehe A1170 • Zink-Salmiakkrätze, Zinkaschen und -schlacken mit Blei-, Cadmiumkontaminationen bzw. gefährlichen Eigenschaften – siehe A1080 oder nicht gelisteter Abfall 	

ZINNSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, nicht dispers	02 01 10 Metallabfälle
	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Zinn; Zinnblech; Stanniol (=Zinnfolie);	15 01 04 Verpackungen aus Metall
	16 01 18 Nichteisenmetalle
	17 04 06 Zinn
	19 10 02 Nichteisenmetalle
Englische Bezeichnung: tin scrap; waste and scrap of tin; tin solder	19 12 03 Nichteisenmetalle
	20 01 40 Metalle
	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от калай
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> • Hartschüsselzinn (Tafelware und Sifonbehälter), Zinnrohre, Blockzinn • hochzinnhaltiges Weißmetall • Lötzinn, sofern geringfügige oxidische Anhaftungen vorliegen (unter 0,5 % Bleioxid) 	
<p>Hinweis: Lötzinnschrott (in metallischer Form) kann auch unter der Position B1020 Bleischrott eingestuft werden, wenn der Bleigehalt höher als der Zinngehalt liegt.</p> <p>Für die Einstufung auf die Grüne Liste muss jedenfalls der oxidische Anteil vernachlässigbar sein (vgl. Blei – teratogen – ab 0,5 % Bleiverbindungen – gefährlicher Abfall), es darf sich nicht um eine Krätze handeln</p>	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> • tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % Zinn – siehe B1100 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> • Zinnkrätzen, -schlacken, -aschen und sonstige Rückstände (Filterkuchen, Stäube, Schlämme) – nicht gelisteter Abfall • Lötzinn mit höheren dispersen bzw. oxidischen Anteilen (vgl. Grenzwerte für teratogen – 0,5 % Bleiverbindungen) – siehe A1020 • tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % Zinn, mit gefährlichen Eigenschaften – nicht gelisteter Abfall 	

ZIRKONIUMSCHROTT

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form

CODE Grüne Liste B1010	EWC
Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form	12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne 16 01 18 Nichteisenmetalle 19 10 02 Nichteisenmetalle
Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrott aus Zirkon (Zirkonium; Zr); Zirkonschrott	19 12 03 Nichteisenmetalle 20 01 40 Metalle
Englische Bezeichnung: zirconium scrap; waste and scrap of zirconium	Bulgarische Bezeichnung: Отпадъци от метали и метални сплави в метална, недисперсна форма: скрап от цирконий
Nähere Beschreibung:	
<ul style="list-style-type: none"> Zirkoniumschrott, z.B. aus dem Leichtmetallbau (Flugzeuge) 	
Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:	
<ul style="list-style-type: none"> verbrauchte Zirkonium-Katalysatoren (gereinigt) – siehe B1120 Abfälle von feuerfesten Auskleidungen (Zirkonoxid hat einen Schmelzpunkt von etwa 3000°C) einschließlich Schmelzriegel, aus der Verhüttung von Kupfer, ohne gefährliche Kontaminationen – siehe B1100 	
Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifikation):	
<ul style="list-style-type: none"> Polier- und Schleifmittelabfälle auf Zirkonbasis – nicht gelisteter Abfall Gießereisande – siehe AB 070 Sandstrahlmittel – siehe AB 130 Zirkoniumverbindungen als Chemikalienabfall – siehe A4140 zerkleinerte Vakuumröhren mit Beschichtungen (z.B. Leuchtstoff auf Zirkonbasis)- siehe A2010 Leuchtstoffe und Pigmente – siehe A4070 zirkoniumoxidhaltiger Ofenausbruch – nicht gelisteter Abfall oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste) verbrauchte Zirkonium-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe A2030 	
Hinweis: Zirkonium selbst findet u. a. in Kernreaktoren Verwendung – im Falle radioaktiver Zirkonabfälle sind die Strahlenschutzbestimmungen zu beachten	

BODENAUSHUB

Bodenaushub und Steine, Erdaushub (kontaminiert oder nicht kontaminiert)

CODE Gelbe Liste (nicht gelistet)	EWC 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt 20 02 02 Boden und Steine
Physikalische Eigenschaften: fest – pastös	
Andere Bezeichnungen: Erdaushub; Aushubmaterial (von kontaminierten Standorten oder Deponien); nicht kontaminierter Boden; Baggergut; Gleisschotter; Boden und Steine	
Englische Bezeichnung: excavated soil with or without contamination; excavated soil from landfills or contaminated sites; non-contaminated soil; gravel; ballast;	Bulgarische Bezeichnung: неупоменат в списъците отпадък изкопани земни маси и камъни, почва (замърсена и незамърсена)
Nähere Beschreibung: Sowohl nicht kontaminierter als auch kontaminierter Boden- bzw. Erdaushub stellt einen nicht gelisteten Abfall dar, welcher daher einem Notifikationsverfahren zu unterwerfen ist. Der Abfall kann bei Bautätigkeiten (Baggerungen und Aushübe) oder bei der Altlastensanierung anfallen. Manchmal sind gefährliche Verunreinigungen wie Teer oder Ölflecken bereits optisch sichtbar, manche Verunreinigungen mit z.B: organischen Lösemitteln oder Naphthalin sind am Geruch erkennbar.	
Abgrenzung zu Abfällen der Grünen Liste: <ul style="list-style-type: none"> Abfälle aus dem Bergbau in nicht disperser Form: Abfälle von natürlichem Graphit, Tonschiefer, Glimmerabfall, Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, Felspatabfälle, Flussspatabfälle, feste Siliciumdioxidabfälle (Sand) mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden – siehe B2010 	
 <p>Erdaushub aus Deponiesanierung</p>	 <p>Ölkontaminierter Boden</p>

HAUSMÜLL

Haushaltsabfälle

GELBE LISTE Y46

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen:

Haushaltsabfälle; Abfälle aus Haushalten; hausmüllähnlicher Gewerbeabfall; gemischte Verpackungsabfälle aus der Haushaltssammlung; vorsortierter oder mechanisch (biologisch) behandelte Hausmüll oder Restmüll; Sperrmüll

Englische Bezeichnung:

Wastes collected from households; household waste; municipal waste; garbage (households)

EWC

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Marktabfälle
 - 20 03 03 Straßenkehricht
 - 20 03 07 Sperrmüll
 - 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g..
 - 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- Im Falle von aufbereitetem Haus- und Gewerbemüll mittels Vorbehandlung:
- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
 - 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)

Bulgarische Bezeichnung:

Битови отпадъци

Nähere Beschreibung:

Hausmüll stellt ein Gemisch aus Lebensmittelabfällen und anderen biologisch abbaubaren Stoffen, Kunststoffen, Textilabfällen, Gummi, Glas, Papier- und Pappeabfällen, Verbundverpackungen, Metallen sowie geringen Mengen an gefährlichen Abfällen in variabler Zusammensetzung, je nach Jahreszeit und nationalen Regelungen über die getrennte Erfassung bestimmter Stoffströme dar. Diese Abfallgemische fallen entweder in Privathaushalten (Hausmüll) oder in Gewerbebetrieben (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) an.

Zum Sperrmüll zählen sperrige Einrichtungsgegenstände etc. aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen

Abgrenzung zu Abfällen der Grünen Liste:

Getrennt gesammelte Fraktionen des Hausmülls oder Gewerbemülls können nach Sortierung oder bei entsprechender Reinheit der jeweiligen Fraktion der Grünen Liste zugeordnet werden:

- Kunststoffe – siehe **B3010** • Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren – siehe **B3020** • Metallabfälle – siehe **B1010** und **B1020** • Glasabfälle in nicht-disperser Form – siehe **B2020** • Textilabfälle – siehe **B3030**



hausmüllähnlicher Gewerbeabfall



Hausmüll

KABELABFÄLLE

Altmetallkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind und die Kohleteer, PCB, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder in Anlage I¹ genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III¹ festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

GELBE LISTE A1190

Physikalische Eigenschaften: fest

Andere Bezeichnungen:

Kabelabfälle, Kunststoffkabelabfälle; alte Erdkabel und Signalkabel

EWC

17 04 10* Kabel die Öl, Kohleteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Englische Bezeichnung:

Waste metal cables coated or insulated with plastics containing or contaminated with coal tar, PCB, lead, cadmium, other organo-halogen compounds or other Annex I¹ constituents to an extent that they exhibit Annex III¹ characteristics; waste underground cables; waste insulated cables

Bulgarische Bezeichnung:

Стари метални кабели, които са обвити или изолирани и които са замърсени с катран, РСВ, олово, кадмий, други халогенни съединения или съдържат упоменатите в Приложение I компоненти в такива количества, че могат да притежават едно от посочените в Приложение III опасни свойства.

Nähere Beschreibung:

- Beispielhafter Aufbau von Erdkabel: Aluminium oder Kupfer (Leiter), Papier getränkt mit Öl (Isolierung) im Rohrleiterkabel (Mitte) ist zur Kühlung Öl eingefüllt, Bleimantel (Feuchteschutz), Kunststoffmantel meist aus PVC (mechanischer Schutz)
- Beispielhafter Aufbau von Telefon- und Signalkabel: Kupfer (Leiter) mit PE oder PVC (Isolierung), Fettfüllung (Petrolat) eventuell Bleimantel, Kunststoffmantel
- Alte Kabel mit PCB-Kontamination in der Kunststoffummantelung (PVC)

Abgrenzung zu Abfällen der Grünen Liste:

- Kabelabfälle aus der Neuproduktion von Kabeln, frei von PCB und anderen gefährlichen Stoffen – siehe **B1115**



Erdkabel (Ölisolierung)



Kabel mit Fettfüllung